

Netzverstärkung Helmstedt –Wolmirstedt (BBPIG Nr. 10, Abschnitt C) – „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-
Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt

**Unterlage G – Prüfung der sonstigen
öffentlichen und privaten Belange**



Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner

Projektleiterin
Sophia Linke
Tel. +49 30 5150 3269

sophia.linke@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105
24116 Kiel

Genehmigungsbehörde

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung Netzausbau,
Zulassungsreferat 806
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Abbildungsverzeichnis	6
II	Tabellenverzeichnis.....	8
III	Anlagenverzeichnis	10
IV	Abkürzungsverzeichnis	11
V	Glossar	17
0	Zusammenfassung	22
0.1	Einleitung	22
0.2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	22
0.2.1	Rechtliche Grundlagen	22
0.2.2	Methodisches Vorgehen.....	22
0.3	Betrachtete sonstige öffentliche und private Belange.....	24
0.3.1	Restriktionsniveau und Konfliktpotenzial	24
0.4	Ergebnis Prüfung der Vereinbarkeit mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.....	25
0.5	Fazit.....	36
1	Einleitung	39
1.1	Anlass, Zielsetzung und rechtlicher Rahmen der Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange.....	39
1.2	Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG	39
1.3	Betrachtete Belange und Abgrenzung zu den anderen Unterlagen	41
1.4	Zielsystem und Anwendung bei der Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange	43
1.5	Methodisches Vorgehen.....	49
2	Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der Wirkungen	55
2.1	Trassenkorridorsegmente nach dem Untersuchungsrahmen.....	55
2.2	Technische Beschreibung des Vorhabens	58
2.2.1	Technische Angaben	58
2.2.2	Vermeidung sowie Minderung von Beeinträchtigungen	61
2.2.3	Angaben zur Bauphase	62

2.2.4	Angaben zum Betrieb	64
2.2.5	Technische Ausführungsvarianten	69
2.2.6	Rückbau von bestehenden Freileitungen	71
2.3	Beschreibung und Bewertung der Wirkungen	72
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	74
3	Ermittlung der Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange	75
3.1	Bauleitplanung	75
3.2	Flurbereinigungs- / Bodenneuordnungsverfahren	81
3.3	Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	82
3.4	Funktionales Straßennetz	82
3.4.1	Bundesautobahnen	83
3.4.2	Bundesstraßen.....	83
3.4.3	Landes-/Staatsstraßen	83
3.4.4	Kreisstraßen	84
3.5	Schienennetz	84
3.6	Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom).....	85
3.6.1	Gashochdruck/Produktenleitungen.....	85
3.6.2	Fernwasserleitungen.....	85
3.6.3	Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene).....	86
3.7	Forstwirtschaft.....	87
3.8	Landwirtschaft.....	88
3.9	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	88
3.9.1	Kraftwerke (inkl. Photovoltaik und Biogasanlage)	88
3.9.2	Umspannwerke	89
3.9.3	Klärwerke / Abwasserentsorgung	89
3.9.4	Windenergieanlagen	89
3.10	Luftfahrt.....	90
3.10.1	Luftverkehr (zivil)	90
3.10.2	Modellflugplätze.....	90
3.11	Landesverteidigung.....	90
3.12	Richtfunk.....	91
4	Ermittlung der Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange	92
4.1	Ableitung des Restriktionsniveaus	92

4.2	Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen	98
4.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials	99
5	Bewertung der Auswirkungen auf ermittelte sonstige öffentliche und private Belange.....	143
6	Gegenüberstellung der Ergebnisse für die Trassenkorridoralternativen.....	168
6.1	Gegenüberstellung der Segmentbündel	170
6.1.1	Segmentbündel I (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke.....	170
6.1.2	Segmentbündel II (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke.....	173
6.1.3	Segmentbündel III (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn	175
6.1.4	Segmentbündel IV (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn	177
6.1.5	Segmentbündel V (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke + Marienborn	179
6.1.6	Segmentbündel VI (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben.....	182
6.1.7	Segmentbündel VII (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben.....	184
6.1.8	Segmentbündel VIII – Segmentbündelvergleich im Bereich Irxleben	187
6.1.9	Segmentbündel IX – Segmentbündelvergleich im Bereich Dahlenwarsleben	190
6.1.10	Segmentbündel X – Segmentbündelvergleich im Bereich Meitzendorf	192
6.1.11	Segmentbündel XI – Segmentbündelvergleich im Bereich Samswegen	194
6.1.12	Segmentbündel XII – Segmentbündelvergleich nördlich Wolmirstedt.....	196
6.2	Gegenüberstellung der Trassenkorridoralternativen.....	197
6.3	Ergebnis der Gegenüberstellung der Trassenkorridoralternativen	204
7	Quellenangaben	205
7.1	Literatur / Internet	205
7.2	Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse / Verwaltungsvorschriften	206
7.3	Pläne/ Programme	207
7.4	Telefonate / Stellungnahmen.....	208

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zum methodischen Vorgehen und den Arbeitsschritten (AS) bei Ermittlung des Konfliktrisikos im Rahmen der RVS zur Bundesfachplanung (BNetzA 2020), veränderte Darstellung (durch Einfügen der Asteriske) (Unterlage B).....	23
Abbildung 2: Übersicht zum methodischen Vorgehen und den Arbeitsschritten (AS) bei Ermittlung des Konfliktrisikos im Rahmen der RVS zur Bundesfachplanung (BNetzA 2020), veränderte Darstellung (durch Einfügen der Asteriske). (Unterlage B).....	49
Abbildung 3: Übersichtskarte der zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente nach dem Untersuchungsrahmen.....	57
Abbildung 4: Donaumast, links Bestand (380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt 1./2. System bzw. System 491/492), rechts Neubau, geplant (schematische Darstellung) (Quelle: 50Hertz).	58
Abbildung 5: Beispiel einer Pfahlgründung (Quelle: 50Hertz).	60
Abbildung 6: Beispiel einer Plattengründung (Quelle: 50Hertz).	60
Abbildung 7: Beispiel eines Stufenfundamentes (Quelle: 50Hertz).	61
Abbildung 8: Provisorischer Mast mit Erdankern für die Aufnahme eines Systems (Quelle: 50Hertz).	63
Abbildung 9: Beispielhafte Abbildung Schutzstreifen/Trassenbreite einer Freileitung (Quelle: 50Hertz).	65
Abbildung 10: Beispiel für die Ausbreitung elektrischer und magnetischer Felder (Quelle: 50Hertz).	67
Abbildung 11: Ausbreitung von Schallpegeln (Quelle: 50Hertz).	69
Abbildung 12: Masttypvergleich, links dargestellt Einebenenmast, rechts dargestellt Donaumast (Quelle: 50Hertz).	70
Abbildung 13: Kartenausschnitt des Segmentbündels I (I-1 = TK-S 3; I-2 = TK-S 2+4).....	170
Abbildung 14: Kartenausschnitt des Segmentbündels II (II-1 = TK-S 2; II-2 = TK-S 3+4)...	173
Abbildung 15: Kartenausschnitt des Segmentbündels III (III-1 = TK-S 5+8; III-2 = TK-S 4+7).....	175
Abbildung 16: Kartenausschnitt des Segmentbündels IV (IV-1 = TK-S 7; IV-2 = TK-S 4+5+8).....	177
Abbildung 17: Kartenausschnitt des Segmentbündels V (V-1 = TK-S 3+5+8; V-2 = TK-S 2+7).....	179
Abbildung 18: Kartenausschnitt des Segmentbündels VI (VI-1 = TK-S 5+8+10; VI-2 = TK-S 4+6).....	182

Abbildung 19: Kartenausschnitt des Segmentbündels VII (VII-1 = TK-S 7+10; VII-2 = TK-S 6).	184
Abbildung 20: Kartenausschnitt des Segmentbündels VIII (VIII-1 = TK-S 9.2+13+16; VIII-2 = TK-S 9.2+14; VIII-3 = TK-S 27).	187
Abbildung 21: Kartenausschnitt des Segmentbündels IX (IX-1 = TK-S 18; IX-2 = TK-S 17+19).	190
Abbildung 22: Kartenausschnitt des Segmentbündels X (X-1 = TK-S 21; X-2 = TK-S 22).	192
Abbildung 23: Kartenausschnitt des Segmentbündels XI (XI-1 = TK-S 24; XI-2 = TK-S 23).	194
Abbildung 24: Kartenausschnitt des Segmentbündels XII (XII-1 = TK-S 26; XII-2 = TK-S 25).	196
Abbildung 25: Schematische Übersicht der Trassenkorridoralternativen	198

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Segmentbezogene Zusammenfassung der Ergebnisse der Vereinbarkeitsprüfung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.	25
Tabelle 2: Gegenüberstellung der Alternativen	36
Tabelle 3: Inhaltliche Abgrenzung zu den anderen Unterlagen nach § 8 NABEG	41
Tabelle 4: Ableitung der Kriterien und deren Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange.....	44
Tabelle 5: Ausbauklassen in Klassen nach der Intensität ihrer räumlichen Auswirkungen (in Anlehnung an BNetzA (2020)).	52
Tabelle 6: Nummerierungsschlüssel der Trassenkorridorsegmente	55
Tabelle 7: Potenzielle Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange (söpB)	72
Tabelle 8: Erläuterung der Stufen des Restriktionsniveaus.	92
Tabelle 9: Ableitung des Restriktionsniveaus für sonstige öffentliche und private Belange. .	93
Tabelle 10: Einstufung des Konfliktpotenzials betrachtungsrelevanter sonstiger öffentlicher / privater Belange.	100
Tabelle 11: Ergebnisstufen der Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen / privaten Belangen.....	143
Tabelle 12: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen / privaten Belangen.	144
Tabelle 13: Übersicht der möglichen Trassenkorridorsegmentkombinationen.	169
Tabelle 14: Segmentbündel I (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke	171
Tabelle 15: Segmentbündel II (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke	173
Tabelle 16: Segmentbündel III (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn.....	176
Tabelle 17: Segmentbündel IV (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn.....	178
Tabelle 18: Segmentbündel V (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke + Marienborn	180
Tabelle 19: Segmentbündel VI (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben	182
Tabelle 20: Segmentbündel VII (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben	185
Tabelle 21: Segmentbündel VIII – Segmentbündelvergleich im Bereich Irxleben	187

Tabelle 22: Segmentbündel IX – Segmentbündelvergleich im Bereich Dahlenwarsleben ..	190
Tabelle 23: Segmentbündel X – Segmentbündelvergleich im Bereich Meitzendorf	192
Tabelle 24: Segmentbündel XI – Segmentbündelvergleich im Bereich Samswegen	194
Tabelle 25: Segmentbündel XII – Segmentbündelvergleich nördlich Wolmirstedt	196
Tabelle 26: Gegenüberstellung der Alternativen.	199
Tabelle 27: Reihung der Trassenkorridore als Ergebnis der Gegenüberstellung der Prüfergebnisse.	204

III Anlagenverzeichnis

Karten

Karte 1: Bestand und Bewertung

M. 1:50.000

IV Abkürzungsverzeichnis

Gesetze und Verordnungen:

Abkürzung	Beschreibung
A	Ampere (Einheit der Stromstärke)
AB	Ampelbewertung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AC	alternating current (englisch), Kurzbezeichnung für Wechselstrom
APG	Allgemeiner Planungsgrundsatz
ARIS	Amtliches Raumordnungs-Informationssystem
Art.	Artikel
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BA	Bündelungsanalyse
BAB	Bundesautobahn
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Bd (Bd1, Bd2, ...)	Bedingung(en)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	Beispielsweise
BNetzA	Bundesnetzagentur
BerGer.	Berufungsgericht
Beschl. v.	Beschluss vom
B-Plan	Bebauungsplan
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BuF	Boden und Fläche (Schutzgutbezeichnung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	Bezüglich
Bzul	Zulässiger Grenzwert der magnetischen Flussdichte
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (englisch), Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
dB	Dezibel (Maßeinheit des Geräuschpegels)
DB	Deutsche Bahn AG
DC	Direct current (englisch), Kurzbezeichnung für Gleichstrom
DGM	Digitales Geländemodell
d. h.	das heißt
DIN	Bezeichnung der vom Deutschen Institut für Normung hrsg. Normen
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOP	Digitale Orthophotos
EA	Engstellenanalyse
EG Windenergie	Eignungsgebiet Windenergie
EMF, emF	Elektromagnetische Felder
EN	Europäische Norm
EnW	Energiewirtschaft- (in Zusammensetzung), energiewirtschaftlich
EOK	Erdoberkante
ES	Engstelle
etc.	Et cetera
EU	Europäische Union
EU-VSchG	Europäisches Vogelschutzgebiet (synonym: SPA)
Ezul	Zulässiger Grenzwert der elektrischen Feldstärke
ff.	Folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (synonym: GGB)
FFH-VorP	Verträglichkeitsvorprüfung für ein FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung für ein FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet
FLM	Freileitungsmonitoring
FNP	Flächennutzungsplan

G	Gewichtung des Kriteriums
g	Gering (Gewichtung)
gem.	Gemäß
gesetzl. Biotop gesch.	gesetzlich geschütztes Biotop
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (synonym: FFH-Gebiet)
ggf.	Gegebenenfalls
GK	Grobkorridor
GK-Fo	Grobkorridorausformung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GW	Gigawatt
h	Hoch (Gewichtung)
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungsgleichstromübertragung
HK50	Hydrogeologisches Kartenwerk im Maßstab 1:50.000
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
hrsg./Hrsg.	herausgegeben / Herausgeber
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz (Einheit der Frequenz)
IBA	Important Bird Areas (deutsch: Wertvolle Gebiete für Vögel)
i. d. R.	in der Regel
ICNIRP	International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kriterium
K-Gruppe	Kriteriengruppe
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KSR	Konstellationsspezifisches Risiko
KuSa	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Schutzgutbezeichnung)
kV	Kilovolt (Einheit der elektrischen Spannung)
La	Landschaft (Schutzgutbezeichnung)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
lt.	Laut
Ltg.	Leitung
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRT	Lebensraumtyp
LSA	Land Sachsen-Anhalt (jur.)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter (Längeneinheit)
m	Mittel (Gewichtung)
mT	Millitesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
μT	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
max.	Maximal
Me	Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit (Schutzgutbezeichnung)
MGi	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
mind.	Mindestens
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
MVA	Megavoltampere (Einheit der elektrischen Scheinleistung)
MW	Megawatt (Einheit der elektrischen Leistung)
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NATURA 2000	kohärentes europäisches Schutzgebietsnetz (FFH-Gebiete und SPA)
NEP	Netzentwicklungsplan
NI	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOVA-Prinzip	Prinzip der Netz-Optimierung vor –Verstärkung vor –Ausbau
NP	Naturpark
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet

NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
n-1-Sicherheit	Netzsicherheit ist gewährleistet, auch wenn eine Komponente ausfällt
o. g.	oben genannt
PFV	Planfeststellungsverfahren
PG	Planungsgrundsatz
PHB	Projekthandbuch
PL	Planungsleitsatz
PV	Photovoltaik
QR	Querriegel
r	Radius
RAMSAR	Ramsar-Konvention, bezeichnet das Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel
REP	Regionaler Entwicklungsplan
ROK	Raumordnungskataster
Rn.	Randnummer
RP	Regionalplan
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RWA	Raumwiderstandsanalyse
RWK	Raumwiderstandsklasse
S.	Satz/Seite
SG	Schutzgut
sog.	Sogenannt
sh	sehr hoch
SPA	Special Protection Area / (synonym: EU-VSG)
ST	Sachsen-Anhalt
SUP	Strategische Umweltprüfung
T	Tesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
Tab.	Tabelle
TK	Trassenkorridor = Geländestreifen, in dem eine Leitung errichtet wird
TK-A	Trassenkorridoralternative

TK-Fo	Trassenkorridorausformung
TK-S	Trassenkorridor-Segment
TK-V	Trassenkorridorvergleich
TKSK	Trassenkorridorsegmentkombination
TRN	Technische Richtlinie
TuP	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Schutzgutbezeichnung)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem, und andere (Zitation)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UR	Untersuchungsraum
Urt. v.	Urteil vom
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber(in)
v.	Vom
V (V1, V2, ...)	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme(n)
V	Im Zusammenhang mit Größenangaben zur Spannungsebene von Leitungen: Volt (Einheit der elektrischen Spannung)
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VG	Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	Vergleiche
vMGI	vorhabentypischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index
Vo (Vo1, Vo2, ...)	Vorkehrung(en)
VPg	vorhabenbezogener Planungsgrundsatz
VRG	Vorranggebiet
Wa	Wasser (Schutzgutbezeichnung)
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
µT	Mikrotesla

V Glossar

Begriff	Erklärung
(n-1)-Kriterium	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird (BUNDESNETZAGENTUR 2019a, NEP 2030).
26. BImSchV	Die 26. BImSchV gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.
AC	Alternating current (englisch), Kurzbezeichnung für Wechselstrom
Bundesbedarfsplan	Gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs zum Ausbau des Übertragungsnetzes. Es enthält eine Liste der notwendigen Höchstspannungsleitungen, die ausgebaut werden müssen (NEP 2030).
Bestandstrasse	Raum, der von der Freileitung in Anspruch genommen wird, d.h. die Bestandsleitung ist hier mit inbegriffen.
Bundesbedarfsplan	Gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs zum Ausbau des Übertragungsnetzes. Es enthält eine Liste der notwendigen Höchstspannungsleitungen, die ausgebaut werden müssen (NEP 2030).
Drehstrom	Kurzform von „Dreiphasenwechselstrom“ (NEP 2030), siehe Wechselstrom
Elektrische Feldstärke	Die elektrische Feldstärke beschreibt die Stärke und Richtung eines elektrischen Feldes, also die Fähigkeit dieses Feldes, Kraft auf Ladungen auszuüben.
Emissionen	Austrag von Störfaktoren (z. B. elektromagnetischen Felder, Schadstoffen, Schall usw.) in die Umwelt (NEP 2030).
Endwuchshöhe	Die maximale, in unangerührtem Zustand und auf gutem Untergrund erreichbare Höhe eines Baumes bzw. Gehölzes.
Erdkabel	Unterirdische, isolierte Leitungsführung (verschiedene Bauausführungen denkbar, z. B. Verlegung in Gräben oder in Tunnelbauwerken) (NEP 2030).

Begriff	Erklärung
Freileitung	Der Begriff Freileitung beschreibt den Vorhabentypus bzw. die Ausführung des Vorhabens (als Unterschied zum Erdkabel). Eine Freileitung besteht aus Mastgestängen und Beseilung.
Freileitungstrasse	Der Begriff Freileitungstrasse beschreibt eine Freileitung in ihrer konkreten räumlichen Ausdehnung, d. h. den Verlauf sowie zugehörige / beanspruchte Flächen des Schutzstreifens.
Gleichstrom	Als Gleichstrom wird ein elektrischer Strom bezeichnet, dessen Größe und Richtung sich nicht ändert.
Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)	Ein Verfahren zur Übertragung von großen elektrischen Leistungen bei sehr hohen Spannungen (100 - 1.000 kV). Oft findet sich dafür auch das Kürzel „DC“, was von der englischen Bezeichnung „direct current“ stammt. Für die Einspeisung ins herkömmliche Stromnetz sind Hochspannungswechselrichter (Konverter) erforderlich, die Umwandlung geschieht in Umspann- und Schaltanlagen (NEP 2030).
Hochspannungsnetz	Das Hochspannungsnetz, das meist eine Betriebsspannung von 110 kV hat, dient dem regionalen Transport in ländlichen Gebieten bzw. der innerstädtischen Verteilung in Ballungsräumen (NEP 2030).
Höchstspannungsnetz	Das Höchstspannungs- oder Übertragungsnetz dient der überregionalen Übertragung von elektrischer Energie zu nachgeordneten Netzen und erfüllt Verbundaufgaben auf nationaler und internationaler Ebene. Es wird daher häufig auch als "Verbundnetz" (siehe unten) bezeichnet. Um Verluste gering zu halten werden die Übertragungsnetze mit hoher Spannung betrieben (in Deutschland 220 oder 380 Kilovolt (kV)).
Hochtemperaturleiterseile	Leiterseile, die gegenüber konventionellen Leiterseilen für deutlich höhere Betriebstemperaturen (>80°C) ausgelegt sind und damit mehr Strom übertragen können (NEP 2030).
Ionisation	Versetzung von Atomen oder Molekülen in einen elektrisch geladenen Zustand und damit Bildung von Ionen durch Anlagerung oder Abspaltung von Elektronen (Duden)
Koronaentladungen	Koronaentladungen sind schwache elektrische Entladungen an Hochspannungsleitungen, die unter anderem zu Energieverlusten,

Begriff	Erklärung
	Geräuschen, Funkstörungen und zur Aufladung von Staubteilchen in der Luft führen (BUNDESNETZAGENTUR 2015a, NEP 2024).
LAI-Hinweise zur 26. BImSchV	Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erläutern und konkretisieren die Vorgaben der 26. BImSchV. Das Ziel der LAI-Hinweise ist der bundesweit einheitliche Vollzug der 26. BImSchV durch die zuständigen Behörden.
Leiterseile	Leiterseile sind die bei Freileitungen verwendeten, nicht mit Isolationsmaterial ummantelten Metallseile (NEP 2030).
magnetische Flussdichte	Die magnetische Flussdichte ist die Flächendichte des magnetischen Flusses, der senkrecht durch ein bestimmtes Flächenelement hindurchtritt. Die magnetische Flussdichte ist die in der 26. BImSchV begrenzte Größe. Ihre Einheit ist Tesla (T). Umgangssprachlich wird die magnetische Flussdichte oft mit der magnetischen Feldstärke gleichgesetzt. Beide Größen unterscheiden sich aber durch eine Konstante, die magnetische Permeabilität (auch magnetische Leitfähigkeit), die die Durchlässigkeit von Materie für magnetische Felder beschreibt.
Mast	Teil der Stützpunkte einer Freileitung, der aus Mastschaft, Erdseilstütze(n) und Querträger(n) besteht (NEP 2024).
Netzentwicklungsplan	Der Netzentwicklungsplan ist ein Plan zur Entwicklung des Stromnetzes. Er enthält alle Maßnahmen, die in einem bestimmten Betrachtungsjahr in der Zukunft für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb notwendig sind. Er wird von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt und von der Bundesnetzagentur geprüft (NEP 2030).
NOVA-Prinzip	NOVA steht für Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau. Das bedeutet, dass die Netze zunächst optimiert werden sollen. Ist eine Optimierung nicht (mehr) möglich, sollen sie verstärkt werden, erst danach sollen sie ausgebaut werden (NEP 2030).
Regelzone	Die Regelzone ist das Gebiet, in dem ein Übertragungsnetzbetreiber für die Regelung (Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve) von Schwankungen zwischen dem aktuellen Strombedarf und dessen Bereitstellung verantwortlich ist (NEP 2030), vgl. § 3 Nr. 30 EnWG.
Restriktionsniveau	Stellenwert, der in der Planung den restriktiv (d. h. die Handlungs- oder Wahlmöglichkeiten einschränkend) wirkenden Rechtsnormen, Nutzungsvorrängen oder Erfordernissen der Raumordnung aufgrund ihrer räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. aufgrund ihrer Bindungswirkung gegenüber dem Vorhaben zukommt.
Szenariorahmen	Im Szenariorahmen werden Annahmen über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs getroffen. Er umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Er wird alle zwei Jahre von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt und der

Begriff	Erklärung
	Bundesnetzagentur zur Konsultation und anschließenden Genehmigung vorgelegt. Der Szenariorahmen bildet die Grundlage für den Netzentwicklungsplan (NEP 2030).
TA Lärm	Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Umspannwerk	Ein Umspannwerk (UW) ist Teil des elektrischen Versorgungsnetzes eines Energieversorgungsunternehmens und dient der Verbindung unterschiedlicher Spannungsebenen (NEP 2030). Im Hinblick auf die Netzplanung dienen die Umspannwerke als Stützpunkte.
Verteilernetzbetreiber	Ein Verteilernetzbetreiber betreibt ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitungen dient. Die Verteilung ist der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zu anderen Netzen, vgl. § 3 Nr. 3 und Nr. 37 EnWG.
Vorschlagstrassenkorridor	Der Vorschlagstrassenkorridor (=Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors) ergibt sich zusammen mit den in Frage kommenden Alternativen aus dem Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG (vgl. § 6 Satz 7 Nr. 1 NABEG). Er ist das Ergebnis des Alternativenvergleichs auf Ebene des § 6-Antrags und damit der gemäß überschlägiger Prüfung entsprechend der Untersuchungstiefe im § 6-Antrag vorzugswürdigen Verlauf des Trassenkorridors. Vorschlagstrassenkorridor und in Frage kommende Alternativen sind somit die zu Beginn der Bearbeitung der § 8-Unterlagen eingestellten Untersuchungsgegenstände.
Vorzugstrassenkorridor	Der Vorzugstrassenkorridor ist das Ergebnis des Gesamtalternativenvergleichs in den § 8-Unterlagen. Sie ergibt sich somit aus dem Vergleich des Vorschlagstrassenkorridors und der in Frage kommenden Alternativen unter ebenengerechter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten umweltfachlichen, immissionsschutzrechtlichen, arten- und gebietschutzrechtlichen, energiewirtschaftlichen und sonstigen Belange auf Ebene der Bundesfachplanung.
Wechselstrom	Auch Dreiphasenwechselstrom oder Drehstrom. Wechselstrom ändert – im Gegensatz zum Gleichstrom – ständig seine Richtung und seine Stärke. Diese Richtungsänderung kann auf den Schwingungsverlauf, die so genannte „Phase“, zurückgeführt werden. Die Frequenz dieser Phasen wird in Hertz gemessen (1 Hertz entspricht einer Schwingung pro Sekunde.) Die Versorgungsnetze in Europa sind mit einem Dreileiter-Drehstromnetz ausgebaut. Es handelt sich um eine sinusförmige

Begriff	Erklärung
	Wechselspannung die eine Phasenverschiebung von 120 Grad aufweist und mit einer Frequenz von 50 Hz schwingt (NEP 2030).
Worst-Case-Szenario	Eine Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Eine solche Ermittlung von Auswirkungen eines Vorhabens ist eine konservative Risikoabschätzung.
Zulässige Aufwuchshöhe	Beschränkung; die unter der Leitung zulässige Maximalhöhe eines Baumes bzw. Gehölzes.

0 Zusammenfassung

Inhaltsverzeichnis der Zusammenfassung

0.1	Einleitung	22
0.2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	22
0.2.1	Rechtliche Grundlagen	22
0.2.2	Methodisches Vorgehen	22
0.3	Betrachtete sonstige öffentliche und private Belange	24
0.3.1	Restriktionsniveau und Konfliktpotenzial	24
0.4	Ergebnis Prüfung der Vereinbarkeit mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	25
0.5	Fazit	36

Nachfolgend wird unter der Kapitelüberschrift jeweils der Bezug auf das entsprechende Textkapitel der vorliegenden Unterlage G (Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange) genannt, in dem die vollständigen Ausführungen enthalten sind.

0.1 Einleitung

(Kap.1)

Die Unterlage zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bildet zusammen mit den Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP, Unterlage C), der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, Unterlage B), der Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange (Unterlage H) und der Gesamtbeurteilung die für den Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt Ost (Unterlage I) einzureichenden ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG. Sie dient dazu öffentliche und private Belange, die nicht bereits in RVS und SUP geprüft wurden, zu erfassen und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen sonstigen Belangen zu ermitteln.

0.2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

(Kap. 1.1 bis 1.5 und 2.4)

0.2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bildet § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG. Danach ist zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen.

0.2.2 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange findet in Anlehnung an die Methodik der RVS statt (vgl. Unterlage B, Kap. 1.4). Das folgende Ablaufschema verdeutlicht die einzelnen Prüfschritte der vorliegenden Unterlage G:

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange umfasst grundsätzlich den Bereich des Trassenkorridors zuzüglich beidseitig 100 m (siehe dazu näher Kap. 2.4).

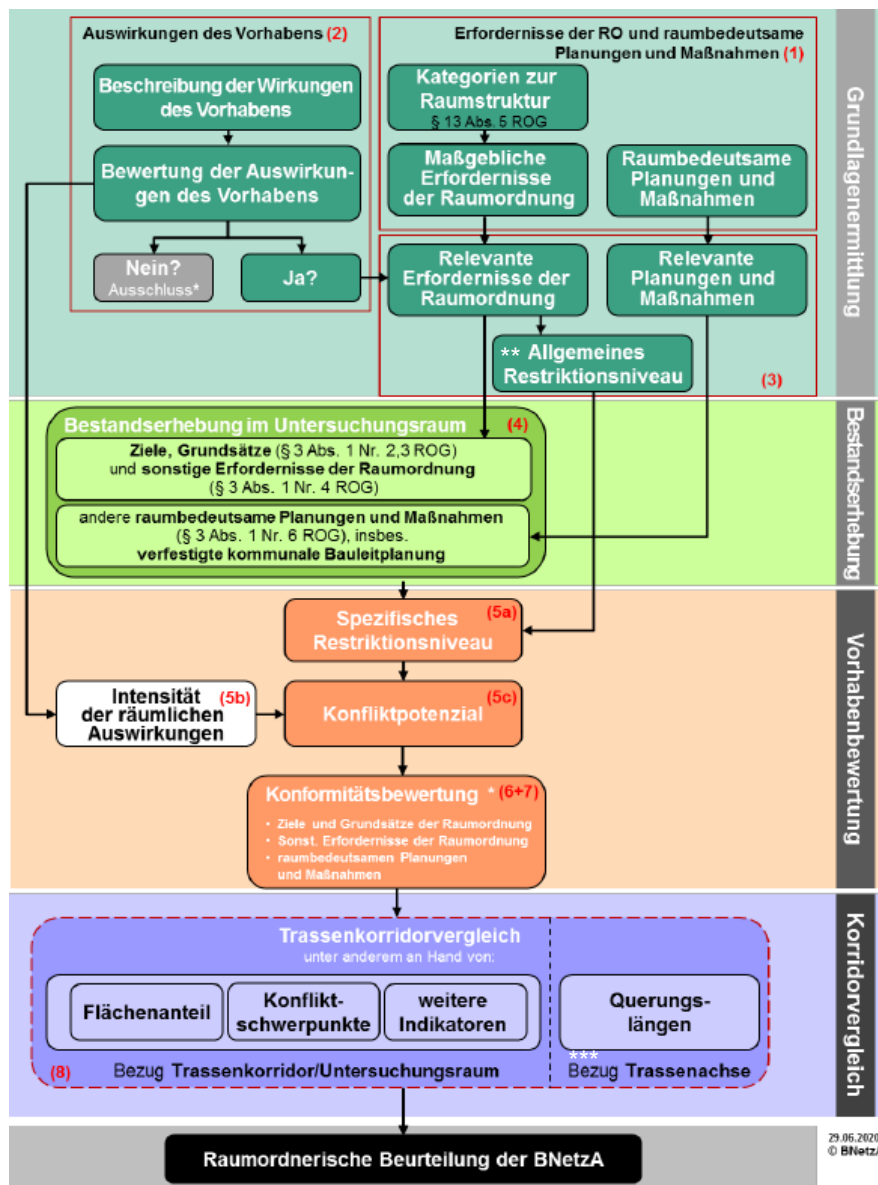


Abbildung 1: Übersicht zum methodischen Vorgehen und den Arbeitsschritten (AS) bei Ermittlung des Konfliktrisikos im Rahmen der RVS zur Bundesfachplanung (**BNetzA 2020**), veränderte Darstellung (durch Einfügen der Asteriske) (Unterlage B).

* Erfordernisse der Raumordnung, für die nach der Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 ausgeschlossen ist, dass sie durch das Vorhaben betroffen sein können (bspw. Ausweisungen zu Raumkategorien oder ÖPNV) können nachvollziehbar dokumentiert aus der weiteren Betrachtung entfallen.

** Die Ableitung des allgemeinen Restriktionsniveaus ist ein optionaler Arbeitsschritt, der in der zugrunde liegenden RVS nicht durchgeführt wurde (vgl. Unterlage B, Kap. 1.4).

*** Eine Berücksichtigung von potenziellen Trassenachsen soll als Hilfsmittel im Rahmen der Prüfung von Konfliktschwerpunkten (Engstellen, Querriegeln) stattfinden (Darlegung der Passierbarkeit). Die Berücksichtigung von Querungslängen im Vergleich der Trassenkorridore ist bei oft mehreren möglichen potenziellen Trassenachsen/Querungsoptionen in einem Konfliktschwerpunkt nicht zielführend. Die Herleitung der als Hilfsmittel herangezogenen potenziellen Trassenachsen findet sich in Anlage AIII „Unterlagenübergreifende Maßnahmenliste“ des Erläuterungsberichts (Unterlage A).

0.3 Betrachtete sonstige öffentliche und private Belange

(Kap. 3 und 4)

Folgende sonstige öffentliche und private Belange wurden im Untersuchungsraum ermittelt und bewertet:

- **Kommunale Bauleitplanung**
- **Flurbereinigungs- / Bodenneuordnungsverfahren**
- **Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung**
- **Infrastruktur inkl. Straßennetz, Schienennetz, Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen (inkl. Windenergieanlagen/ Windparks), Militärische Anlagen und Richtfunk, Luftfahrt**
- **Forstwirtschaft**
- **Landwirtschaft**

Die zuvor aufgelisteten Belange wurden zunächst auf ihre Relevanz für das Vorhaben (Vorkommen im Untersuchungsraum) geprüft. Nicht betroffene Belange konnten somit aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

0.3.1 Restriktionsniveau und Konfliktpotenzial

Es wurde für jeden als betrachtungsrelevant festgestellten Belang das Restriktionsniveau ermittelt. Dieses ergibt sich aus der Verbindlichkeit des konkreten Belangs (fachgesetzliche Regelungen, etc.) sowie der grundsätzlich möglichen Betroffenheit des Belangs durch potenzielle Auswirkungen eines Leitungsneubaus. Die Ableitung des Restriktionsniveaus erfolgt in vier Restriktionsklassen (sehr hoch, hoch, mittel und gering).

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass das Konfliktpotenzial eines sonstigen Belangs dem Restriktionsniveau entspricht. Für einzelne Belange kann aufgrund der Lage in Bezug zur geplanten Ausbauf orm (Neubau oder Bau in Bündelung mit anderen ähnlichen Infrastrukturen oder bestandsnahes Ersetzen der Leitung) das Konfliktpotenzial begründet gegenüber dem Restriktionsniveau abgestuft werden.

Im Gegensatz zur Vorgehensweise in der RVS (Unterlage B) wird das Konfliktpotenzial nicht formalisiert über eine Verknüpfungsmatrix ermittelt, sondern ist im Einzelfall zu bestimmen und zu begründen.

0.4 Ergebnis Prüfung der Vereinbarkeit mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

(Kap. 5)

Die Vereinbarkeit wurde, basierend auf dem Restriktionsniveau und dem ermittelten Konfliktpotenzial in Tabellenform geprüft. In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Ergebnisse (d.h. Konflikte, für die Vereinbarkeit hergestellt werden kann oder ggf. nicht hergestellt werden kann) der Vereinbarkeitsprüfung segmentbezogen aufgeführt.

Tabelle 1: Segmentbezogene Zusammenfassung der Ergebnisse der Vereinbarkeitsprüfung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
Alle TK-S	Funktionales / Klassifiziertes Straßennetz / Bauverbotszonen	Generell können Konflikte mit dem funktionalen Straßennetz vermieden werden, indem Maststandorte (inkl. Traversen) außerhalb der definierten Bauverbotszonen errichtet werden. Dies ist in allen Bereichen der geprüften Trassenkorridore möglich. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen
	Schienennetz	Bei Kreuzung elektrifizierter Bahnstrecken ist ggf. eine Masterhöhung erforderlich. Masterhöhungen sind im Einzelfall auf Ebene der Planfeststellung zu prüfen bzw. sind Überkreuzungen von Bahnanlagen mit der Deutschen Bahn abzustimmen. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	- Masterhöhung <u>bzw.</u> - Abstimmung konkreter Planung mit Dritten
2	Bergbau / Bergbaurecht / Bergbausanierung (Braunkohletagebau Wulfersdorf, Gemeinde Harbke)	Der Tagebau ist bereits stillgelegt und die ehemalige Abbaufäche zum Teil geflutet. Im Falle einer Überspannung müsste die Standfestigkeit von Masten im Randbereich der Abraumhalde / Abbaufäche ggf. durch weitere Untersuchungen nachgewiesen werden. Bei Planung des konkreten Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Kraftwerke (Photovoltaik-Anlage bei Harbke)	Die Photovoltaik-Anlage befindet sich im südlichen Bereich des Korridors. Im Trassenkorridorraum verbleibt genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Windenergieanlagen (vier WEA im Vorranggebiet/ Eignungsgebiet, Stadt Helmstedt)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
3	Windenergieanlagen (vier WEA im Vorranggebiet/ Eignungsgebiet, Stadt Helmstedt)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (eine WEA westlich von Sommerdorf, Stadt Helmstedt)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
4	Sonstige Bauleitplanung/ Sonderbaufläche Photovoltaik (SO) in Sommerdorf	Die Fläche liegt am westlichen Rand des TK-S 4. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	• Trassierung außerhalb sensibler Flächen
5	Keine TK-S spezifischen Belange betroffen, jedoch grundsätzlich Betroffenheit der Belange Funktionales / Klassifiziertes Straßennetz und Schienennetz (siehe oben Belange „alle TK-S“)	Siehe Belange „alle TK-S“	• siehe Belange „alle TK-S“
6	Umspannwerke (Umspannwerk Windpark Ostingersleben, Gemeinde Ingersleben)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie Ostingersleben-Erleben. Eine Passierbarkeit des Bereichs aus technischen Gesichtspunkten in Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Leitung ist gegeben. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche und optimierter Standortwahl der Masten, können Konflikte vermieden werden.	• Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereich und • optimierte Standortwahl der Masten
	Umspannwerke (Umspannwerk nord-östlich von Eimersleben, Gemeinde Sommersdorf)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	• Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereich

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	Windenergieanlagen (20 WEA nördlich von Ingersleben innerhalb/ um das Vorranggebiet Ostingersleben-Erxleben, Gemeinden Hohe Börde und Ingersleben, Stadt Wanzleben-Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
7	Klärwerke (Kläranlage westlich Ostingersleben, Gemeinde Ostingersleben)	Die Kläranlage befindet sich am nördlichen Rand des Trassenkorridors. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	• Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Sonstige Bauleitplanung/ Sondergebiet Photovoltaik (SO) in Ingersleben	Die Fläche liegt am nördlichen Rand von TK-S 7. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	• Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Gewerbliche Baufläche (G) aus FNP in Ingersleben	Die Fläche liegt westlich von Ostingersleben am nördlichen Rand von TK-S 7. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	• Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Dorfgebiet Abrundungssatzung Siedlung Ostingersleben in Ingersleben	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Ostingersleben im TK-S 7. Da es sich um ein Dorfgebiet handelt, ist eine direkte Überspannung nicht möglich. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	• Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Wohnbaufläche (W) aus FNP in Ingersleben	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Ostingersleben im TK-S 7. Im Trassenkorridor südlich der BAB 2 steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	• Trassierung außerhalb sensibler Flächen
8	Sonstige Bauleitplanung / Gewerbliche Baufläche (G) aus FNP in Wefensleben	Die Fläche liegt mittig im TK-S nördlich von Belsdorf. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	• Trassierung außerhalb sensibler Fläche
9.1	Bergbau / Bergbaurecht / Bergbausanierung	Die Fläche erstreckt sich von Norden südlich von Wefensleben in das TK-S 9.1. In dem Bereich verbleibt jedoch	• optimierte Standortwahl der Masten

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	(Halde südl. von Wefensleben, Gemeinde Wefensleben)	ausreichend Raum, um auf Flächen außerhalb der Deponie auszuweichen bzw. die Fläche zu überspannen. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten oder eine Trassierung außerhalb der Fläche können Konflikte vermieden werden.	oder Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Sondergebiet Photovoltaik (SO) Gemeinde Sommersdorf	Die Fläche liegt östlich von Sommerschenburg im TK-S 9.1. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Umspannwerke (Umspannwerk östlich Sommerschenburg, Gemeinde Eilsleben)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor östlich von Sommerschenburg. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
9.2	Umspannwerke (Umspannwerk nördlich Druxberge, Gemeinde Erxleben)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor nördlich von Druxberge. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Umspannwerke (Umspannwerk südlich Hakenstedt, Gemeinde Erxleben)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor östlich von Sommerschenburg. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Windenergieanlagen (16 WEA im Vorranggebiet Hakenstedt, Gemeinde Erxleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (eine WEA zwischen Ochtmersleben und Wellen, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
10	Sonstige Bauleitplanung/ Fläche für Maßnahmen für	Die kleine Fläche mittig im TK-S 10. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden,	Trassierung außerhalb sensibler Flächen

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	Natur und Landschaft (Gemeinde Erxleben)	indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	
11	Bergbau / Bergbaurecht / Bergbausanierung (Deponiefläche bei Groß Santerleben, Gemeinde Hohe Börde)	Die Fläche erstreckt sich von Norden zwischen Schackensleben und Groß Santerleben in das TK-S 11. In dem Bereich verbleibt jedoch ausreichend Raum, um auf Flächen außerhalb der Deponie auszuweichen bzw. die Fläche zu überspannen. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten oder eine Trassierung außerhalb der Fläche können Konflikte vermieden werden.	- optimierte Standortwahl der Masten oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Kraftwerke (Photovoltaik- Anlage südlich Tundersleben, Gemeinde Hohe Börde)	Die geplante Photovoltaik-Anlage befindet sich mittig im Korridor als schmaler Streifen an der BAB 2. Im Trassenkorridorraum verbleibt genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Sonstige Bauleitplanung / Sonderbaufläche Photovoltaik (SO) aus FNP (Gemeinde Hohe Börde)	Die Fläche liegt mittig im TK-S, verläuft parallel zur BAB 2 und ist unbebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Fläche
	Sonstige Bauleitplanung / Gewerbliche Baufläche (G) aus FNP (Gemeinde Erxleben)	Die Fläche liegt am nördlichen Rand des TK-S und ist eine bedarfsgerechte Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Fläche
	Windenergieanlagen (eine WEA beim Vorwerk Eimersleben, Gemeinde Ingersleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (sechs WEA südlich von Uhrleben, Gemeinde Erxleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	Windenergieanlagen (14 WEA entlang der A2 – E30 nördlich von Bornstedt und im Vorranggebiet Nordgermersleben, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (zehn WEA im Vorranggebiet Groß Santerleben, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
12	Gashochdruck-/Produktenleitungen (Pipeline Stade-Teutschenthal westlich von Vahldorf)	Bei Beachtung der von den Betreibern geforderten Abstände ist bei Kreuzung oder Parallelführung zu Gashochdruckleitungen von keinen Konflikten auszugehen.	• Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen
	Kraftwerke (Photovoltaik-Anlage südlich Vahldorf, Gemeinde Nedere Börde)	Die Photovoltaik-Anlagen befinden sich im nördlichen Bereich des Korridors. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche problemlos umgegangen werden kann. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	• Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Windenergieanlagen (drei WEA zwischen Hundisburg und Groß Ammensleben, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (zwei WEA im Vorranggebiet Groß Santerleben, Gemeinde Nedere Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
13	Windenergieanlagen (zehn WEA im Vorranggebiet Groß Santerleben, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
		Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	
	Windenergieanlagen (zwei WEA östlich von Ochtmersleben, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
14	Gashochdruck-/Produktenleitungen (Pipeline Stadel-Teutschenthal nordöstlich von Niederndodeleben)	Bei Beachtung der von den Betreibern geforderten Abstände ist bei Kreuzung zu Gashochdruckleitungen von keinen Konflikten auszugehen.	• Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen
	Kraftwerke (Biogasanlage Niederndodeleben, Gemeinde Hohe Börde)	Die Biogas-Anlagen befinden sich im Übergangsbereich von TK-S 14 zu TK-S 27. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	• Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
16	Gashochdruck-/Produktenleitungen (Pipeline Stadel-Teutschenthal westlich des Autobahnkreuz Magdeburg)	Bei Beachtung der von den Betreibern geforderten Abstände ist bei Kreuzung zu Gashochdruckleitungen von keinen Konflikten auszugehen.	• Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen
	Windenergieanlagen (eine WEA östlich von Irlleben, Gemeinde Hohe Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
17	Keine TK-S spezifischen Belange betroffen, jedoch grundsätzlich Betroffenheit der Belange Funktionales / Klassifiziertes Straßennetz und Schienennetz (siehe oben Belange „alle TK-S“)	Siehe Belange „alle TK-S“	• siehe Belange „alle TK-S“
18	Windenergieanlagen (acht WEA im Vorranggebiet Ebendorf, Gemeinden Niedere	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	Börde, Hohe Börde, Barleben)	Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
19	Windenergieanlagen (acht WEA im Vorranggebiet Ebendorf, Gemeinden Niedere Börde, Hohe Börde, Barleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
20	Gashochdruck-/Produktenleitungen (Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen westlich von Glindenberg und östlich des Autobahnkreuz Magdeburg)	Bei Beachtung der von den Betreibern geforderten Abstände ist bei Kreuzung oder Parallelführung zu Gashochdruckleitungen von keinen Konflikten auszugehen.	Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen
	Sonstige Bauleitplanung/ Gewerbliche Baufläche (G) aus FNP Barleben	Die Fläche grenzt von Norden an die BAB 2 an und ist unbebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Grünfläche (Gr) aus FNP Barleben	Die Grünfläche liegt nördlich der BAB2, z.T. ist die Flächenausweisung identisch mit der BAB2 und deren Bauverbotszone. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ fünf Gewerbliche Bauflächen (G) aus FNP Magdeburg	Die Flächen gehören zu einem zusammenhängenden Gebiet und liegen östlich der BAB 2 und sind unbebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ zwei Grünflächen (Gr) aus FNP Magdeburg	Die Grünflächen liegen südlich der BAB2 mittig im TK-S 20. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten können die Flächen ohne Maststandort überspannt werden und Konflikte vermieden werden.	optimierte Standortwahl der Masten
	Sonstige Bauleitplanung/ zwei Grünflächen (Gr) aus FNP Magdeburg	Die beiden Grünflächen ragen bis etwa zur Korridormitte in das TK-S hinein. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten können die Flächen ohne Maststandort überspannt werden und Konflikte vermieden werden.	optimierte Standortwahl der Masten

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	Sonstige Bauleitplanung/ Grünfläche (Gr) aus FNP Magdeburg	Die Grünfläche liegt am äußersten östlichen Rand des TK-S und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ausschlussflächen. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Grünfläche (Gr) aus FNP Magdeburg	Die Grünfläche liegt am äußersten östlichen Rand des TK-S. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Grünfläche (Gr) aus FNP Magdeburg	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Grünfläche (Gr) aus FNP Magdeburg	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten kann sie ohne Maststandort überspannt werden und ein Konflikt vermieden werden.	optimierte Standortwahl der Masten
	Sonstige Bauleitplanung/ Grünfläche (Gr) aus FNP Magdeburg	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S und grenzt unmittelbar an die BAB 2 an. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Sonderbauflächen (SO) aus FNP Magdeburg	Die Fläche liegt mittig im TK-S und ist zum Teil bebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Sonstige Bauleitplanung/ Sonderbauflächen (SO) aus FNP Magdeburg	Die Fläche liegt im östlichen Randbereich des TK-S und ist zum Teil bebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Umspannwerke (Umspannwerk südlich Barleben, Gemeinde Barleben)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor südlich von Barleben. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
	Umspannwerke (Umspannwerk nördlich Magdeburg- Rothensee, Stadt Magdeburg)	Das Umspannwerk befindet sich am südlichen Bereich des Trassenkorridors bei Magdeburg-Rothensee. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
21	Windenergieanlagen (drei WEA nordwestlich von Meitzendorf, Gemeinde Barleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
22	Windenergieanlagen (drei WEA nordwestlich von Meitzendorf, Gemeinde Barleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
23	Sonstige Bauleitplanung/ Gewerbliche Baufläche (G) aus FNP Niedere Börde	Die Fläche liegt am südöstlichen Rand von Samswegen und grenzt an Ausschlussflächen an bzw. ist selbst zum Teil Ausschlussfläche. Konflikte können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird.	Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (fünf WEA östlich von Samswegen, Gemeinde Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
24	Windenergieanlagen (fünf WEA östlich von Samswegen, Gemeinde Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen
25	Windenergieanlagen (zwei WEA nördlich von Wolmirstedt, Stadt Wolmirstedt)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen	- Schwingungsschutzmaßnahmen oder - Trassierung außerhalb sensibler Flächen

TK S	Sonstiger Belang	Ergebnis der Vereinbarkeitsprüfung	Vorkehrungen / Maßnahmen
		Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	
26	Keine TK-S spezifischen Belange betroffen, jedoch grundsätzlich Betroffenheit der Belange Funktionales / Klassifiziertes Straßennetz und Schienennetz (siehe oben Belange „alle TK-S“)	Siehe Belange „alle TK-S“	• siehe Belange „alle TK-S“
27	Gashochdruck-/Produktenleitungen (Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen östlich von Niederndodeleben)	Bei Beachtung der von den Betreibern geforderten Abstände ist bei Parallelführung zu Gashochdruckleitungen von keinen Konflikten auszugehen.	• Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen
	Kraftwerke (Biogasanlage Niederndodeleben, Gemeinde Hohe Börde)	Die Biogas-Anlagen befinden sich im Übergangsbereich von TK-S 14 zu TK-S 27. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum. Bei Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, können Konflikte vermieden werden.	• Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
	Windenergieanlagen (zwei WEA an der B 245 östlich von Ummendorf, Gemeinde Eilsleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (sieben WEA im Vorranggebiet Hakenstedt, Gemeinde Eilsleben, Gemeinde Erxleben)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen
	Windenergieanlagen (acht WEA im Vorranggebiet Wellen-Groß Rodensleben, Gemeinde Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde)	Der Bereich ist aus technischen Gesichtspunkten passierbar. Konflikte mit Windenergieanlagen können vermieden werden, indem außerhalb der sensiblen Flächen trassiert wird. Andernfalls sind im direkten Umfeld der Anlagen Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.	• Schwingungsschutzmaßnahmen oder • Trassierung außerhalb sensibler Flächen

0.5 Fazit

(Kap. 6)

Aus den Anträgen auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und dem Untersuchungsrahmen ergeben sich diverse Trassenkorridorsegmentkombinationen, in denen alternative Trassenkorridorverläufe vorhanden sind. Es erfolgt dabei zunächst ein Segmentbündelvergleich für Segmentbündel I bis XII um zu ermitteln, welche Varianten innerhalb dieser Bündel vorteilhafter sind und in der anschließenden Gegenüberstellung der resultierenden Trassenkorridoralternativen mitbetrachtet werden. Die nachteiligere Alternative aus dem kleinräumigen Segmentbündelvergleich wird nicht weiter betrachtet.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Alternativen

Gegenüberstellung	Gesamteinschätzung
Segmentbündelvergleiche (SBV): <i>I-1 (TK-S 3) ↔ I-2 (TK-S 2+4)</i> <i>II-1 (TK-S 2) ↔ II-2 (TK-S 3+4)</i> <i>III-1 (TK-S 5+8) ↔ III-2 (TK-S 4+7)</i> <i>IV-1 (TK-S 7) ↔ IV-2 (TK-S 4+5+8)</i> <i>V-1 (TK-S 3+5+8) ↔ V-2 (TK-S 2+7)</i> <i>VI-1 (TK-S 5+8+10) ↔ VI-2 (TK-S 4+6)</i> <i>VII-1 (TK-S 7+10) ↔ VII-2 (TK-S 6)</i> <i>VIII-1 (TK-S 9.2+13+16) ↔ VIII-2 (TK-S 9.2+14) ↔ VIII-3 (TK-S 27)</i> <i>IX-1 (TK-S 18) ↔ IX-2 (TK-S 17+19)</i> <i>X-1 (TK-S 21) ↔ X-2 (TK-S 22)</i> <i>XI-1 (TK-S 24) ↔ XI-2 (TK-S 23)</i> <i>XII-1 (TK-S 26) ↔ XII-2 (TK-S 25)</i>	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergeben sich relevante Unterschiede bezüglich der Belange Bauleitplanung, Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung, Funktionales Straßennetz, linienhafte Infrastruktur und der Ver- und Entsorgungsanlagen. In der Gesamtbetrachtung kann für keine der Varianten der Segmentbündelvergleiche II, VII und IX ein Vor- oder Nachteil begründet werden. Im Trassenkorridorvergleich werden entsprechend Verläufe mit beiden Varianten betrachtet. Bei allen anderen Vergleichen ergeben sich für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserhebliche Unterschiede zugunsten bzw. zulasten jeweils einer der Varianten. Die nachteiligere Alternative wird im Trassenkorridorvergleich nicht weiter betrachtet.
Gegenüberstellung	Gesamteinschätzung
Alternativenvergleich: <i>T1 (TK-S 3, 5, 8, 10, 12, 24, 26)</i> ↔ <i>T2a (TK-S 2, 6, 12, 24, 26)</i> ↔ <i>T2b (TK-S 2, 7, 10, 12, 24, 26)</i> ↔ <i>T2c (TK-S 2, 4, 5, 8, 10, 12, 24, 26)</i> ↔ <i>T2d (TK-S 3, 4, 6, 12, 24, 26)</i> ↔ <i>T2e (TK-S 3, 4, 7, 10, 12, 24, 26)</i> ↔ <i>T3 (TK-S 2, 4, 5, 8, 11, 16, 17, 20)</i> ↔ <i>T4a (TK-S 2, 4, 5, 8, 11, 16, 18, 22, 24, 26)</i> ↔ <i>T4b (TK-S 2, 4, 5, 8, 11, 16, 17, 19, 22, 24, 26)</i> ↔	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergeben sich für die Alternativen relevante Unterschiede aufgrund der Belange Bauleitplanung, Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung sowie Ver- und Ver- und Entsorgungsanlagen / Windenergie. Bezüglich der Bauleitplanung ergibt sich für die Alternative T2a aufgrund der geringsten Anzahl an Konflikten bzw. erforderlichen Maßnahmen ein Vorteil gegenüber den anderen Alternativen. Dieser Vorteil gegenüber den Alternativen mit niedriger Konfliktdanzahl (T2d, T5a, T5b, T1, T2c, T8a, T8b, T4a, T4b, T2b, T2e) ist jedoch nicht sonderlich ausgeprägt, da der Planungsaufwand der jeweils erforderlichen Maßnahme gering ist. Für die Alternativen T1, T2d und T2e ergeben sich keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus, sie sind daher als vorzugswürdig einzustufen. Jeweils einen Konflikt weisen die Alternativen T2a, T2b, T2c (alle Querung der Abbaufächen des ehemaligen

Gegenüberstellung	Gesamteinschätzung
T5a (TK-S 3, 5, 9.1, 9.2, 14, 18, 22, 24, 26) ↔ T5b (TK-S 3, 5, 9.1, 9.2, 14, 17, 19, 22, 24, 26) ↔ T6 (TK-S 3, 5, 9.1, 9.2, 14, 17, 20) ↔ T7 (TK-S 3, 5, 8, 11, 16, 17, 20) ↔ T8a (TK-S 3, 5, 8, 11, 16, 18, 22, 24, 26) ↔ T8b (TK-S 3, 5, 8, 11, 16, 17, 19, 22, 24, 26)	Braunkohletagebaus Wulfersdorf), T5a, T5b, T6 (alle mit Verlauf an einer Halde) sowie T7, T8a und T8b (alle mit Verlauf an einer Deponie) auf. Die meisten Konflikte weisen die Alternativen T3, T4a und T4b auf (jeweils 2 - Querung der Abbauflächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Wulfersdorf und Deponie). Die Anzahl der zu kreuzenden klassifizierten Straßen und der damit verbundenen Bauverbotszonen ist in Alternative T2a am geringsten. In allen Alternativen sind jedoch die Abstandsvorgaben sicher einhaltbar. Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen. Hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur stellen Alternative T1, T2a, T2b, T2c, T2d, T2e, T4a, T5a, T5b, T8a sowie T8b aufgrund der geringsten Anzahl an zu kreuzenden Leitungen die günstigsten Alternativen dar, gefolgt von Alternative T3, T4b, T6 und T7 mit je zwei betroffenen Leitungen. Bei allen Alternativen besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der geforderten Abstandsbereiche zu errichten. Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsanlagen / Windenergieanlagen weisen Alternative T1 und T2c die wenigsten (sechs) Konflikte auf. Diese sind zudem nicht von Windparks betroffen (geringste Planungsraumeinschränkungen) und stellen somit die günstigsten Alternativen dar, gefolgt von Alternative T2b und T2e. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich aus den sonstigen Belangen im Hinblick auf die Gesamtzahl an Konflikten ein Vorteil für die Alternative T1 (22), dicht gefolgt von T2a (23), T2c und T2d (jeweils 25), T2b (28), T2e und T5b (jeweils 29), T4b, T8b und T5a (jeweils 31), T8a (33), T4a (36). Mit einem beträchtlichen Abstand folgen Alternative T6 (48), T7 (50) und T3 (53). Die relevantesten Einschränkungen stellen die Belange der Windenergie dar, da dort insb. im Falle von Windparks in größerem Maße der Planungsraum innerhalb der Trassenkorridore eingeschränkt ist. In dieser Hinsicht weisen Alternative T1, T2c und T2e die größten Vorteile auf. Die Unterschiede hinsichtlich der Bauleitplanung zwischen den Alternativen T2a (kein Konflikt), T2d, T5a und T5b (jeweils ein Konflikt), T1 (zwei Konflikte), T2c, T8a und T8b (jeweils drei Konflikte), T4a und T4b (jeweils vier Konflikte), T2b (fünf Konflikte) und T2e (sechs Konflikte) sind als geringfügig zu bewerten. Jedoch

Gegenüberstellung	Gesamteinschätzung
	heben sich die Alternativen T6 (19 Konflikte), T7 (21 Konflikte), T3 (22 Konflikte) deutlich hiervon ab und sind diesbezüglich am unvorteilhaftesten. Insgesamt stellt sich die Alternative T1 aus den angeführten Gründen (geringste Anzahl Konflikte, keine Windparks) als am vorteilhaftesten dar.

Aus der Gegenüberstellung der Ergebnisse der Vereinbarkeitsprüfung mit den betroffenen sonstigen öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass die Alternative T1 die günstigste der Trassenkorridorsegmentkombinationen darstellt. Darauf folgen die Alternativen T2a, T2c und T2d.

Es sind insgesamt für alle alternativen Trassenkorridorverläufe in den Segmentbündeln aus Sicht der sonstigen Belange keine Planungshindernisse erkennbar, die eine Trassierung in den Trassenkorridoren gänzlich unmöglich macht.

1 Einleitung

Die Unterlage zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange stellt eine der einzureichenden ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG dar. Die Anforderungen aus dem Untersuchungsrahmen vom 29.03.2021 wurden beachtet.

1.1 Anlass, Zielsetzung und rechtlicher Rahmen der Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG ist Prüfungsgegenstand der Bundesfachplanung, ob der Verwirklichung des Vorhabens in der vorliegenden Trasse überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Insbesondere sind in der Bundesfachplanung eine RVS (§ 5 Abs. 2 S. 1 NABEG) sowie eine SUP (§ 5 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.11 UVPG) durchzuführen.

Da die RVS und die SUP bereits zahlreiche öffentliche und private Belange abdecken, werden unter dem vorliegenden Punkt nur noch „sonstige“ öffentliche und private Belange behandelt, die für die Verwirklichung des Vorhabens in dem jeweiligen Trassenkorridor bereits auf der Prüfungsebene der Bundesfachplanung relevant sein können und nicht bereits durch die RVS oder SUP abgeprüft wurden (siehe hierzu Kap. 1.3). Insoweit handelt es sich um einen „Auffangtatbestand“, der der Vervollständigung des bundesfachplanerischen Abwägungsmaterials dient. Sofern im Folgenden Belange geprüft werden, die schon Gegenstand der RVS oder SUP waren, beschränkt sich die Prüfung daher auf Aspekte, die über die bisherige Prüfung hinausgehen. Gleichwohl kann nicht überall eine trennscharfe Differenzierung erfolgen, so dass ggf. punktuell auch Überlagerungen mit der RVS und der SUP möglich sind. Ferner ist eine Einschränkung der Prüftiefe bei der Zusammenstellung des bundesfachplanerischen Abwägungsmaterials naturgemäß dahingehend vorzunehmen, dass die Belange und ihre Betroffenheit auf der der Planfeststellung vorgelagerten Ebene der Bundesfachplanung bereits hinreichend erkennbar sein müssen oder ihre Ermittlung angemessener Weise bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung verlangt werden kann.

1.2 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung werden im Regelfall in einer Antragskonferenz erörtert, § 7 Abs. 1 NABEG. Die BNetzA gab aufgrund der COVID-19-Pandemie nach § 5 Abs. 6 PlanSiG anstelle einer Antragskonferenz im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 NABEG vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der im Antrag nach § 6 NABEG vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte hat die BNetzA den erforderlichen Inhalt und Umfang der ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG für die im vorliegenden Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt (fortan „50Hertz-Abschnitt“) beantragten Trassenkorridore ermittelt und in Form des Untersuchungsrahmens gem. § 7 Abs. 4 NABEG vom 29.03.2021 für die Bundesfachplanung festgelegt. Im Untersuchungsrahmen sind die Festlegungen im Einzelnen aufgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen dienen allein der Hervorhebung der wesentlichen Inhalte des Untersuchungsrahmens.

Der im Antrag nach § 6 NABEG dargelegte Gegenstand und der Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung werden im Untersuchungsrahmen im Wesentlichen bestätigt. An einigen Stellen werden diese punktuell klargestellt, berichtigt oder ergänzt. Gegenstand der

Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG sind demnach der im Antrag gem. § 6 NABEG dargestellte Trassenkorridorvorschlag (Trassenkorridorsegmente (TK-S) 3, 5, 8, 10, 12, 24 und 25, ohne TK-S 1) sowie die alternativen TK-S 2, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 26 und dem im Antrag nach § 6 NABEG abgeschichteten TK-S 15. Zudem ergaben sich aus den Festlegungen des Untersuchungsrahmens ein weiterer Korridor (TK-S 27) sowie die Aufteilung des Trassenkorridorsegments 9 in TK-S 9.1 und TK-S 9.2 (vgl. Kap. 2.1). Das TK-S 1 liegt in Niedersachsen und ist somit nicht Untersuchungsgegenstand der Unterlagen gem. § 8 NABEG.

In der RVS und SUP werden die meisten der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange bereits behandelt. Nach dem Untersuchungsrahmen sind bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange u.a. die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen zu untersuchen und in den Unterlagen nach § 8 NABEG darzulegen. Hierzu können folgende Belange zählen:

- Konflikte mit gemeindlichen Planungen. Ermittlung aller an Querriegeln und Engstellen relevanten kommunalen Planungen (insb. FNP, Bebauungspläne).
- Konflikte in Bereichen von Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie hierzu erlassenen Veränderungssperren
- Abbaurechte für Rohstoffe außerhalb der durch die Raumordnung gesicherten Bereiche
- Hohlraumgebiete, Gebiete mit einem Abschlussbetriebsplan und Baubeschränkungsgebiete gemäß §§ 107 – 109 BBergG
- Konflikte durch Altbergbau / Angaben in Subrosionskatastern der Länderbehörden
- Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeit behandelt werden. Zusätzliche Wirkungen (beispielsweise durch Abstandsgebote und Höhenbeschränkungen) sind hierbei zu betrachten.
- Kampfmittelverdachtsflächen, soweit bereits auf Ebene der Bundesfachplanung eine Betroffenheit festgestellt werden kann.

Es wurden zudem auch solche Belange berücksichtigt, die erstmalig im Rahmen der Untersuchung erkennbar wurden.

Die Prüfung, ob das im Untersuchungsrahmen der BNetzA (2021) genannte geplante Baugebiet „Kurze Hufe“ eine raumbedeutsame Maßnahme ist, erfolgte bereits in der RVS (Unterlage B, Kap. 4.4.1). Das Industrie- und Logistikzentrum (ILC) Magdeburg Rothensee ist durch die Einbeziehung des Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Magdeburg/Rothensee Hafen ebenfalls bereits in der RVS (Unterlage B, Kap. 4.4.1) berücksichtigt worden. Das Gewerbegebiet „Großer Silberberg“ ist als Konflikt (Konfliktnummer BLP-K87) in der RVS betrachtet worden (Unterlage B, Kap. 7.1).

Gemäß Untersuchungsrahmen (BNetzA 2021) ist der Masterplan Lappwaldsee inklusive der Büddenstedter Seen bei der Betrachtung der Belange des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung erfolgte jedoch bereits in der RVS (Unterlage B, Kap. 4.4.6).

Die ebenfalls geforderte Untersuchung der Belange der Verkehrsinfrastruktur ist zu großen Teilen bereits in der RVS (Unterlage B, Kap. 4.3.1.4) erfolgt. So sind beispielsweise diverse Bestandteile des Schienen- und Straßennetzes als verortbare Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung untersucht worden. Dies beinhaltet auch den Mittellandkanal als Bundeswasserstraße (Betreiber Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal). In der EnW (Unterlage H) wird der Mittellandkanal ergänzend im Kontext der Kreuzungen näher betrachtet.

1.3 Betrachtete Belange und Abgrenzung zu den anderen Unterlagen

Aus dem vorherigen Kapitel 1.2 ergeben sich Anforderungen an die Prüfung von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Es sind insbesondere Aussagen dazu erforderlich, wie die Prüfungen in dieser Unterlage inhaltlich zu den Prüfungen der anderen Unterlagen (RVS, SUP) abgegrenzt werden. In Tabelle 3 werden die inhaltlichen Abgrenzungen zu den anderen Unterlagen, aufgegliedert nach den sonstigen Belangen, aufgeführt und erläutert.

Tabelle 3: Inhaltliche Abgrenzung zu den anderen Unterlagen nach § 8 NABEG.

Sonstiger öffentlicher / privater Belang	Bezug zu anderen Unterlagen	Prüfinhalte in dieser Unterlage
Kommunale Bauleitplanung	In Unterlage B (RVS) werden raumbedeutsame Bauflächen / Baugebiete (>5 ha, erste Offenlage erfolgt) geprüft.	Prüfung aller übrigen, bekannten Bauleitplanungen (auch Planungsabsichten der Kommunen, sofern bekannt)
Bergbau / Bergrecht	In Unterlage B (RVS) werden Rohstoffabbaugebiete geprüft, sofern sie identisch sind mit der Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe der untersuchten Raumordnungspläne.	Prüfung aller Abbauf Flächen / bergrechtlichen Berechtsamsbereiche, die nicht als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet in Raumordnungsplänen gesichert sind. Altbergbau, Hohlraumgebiete
Flurbereinigungs- / Bodenneuordnungsverfahren	Keiner	Prüfung aller bekannter Flurbereinigungs- / Bodenneuordnungsverfahren
Funktionales Straßennetz	In Unterlage B (RVS) werden alle Straßenplanungen des Bundes und der Länder im UR geprüft sowie in Raumordnungsplänen gesicherte Trassen. (Berücksichtigung des bestehenden Netzes klassifizierter Straßen in Unterlage C (SUP) als Vorbelastungen. In Unterlage B (RVS) werden Bundesautobahnen als bündelungsfähige Infrastruktur berücksichtigt.) Aufwand zur Kreuzung von Bundesautobahnen wird in Unterlage H (EnW) berücksichtigt.	Prüfung des bestehenden Netzes klassifizierter Straßen
Schienennetz	In Unterlage B (RVS) werden alle Schienenplanungen des Bundes und der Länder im UR geprüft sowie in Raumordnungsplänen gesicherte Trassen. (Berücksichtigung des bestehenden Schienennetzes in Unterlage C (SUP) als Vorbelastungen)	Prüfung des bestehenden Schienennetzes
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	In der RVS wird die linienhafte Infrastruktur über das Bündelungsgebot berücksichtigt. (Berücksichtigung der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen in Unterlage B (RVS) und C (SUP) als Vorbelastungen)	Prüfung von Gashochdruck-, Fernwasser- und Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene)

Sonstiger öffentlicher / privater Belang	Bezug zu anderen Unterlagen	Prüfinhalte in dieser Unterlage
	Aufwand zur Kreuzung anderer Freileitungen wird in Unterlage H (EnW) behandelt.	
Ver- und Entsorgungsanlagen	In Unterlage B (RVS) erfolgt eine Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsanlagen soweit für sie in Plänen eine raumordnerische Sicherung erfolgt. (Berücksichtigung der Ver- und Entsorgungsanlagen in Unterlage C (SUP) als Vorbelastungen)	Prüfung von Kraftwerken, Umspannwerken, Kläranlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Windenergieanlagen
Luftverkehr (zivil und militärisch)	In Unterlage B (RVS) erfolgt eine Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt soweit für sie in Plänen eine raumordnerische Sicherung erfolgt.	Prüfung von Bauschutzbereichen sowie Standorten von Flugplätzen / Flughäfen und Flugsicherungsanlagen inkl. Anlagenschutzbereichen
Landesverteidigung	In der Unterlage B (RVS) werden Vorranggebiete Militär (sofern betroffen) geprüft.	Prüfung von Schutzbereichen gem. SchBerG, sonstigen Belangen der Landesverteidigung / der Bundeswehr (Tiefflugstrecken, etc. soweit betroffen)
Richtfunk	In Unterlage B (RVS) erfolgt eine Berücksichtigung der Belange des Richtfunks, soweit für sie in Plänen eine raumordnerische Sicherung erfolgt.	Prüfung von Richtfunkstrecken (sofern bekannt)
Forstwirtschaft / Waldfunktionen	In Unterlage B (RVS) erfolgt eine Berücksichtigung der Belange zum Thema Forstwirtschaft / Waldfunktionen soweit für sie in Plänen eine raumordnerische Sicherung erfolgt. In Unterlage C (SUP) werden die Waldfunktionen und die Beanspruchung von Waldflächen unter Berücksichtigung der Baumartenzusammensetzung geprüft.	Prüfung einer Änderung der Waldeigenschaft betroffener Waldflächen (§ 2 NWaldLG / § 2 LWaldG Sachsen-Anhalt) und Auswirkungen auf die Forstwirtschaft
Landwirtschaft	In Unterlage B (RVS) werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Prüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (REP Magdeburg 2006, REP Magdeburg Neu 2. Entwurf, LEP Sachsen-Anhalt 2010, RROP BS 2008, LROP NI) geprüft. In Unterlage C (SUP) werden bedeutsame Bodenfunktionen (insb. Böden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit) betrachtet. Es werden Aussagen zur allgemeinen Flächenbeanspruchung gemacht.	Prüfung der sonstigen Auswirkungen auf die Landwirtschaft (insb. auf Sonderkulturen)

Individualisierte Eigentumsbelange (Art. 14 GG) als sonstige private Belange können auf der kleinmaßstäblichen Ebene der Bundesfachplanung grundsätzlich nicht geprüft werden. Ihre Betrachtung ist daher in erster Linie der nachfolgenden Planfeststellung vorbehalten.

1.4 Zielsystem und Anwendung bei der Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange

Das im Rahmen des Antrags auf Bundesfachplanung aufgestellte Zielsystem des Vorhabens wird nachfolgend in Tabelle 4 für die Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergänzt und präzisiert.

Für die Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden keine ergänzenden Planungsleit- bzw. -grundsätze für das Vorhaben erforderlich.

Bereits im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG aufgeführte Kriterien werden in dieser Unterlage in ihren Anwendungsfällen angepasst. Aus den Planungsleit- und -grundsätzen neu abgeleitete Kriterien sind als solche gekennzeichnet:

- $K_{söpB}$ = neues Kriterium für die Anwendung bei der Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (söpB)
- K_{RVS} = neues Kriterium der Unterlage B (RVS), welches zur Prüfung in dieser Unterlage herangezogen wird

In Tabelle 4 werden in den letzten drei Spalten die Kriterienanwendungsfälle den im Kapitel 1.5 erläuterten Arbeitsschritten der Prüfmethode zugeordnet.

Tabelle 4: Ableitung der Kriterien und deren Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange.

lfd. Nr.	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz	Kriterium (K)	Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange (Restriktionsniveau (RN), Konfliktpotenzial (KonPot), Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen (VP))	RN	KonPot	VP
1	Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen (§ 50 BImSchG) (APG 1) Meidung von im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entge- genstehende Nutzungen aufweisen, soweit nicht bereits durch andere Planungsleit- oder - grundsätze berücksichtigt (z. B. durch den Grundsatz „Meidung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen“), §§ 7-8 BauGB (APG 2)	Betroffenheit von Sied- lungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2)	Für gemäß rechtskräftigen Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen geplante sensible Einrichtungen, Wohn- und Mischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochen- endhaussiedlungen, die nicht mit der geplanten Freileitung neu über- spannt werden dürfen, wird ein hohes Restriktionsniveau zugeordnet	X		
			Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit rechtskräftigen Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen (geplante sensible Einrichtungen, Wohn- und Mischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochen- endhaussiedlungen)			X
		Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen (K3)	Für gemäß rechtskräftigen Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen geplante siedlungsnah Freiräume, Siedlungsfreiflächen und Golfplätze wird ein mittleres Restriktionsniveau zugeordnet	X		
			Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit gemäß rechtskräftigen Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen geplanten siedlungsnahen Freiräumen, Siedlungsfreiflächen und Golfplätzen			X

lfd. Nr.	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz	Kriterium (K)	Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange (Restriktionsniveau (RN), Konfliktpotenzial (KonPot), Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen (VP))	RN	KonPot	VP
2	Meidung von Flächen mit vorrangigen Nutzungen (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit), soweit eine Freileitung nicht vereinbar mit den vorrangigen Nutzungen ist (PL 11)	Betroffenheit von Flächen mit vorrangigen Nutzungen bzw. eingeschränkter Verfügbarkeit mit sehr hohem Restriktionsniveau (K18)	- Einstufung der Windenergieanlagen (mit Abstandsbereichen), Deponien und Abfallbehandlungsanlagen, Bergbaubetriebe bzw. oberflächennahe Rohstoffgewinnungsflächen, Halden, Abgrabungen (Tagebau, Grube, Stollen) in sehr hohes Restriktionsniveau - Ermittlung des Restriktionsniveaus für Kraftwerke und Umspannwerke - Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben	X		X
3		Betroffenheit von Flächen mit vorrangigen Nutzungen bzw. eingeschränkter Verfügbarkeit mit mittlerem Restriktionsniveau (K19)	- Einstufung der äußeren Bauschutzbereiche von Flugplätzen in ein mittleres Restriktionsniveau - Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben	X		X
4		Betroffenheit von Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen und Fernwasserleitungen (K_{söpB2})	- Ermittlung des Restriktionsniveaus für die Schutzstreifen an Gashochdruck- und Fernwasserleitungen - Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben	X		X
5	Keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Schutzbereichs der Landesverteidigung (§§ 1-3 SchBerG) (PL 14)	Betroffenheit von Schutzbereichen zum Zwecke der Landesverteidigung (K_{söpB1})	- Ermittlung des Restriktionsniveaus für Schutzbereiche der Landesverteidigung - Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben	X		X

lfd. Nr.	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz	Kriterium (K)	Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange (Restriktionsniveau (RN), Konfliktpotenzial (KonPot), Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen (VP))	RN	KonPot	VP
6	Keine Baumaßnahmen in der Bauverbotszone von Bundesautobahnen (40 m), Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen (20 m) (FStrG, § 9 Abs. 1; StrG LSA bzw. NStrG § 24 Abs. 1) (PL 12)	Betroffenheit von Bauverbotszonen an Autobahnen bis 40 m, an Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen bis 20 m (K20)	- Einstufung der Bauverbotszonen in ein sehr hohes Restriktionsniveau - Prüfung der Vermeidbarkeit der Inanspruchnahme von Bauverbotszonen im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen	X		X
7	Vermeidung von Kreuzungen bzw. Mitnahmen von anderen empfindlichen Infrastrukturen (Freileitungen der Spannungsebene 110 kV bis 380 kV, elektrifizierte Schienenwege, Autobahnen) (VPG 4)	Kreuzungen bzw. Mitnahmen von anderen empfindlichen Infrastrukturen (K25)	- Erfassung der Kreuzung bzw. Mitnahmen von anderen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, mit klassifizierten Straßen, elektrifizierten Schienenwegen, Gashochdruck- und Fernwasserleitungen - Einstufung in ein mittleres Restriktionsniveau - Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben	X		X

lfd. Nr.	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz	Kriterium (K)	Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange (Restriktionsniveau (RN), Konfliktpotenzial (KonPot), Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen (VP))	RN	KonPot	VP
8	Bündelungsgebot / Vorbelastungs- grundsatz (vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche im bestehenden Trassenraum sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen) (VPG 1)	Nutzung des bestehenden Trassenraums, Priorität A1 (K 21)	Berücksichtigung des bestehenden Trassenraumes bei der Bestimmung des Konfliktpotenzials in den Ausbauklassen 3 bis 5 ABK 3 = paralleler Ersatzneubau ab 60 bis 200 m beiderseits der Achse der Bestandstrasse ABK 4 = paralleler Ersatzneubau bis 60 m beiderseits der Achse der Bestandstrasse ABK 5 = Bau in Achse der Bestandstrasse		X	
		Bündelung mit einer Hochspannungsleitung bzw. anderen bündelungsfähigen Infrastrukturen, Priorität A2 (K 22)	Berücksichtigung des Trassenraumes anderer Hoch- und Höchstspannungsleitungen bei der Bestimmung des Konfliktpotenzials in der Ausbauklasse 2 ABK 2 = Neubau in Bündelung mit bestehenden Freileitungsinfrastrukturen bis 200 m beiderseits der Trassenachse		X	
		Bündelung mit anderen bündelungsfähigen Infra- strukturen, Priorität B1 und B2 (K 23)	Berücksichtigung des Trassenraumes von Bundesautobahnen bei der Bestimmung des Konfliktpotenzials in der Ausbauklasse 2 ABK 2 = Neubau in Bündelung mit bestehenden Freileitungsinfrastrukturen bis 200 m beiderseits der Trassenachse		X	
		Ungebündelter Trassenverlauf (K _{RVS} 15)	Ungebündelter Leitungsneubau ist Referenz für die Bestimmung des Restriktionsniveaus	X		

lfd. Nr.	Planungsleitsatz / Planungsgrundsatz	Kriterium (K)	Anwendung bei der Prüfung der sonstigen öffentlichen / privaten Belange (Restriktionsniveau (RN), Konfliktpotenzial (KonPot), Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen (VP))	RN	KonPot	VP
			Berücksichtigung des ungebündelten Trassenraumes bei der Bestimmung des Konfliktpotenzials in der Ausbauklasse 1 ABK 1 = Neubau in >200 m Entfernung zu Bestandstrasse oder bündelungsfähiger Infrastruktur		X	
g	Keine Inanspruchnahme von Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (große nicht überspannbare Deponien sowie nicht überspannbaren bergrechtlich festgesetzten Baubeschränkungsgebieten und nicht überspannbaren Gebieten mit unterirdischen Hohlräumen, in denen Gefahren und Einschränkungen für bauliche Nutzungen bestehen) (PL 13)	Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund (K27)	Einstufung der Flächen mit unsicherem bzw. potenziell kontaminiertem Baugrund in ein sehr hohes Restriktionsniveau, sofern nicht bereits in § 6-Antrag ausgeschlossen Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben	X		X

1.5 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange findet in Anlehnung an die Methodik der RVS statt (vgl. Unterlage B, Kap. 1.4).

Im Gegensatz zur RVS werden für die Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einige Prüfschritte ausgelassen, die für diese Sachverhalte keine Relevanz besitzen. Das gilt für die Arbeitsschritte 1 (Ermittlung der Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen) und 3 (allg. Restriktionsniveau der raumordnerischen Kategorien). Es wird zudem kein Vergleich zwischen Trassenkorridoralternativen in dieser Unterlage durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung der sonstigen Belange werden in dieser Unterlage gegenübergestellt und fließen anschließend in den planerischen Gesamtvergleich (vgl. Unterlage I) ein.

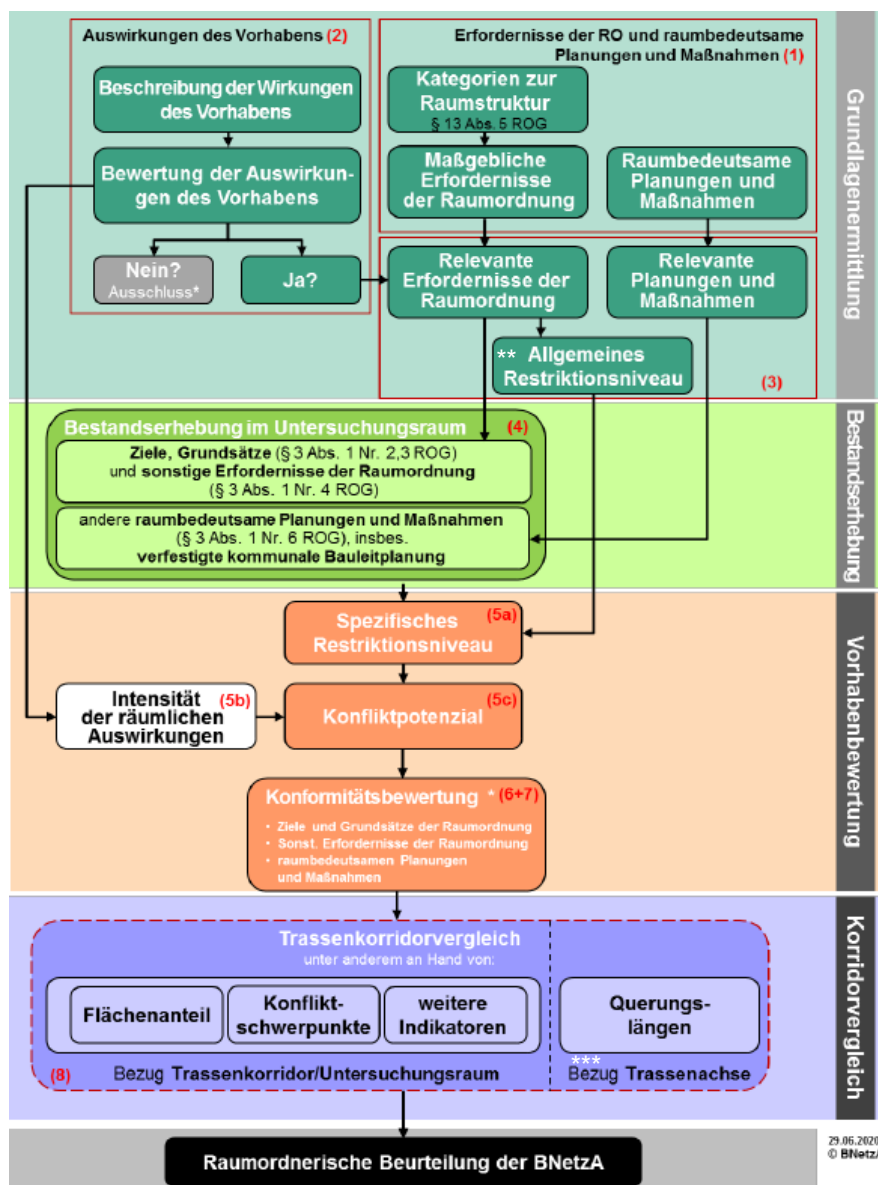


Abbildung 2: Übersicht zum methodischen Vorgehen und den Arbeitsschritten (AS) bei Ermittlung des Konfliktrisikos im Rahmen der RVS zur Bundesfachplanung (**BNetzA 2020**), veränderte Darstellung (durch Einfügen der Asteriske). (Unterlage B).

- * Erfordernisse der Raumordnung, für die nach der Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 ausgeschlossen ist, dass sie durch das Vorhaben betroffen sein können (bspw. Ausweisungen zu Raumkategorien oder ÖPNV) können nachvollziehbar dokumentiert aus der weiteren Betrachtung entfallen.
- ** Die Ableitung des allgemeinen Restriktionsniveaus ist ein optionaler Arbeitsschritt, der in der zugrunde liegenden RVS nicht durchgeführt wurde (vgl. Unterlage B, Kap. 1.4).
- *** Eine Berücksichtigung von potenziellen Trassenachsen soll als Hilfsmittel im Rahmen der Prüfung von Konfliktschwerpunkten (Engstellen, Querriegeln) stattfinden (Darlegung der Passierbarkeit). Die Berücksichtigung von Querungslängen im Vergleich der Trassenkorridore ist bei oft mehreren möglichen potenziellen Trassenachsen/Querungsoptionen in einem Konfliktschwerpunkt nicht zielführend. Die Herleitung der als Hilfsmittel herangezogenen potenziellen Trassenachsen findet sich in Anlage AIII „Unterlagenübergreifende Maßnahmenliste“ des Erläuterungsberichts (Unterlage A).

Die relevanten Prüfschritte werden nachfolgend kurz erläutert.

Auswirkungen des Vorhabens (Arbeitsschritt 2 gem. Methodik RVS)

Zunächst sind basierend auf der Vorhabenbeschreibung die allgemeinen Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) auf die sonstigen Belange entsprechend der Planungsebene der Bundesfachplanung zu beschreiben und bezüglich der in dem Vorhaben geplanten Ausbauklassen zu differenzieren.

Bestandsaufnahme (Arbeitsschritt 4 gem. Methodik RVS)

Es werden die im Untersuchungsraum vorkommenden sonstigen öffentlichen und privaten Belange erhoben und beschrieben. Den Umfang der zu prüfenden Belange geben die Kapitel 1.2 und 1.3 wieder.

Ermittlung des Konfliktpotenzials (Arbeitsschritt 5 gem. Methodik RVS)

Restriktionsniveau

In Anlehnung an die Methodik der RVS wird für die zu betrachtenden Belange, soweit sie räumlich / flächig verortbar sind, ein Restriktionsniveau ermittelt. Dieses ergibt sich aus der Verbindlichkeit des konkreten Belangs (fachgesetzliche Regelungen, etc.) sowie der grundsätzlich möglichen Betroffenheit des Belangs durch potenzielle Auswirkungen eines Leitungsneubaus.

Für die meisten der hier zu prüfenden Belange wurde bereits im Rahmen des Antrages auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG das Restriktionsniveau abgeleitet (vgl. Kap. 1.4). Dieses wird hier übernommen. Nur für die im Antrag noch nicht ermittelten Belange wird zusätzlich in dieser Unterlage das Restriktionsniveau ermittelt und beschrieben.

Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen

In einem zweiten Teilarbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens konkret zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen (Ausbauklassen, siehe Tabelle 5) in dem jeweiligen Bereich ab.

Für die meisten sonstigen Belange (Straßen, andere Freileitungen, Gas- und Wasserleitungen, Baugebiete) spielt die Ausbauklasse bei der Bewertung des Konfliktpotenzials keine Rolle. Der potenzielle Konflikt ergibt sich aus dem Ausmaß der Betroffenheit durch die geplante Leitung (z. B. durch eine direkte Überspannung oder flächige Inanspruchnahme). In diesen Fällen wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung immer von einem Neubau (Ausbauklasse 1, vgl. Tabelle 5) als

Bewertungsgrundlage ausgegangen (es sei denn es steht bereits fest, dass ein Ausbau achs- oder mastgleich erfolgt (Ausbauklasse 5)).

Tabelle 5: Ausbauklassen in Klassen nach der Intensität ihrer räumlichen Auswirkungen (in Anlehnung an BNetzA (2020)).

Ausbauklasse und Einflussbereich / zugeordnete Klassen		Potenzielle Auswirkungen
Neubau / Referenzzustand Neutrassierung bzw. Neubau (ohne Bündelung)	Klasse 1	Neue Belastung ohne Vorbelastung im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang (Worst-Case Betrachtung)
Neubau in Bündelung mit einer Energieleitung ab einer Spannung von 110 kV (Näherungswert bis zu 200 m) Neubau in Bündelung mit einer vergleichbaren Infrastruktur (Straße, Schiene, etc.)	Klasse 2	Zusätzliche Belastung in der Nähe einer als Bündelungspotenzial definierten Vorprägung des Raumes. (Bündelung mit Höchst- und Hochspannungsleitung inkl. Bahnstromnetz, Bundesautobahn, elektrifizierte Schienenwege und ggf. auch mehrstreifige Bundesstraßen) Es ist davon auszugehen, dass sich die räumlichen Auswirkungen der Ausbauklassen in den Klassen 1 und 2 kaum unterscheiden, da es sich in beiden Fällen um eine neu hinzukommende Belastung des Raumes handelt. Durch den Neubau einer Leitung entstehen gegenüber den in Raumordnungsplänen ausgewiesenen relevanten Erfordernissen der Raumordnung in beiden Fällen mindestens geringe Nutzungskonkurrenz (Arbeitsschritt 3)
Paralleler Ersatzneubau mit Schutzstreifenverlagerung und/oder -verbreiterung (Bereich ab 60 - 200 m)	Klasse 3	Die neue Leitung wird neben eine bestehende Freileitung geplant. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert. Es handelt sich in der Summe um keine zusätzliche Belastung des Raumes, jedoch wird neuer Raum für die Maßnahme in Anspruch genommen . Die neubeanspruchte Fläche wird in ihrer Nutzung unvermindert stark eingeschränkt. Auf der anderen Seite steht der Bereich der zu demontierenden Leitung nach Beendigung der Baumaßnahmen der gleichen oder auch anderweitigen Nutzung wieder zur Verfügung.
Paralleler Ersatzneubau mit Schutzstreifenverlagerung	Klasse 4	Die neue Leitung wird neben eine bestehende Freileitung geplant. Die

Ausbauklasse und Einflussbereich / zugeordnete Klassen		Potenzielle Auswirkungen
und/oder -verbreiterung (Bereich bis 60 m)		Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert. Der Unterschied zu Klasse 3 besteht im Wesentlichen in einer verminderten Wirkung auf Erfordernisse mit Bezug zur Landschaft und Erholungsnutzung, da die Leitung nur geringfügig verlagert wird.
Ersatzneubau mit punktuell verbreitertem Schutzstreifen	Klasse 5	Bei weitgehender Nutzung der vorhandenen Trassenachse verläuft diese Ausbauklasse zu einem Großteil innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens einer bestehenden zurückzubauenden Leitung. Abweichungen von der Trassenachse sind eventuell notwendig und damit eine punktueller Schutzstreifenverbreiterung und / oder -verlagerung. Eine neue Rauminanspruchnahme und entsprechende Nutzungseinschränkungen treten nur in geringem Umfang an den Stellen des veränderten Schutzstreifens auf.

In der Tabelle 5 ist aus den ermittelten potenziellen Auswirkungen ebenfalls abzuleiten, ob ein Nutzungskonflikt zwischen dem Vorhaben und den betroffenen Belangen eintreten könnte. Entscheidend für die folgende Ermittlung des Konfliktpotenzials sind somit das Restriktionsniveau und die Lage im Bezug zum Vorhaben bzw. der geplanten Ausbauklasse in einem Abschnitt des Trassenkorridors.

Ermittlung des Konfliktpotenzials

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass das Konfliktpotenzial eines sonstigen Belangs dem Restriktionsniveau entspricht. Für einzelne Belange kann aufgrund der Lage in Bezug zur geplanten Ausbauklasse das Konfliktpotenzial begründet gegenüber dem Restriktionsniveau abgestuft werden.

Im Gegensatz zur Vorgehensweise in der RVS (Unterlage B) wird das Konfliktpotenzial nicht formalisiert über eine Verknüpfungsmatrix ermittelt, sondern ist im Einzelfall zu bestimmen und zu begründen.

Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (Arbeitsschritt 6 / 7 gem. Methodik RVS)

Analog dem Vorgehen zur Prüfung der Konformität in der RVS werden unter Berücksichtigung des Restriktionsniveaus und des ermittelten Konfliktpotenzials die Vereinbarkeit¹ des Vorhabens mit den sonstigen Belangen beurteilt. Die Prüftiefe bzw. der Begründungsaufwand dafür, dass kein Konflikt mit dem sonstigen Belang besteht, hängt von der Höhe des ermittelten Konfliktpotenzials ab. Zeigt sich als Ergebnis der Verknüpfung im Arbeitsschritt 5, dass ein geringes Konfliktpotenzial für das betroffene

¹ Der Begriff „Vereinbarkeit“ wird in dieser Unterlage zur Abgrenzung gegenüber dem Konformitätsbegriff der RVS verwendet. In der RVS ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen (Konformität mit Erfordernissen der Raumordnung). Im Übrigen ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG zu prüfen, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (Vereinbarkeit mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen).

Gebiet ermittelt wird, so sind die entsprechenden Flächen bei der anschließenden Bewertung aus Gründen der Vollständigkeit aufzuführen. Ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ erhöht sich der Begründungsaufwand, dass kein Konflikt mit den sonstigen Belangen bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt.

Das Ergebnis der Prüfung wird in drei Stufen angegeben.

Bewertung der Vereinbarkeit		
Grün	Gelb	Rot
Mit sonstigem Belang vereinbar	Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	Vereinbarkeit kann nicht hergestellt werden.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, um zu einer Vereinbarkeit / Konfliktminderung beizutragen (z. B. Trassierung außerhalb konfliktträchtiger Flächen, technische Ausgestaltungsvarianten).

Gegenüberstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vereinbarkeitsprüfung werden in einem abschließenden Arbeitsschritt für die im Abschnitt in Frage kommenden Trassenkorridoralternativen gegenübergestellt.

2 Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der Wirkungen

2.1 Trassenkorridorsegmente nach dem Untersuchungsrahmen

Aus den Untersuchungen des Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG für den Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt ergaben sich 26 Trassenkorridorsegmente. Zudem wurde im Untersuchungsrahmen (BNetzA 2021) festgelegt, dass infolge einer im Rahmen des schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG eingereichten Stellungnahme ein weiteres Trassenkorridorsegment (TK-S 27) als Untersuchungsgegenstand der Unterlagen nach § 8 NABEG zu berücksichtigen ist. Da dadurch ein weiterer Knotenpunkt im Trassenkorridornetz entstanden ist, wurde das Trassenkorridorsegment 9 aufgeteilt in 9.1 und 9.2. Das TK-S 15 wurde bereits im Antrag nach § 6 NABEG abgeschichtet. Das TK-S 1 liegt in Niedersachsen und ist nicht Untersuchungsgegenstand der Unterlagen gem. § 8 NABEG. Die Trassenkorridorsegmente aus dem Antrag gem. § 6 NABEG sowie das neu hinzugekommene Trassenkorridorsegment sind in Abbildung 3 dargestellt.

Tabelle 6: Nummerierungsschlüssel der Trassenkorridorsegmente

TK-S Antrag gem. § 6 NABEG	TK-S ergänzende Unterlagen gem. § 8 NABEG
1	[1]*
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9.1 / 9.2**
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	***
16	16
17	17
18	18

TK-S Antrag gem. § 6 NABEG	TK-S ergänzende Unterlagen gem. § 8 NABEG
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
-	27 ****

*Das TK-S 1 liegt in Niedersachsen und ist nicht Untersuchungsgegenstand der Unterlagen gem. § 8 NABEG.

** Aufteilung des TK-S 9 an einem neu entstandenen Knotenpunkt in TK-S 9.1 und TK-S 9.2.

*** Das TK-S 15 wurde im Antrag nach §6 NABEG abgeschichtet und ist nicht Untersuchungsgegenstand der Unterlagen gem. § 8 NABEG

**** Neuer Korridor, der als Untersuchungsgegenstand der Unterlagen nach § 8 NABEG zu berücksichtigen ist.

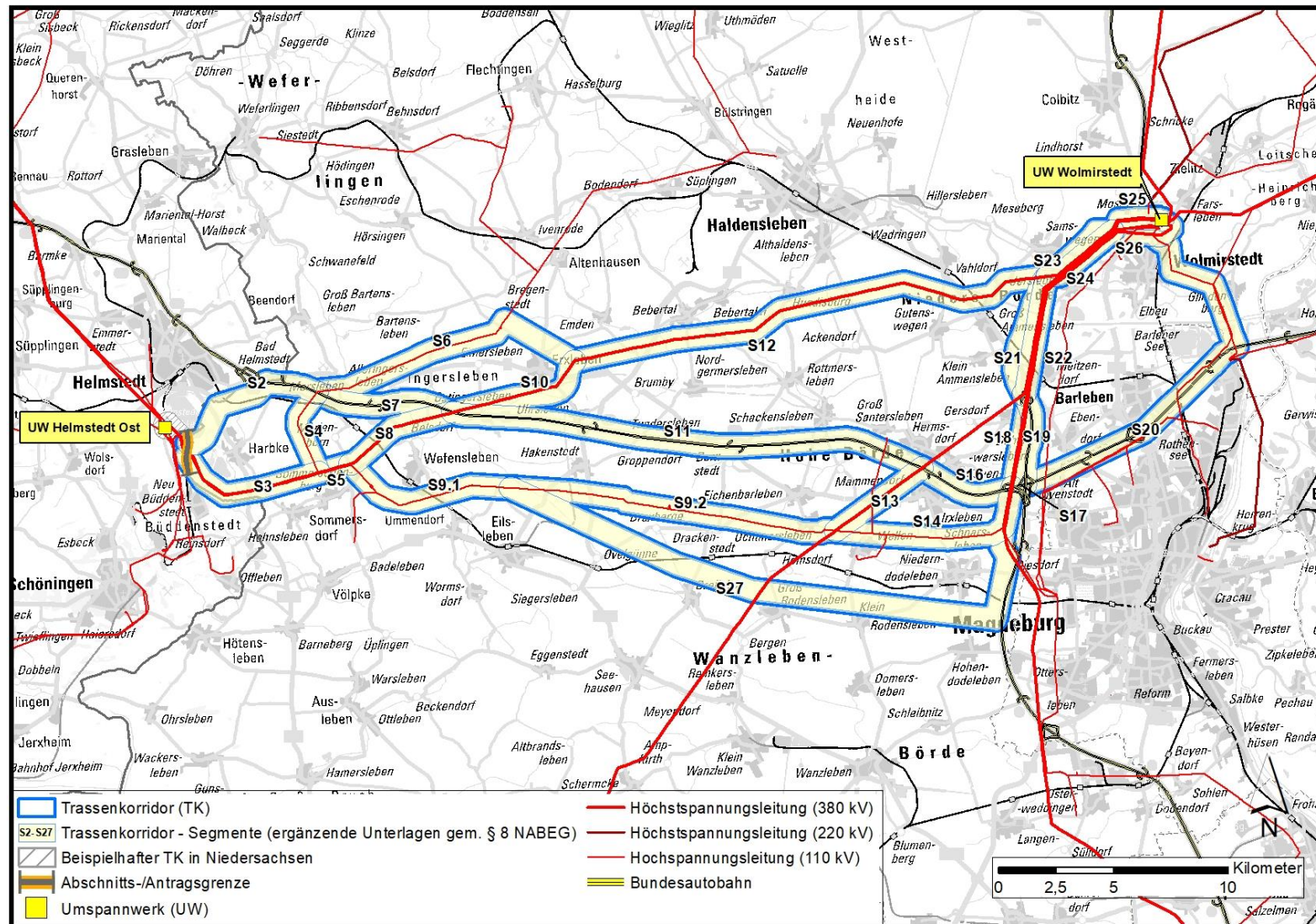


Abbildung 3: Übersichtskarte der zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente nach dem Untersuchungsrahmen.

Sonstige öffentliche und private Belange
Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG

2.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

2.2.1 Technische Angaben

2.2.1.1 Maste

Die Maste einer Freileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilaufhängungen und bestehen aus Mastschaft, Querträgern (Traversen), Erdseilstütze und Fundament. Die Bauform, -art und Dimensionierung der Maste werden insbesondere durch die Anzahl und Größe der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände, die örtlichen Gegebenheiten und einzuhaltenden Begrenzungen hinsichtlich der Schutzstreifenbreite oder Masthöhe bestimmt.

Für den Bau und Betrieb der geplanten 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt werden Stahlgittermaste aus verzinkten Normprofilen errichtet.

Für den Neubau vorgesehen ist als Masttyp der Donaumast (siehe Abbildung 4). Es können hierbei verschiedene Mastarten als Tragmast, Winkel- / Abspannmast oder Winkel- / Endmast zum Einsatz kommen. Die Wahl der Mastart ist abhängig von der gewählten Trassenführung und den technischen Notwendigkeiten.

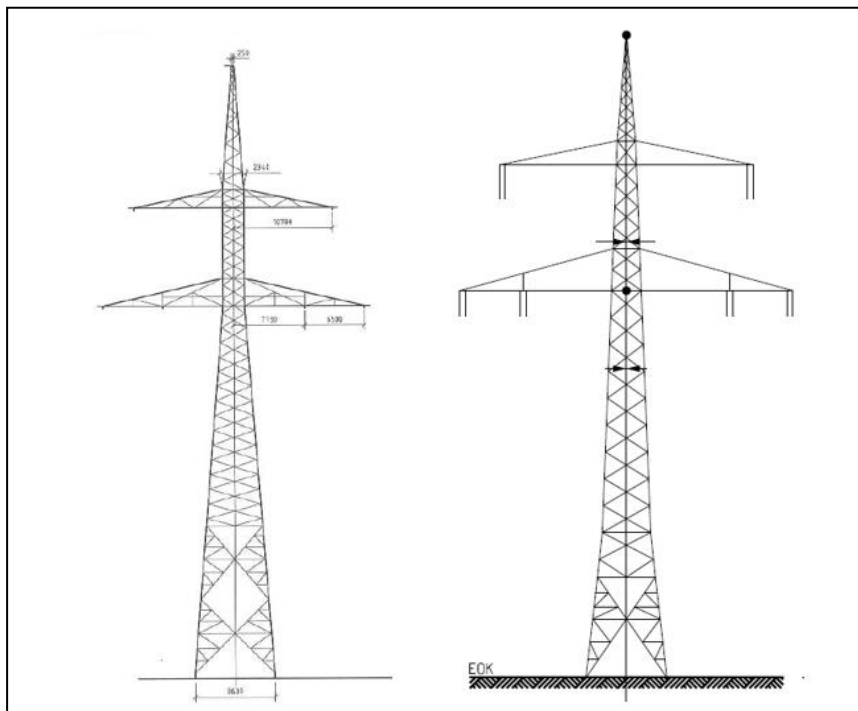


Abbildung 4: Donaumast, links Bestand (380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt 1./2. System bzw. System 491/492), rechts Neubau, geplant (schematische Darstellung) (Quelle: 50Hertz).

Die Mastauteilung erfolgt unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, zu querender Kreuzungsobjekte, zu berücksichtigender Schutzgüter sowie den Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen

Lärm (TA Lärm). Üblicherweise beträgt die Höhe der Masten etwa 50 m über Erdoberkante (EOK)², vereinzelt können Höhen über 75 m erforderlich werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Masten beträgt üblicherweise zwischen 350 m bis 450 m, bei einer Schutzstreifenbreite von bis zu 80 m. Je geringer die Abstände gewählt werden, desto mehr Maste müssen über die gleiche Leitungslänge verteilt werden.

Der Donaumast ist das technisch-wirtschaftliche Optimum hinsichtlich Trassenbreite, Masthöhe und Baukosten. Aufgrund der Anordnung der Phasen über zwei Ebenen und der damit einhergehenden kurzen Traversen wird die Flächeninanspruchnahme durch Überspannung im Vergleich zu einem Einebenenmast minimiert. Der Blitzschutz kann auf beinahe der gesamten Leitungslänge mit nur einem Erdseil sichergestellt werden (davon ausgenommen ist die Freileitungsschutzstrecke von ca. 1,5 km Länge vor den Umspannwerken).

2.2.1.2 Mastfundamente

Die Mastfundamente haben die Aufgabe, die Standsicherheit der Stahlgittermaste zu gewährleisten. Die Ausführung der Mastfundamente wird durch die jeweiligen Masttypen und Mastarten (Trag- oder Winkelabspannmast) und den damit verbundenen Kräften bzw. Lasten sowie den örtlichen Baugrundverhältnissen bestimmt.

Mögliche Gründungen sind Rammpfahl- und Bohrpfahlgründungen sowie Platten- oder Stufenfundamente. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung ist bei einer 380-kV-Freileitung nur an den Maststandorten und hier an den jeweiligen Masteckstielen/Fundamentköpfen zu verzeichnen. Die Versiegelung durch die Fundamentköpfe beträgt pro Maststandort ca. 4 m² bis 8 m².

Die Mastfundamente dienen gleichzeitig als Erdungsanlage.

2.1.1.2.1 Pfahlgründungen

Die Pfahlgründung (Abbildung 5) ist in der Bauausführung eine Variante der Tiefgründung. Mit ihr können die Lasten der Freileitungsmasten in tiefere, tragfähige Bodenschichten abgetragen werden. Diese Art der Gründung wird bevorzugt bei nicht tragfähigem Baugrund eingesetzt. Dabei werden die Pfähle in den Baugrund gerammt oder gebohrt bis eine ausreichend tragfähige Boden- oder Gesteinsschicht erreicht ist. Beim Einsatz von Pfahlgründungen an Standorten der Winkelabspann- und Winkelendmasten werden je Gittermasteckstiel ein bis zwei Pfähle (ggf. mit Betonummantelung) mit entsprechendem Durchmesser eingebaut. Bei mehreren Pfählen je Eckstiel werden diese miteinander verbunden und erhalten an der Erdoberkante einen gemeinsamen zylindrischen Fundamentkopf. Bei Pfahlgründungen entfällt der Bodenaushub.

² Entspricht der Höhe des Standardnullmastes (Donaumastgestänge). Die tatsächliche Höhe der einzelnen Maste kann erst im Rahmen der Feintrassierung nach Festlegung der genauen Maststandorte in Abhängigkeit von topografischen Gegebenheiten und technischen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

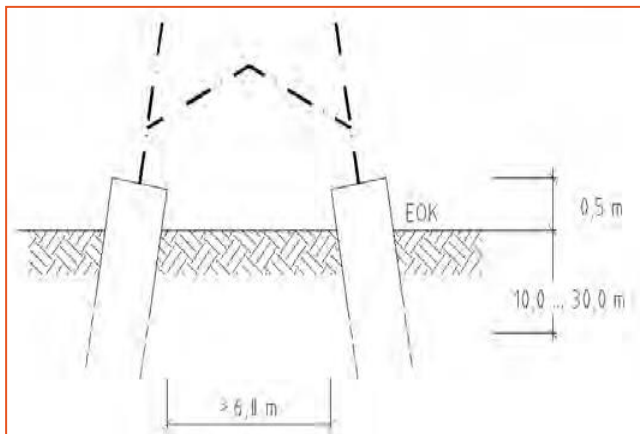


Abbildung 5: Beispiel einer Pfahlgründung (Quelle: 50Hertz).

2.1.1.2.2 Plattengründungen

Plattenfundamente (Abbildung 6) bestehen aus einer bewehrten Betonplatte mit den durchschnittlichen Abmessungen von 10,0 m x 10,0 m x 0,80 m (Tragmast) und 14,0 m x 14,0 m x 1,20 m (Länge x Breite x Tiefe, Winkelmast, in Ausnahmefällen bis zu 17,0 m x 17,0 m x 1,20 m) und den an den Eckstielen der Maste herausgezogenen Fundamentköpfen. Die Betonplatte hat eine Erdüberdeckung von 0,80 m bis 1,20 m. Die vier Fundamentköpfe mit einem Durchmesser von 1,10 m bis 1,50 m treten ca. 40 cm aus der Erde hervor und stellen die einzigen sichtbaren Teile dar. Die Plattenfundamente kommen sowohl bei Winkelabspannmasten als auch bei Tragmasten zum Einsatz. Wesentliches Entscheidungskriterium sind die auftretenden Kräfte der Leitung an den Eckstielen in Verbindung mit der Bodenbeschaffenheit.

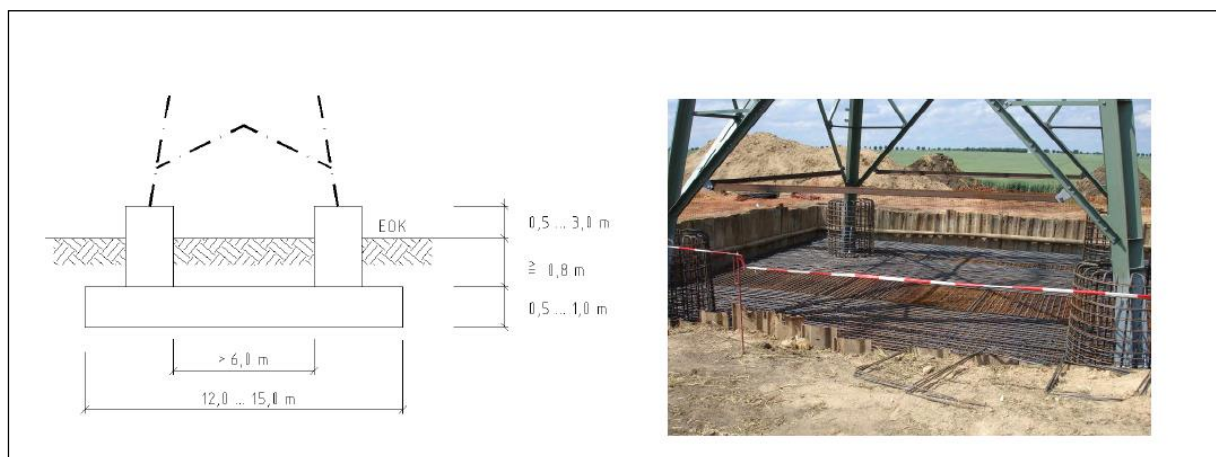


Abbildung 6: Beispiel einer Plattengründung (Quelle: 50Hertz).

2.1.1.2.3 Stufenfundamente

Stufenfundamente (Abbildung 7), sogenannte aufgeteilte Einzelfundamente, bestehen aus Beton und haben Abmessungen zwischen 1,4 m x 1,4 m x 2,0 m und 4,0 m x 4,0 m x 4,0 m (Länge x Breite x Tiefe) und sind stufenförmig (zwei bis vier Stufen) aufgebaut, wobei die größte Stufe am tiefsten liegt. Pro Maststandort sind jeweils vier einzelne Stufenfundamente, je Mastestiel eins, erforderlich. Diese Fundamentart kommt vorrangig bei Tragmasten zum Einsatz, wenn die Bodenverhältnisse ausreichend tragfähig sind.

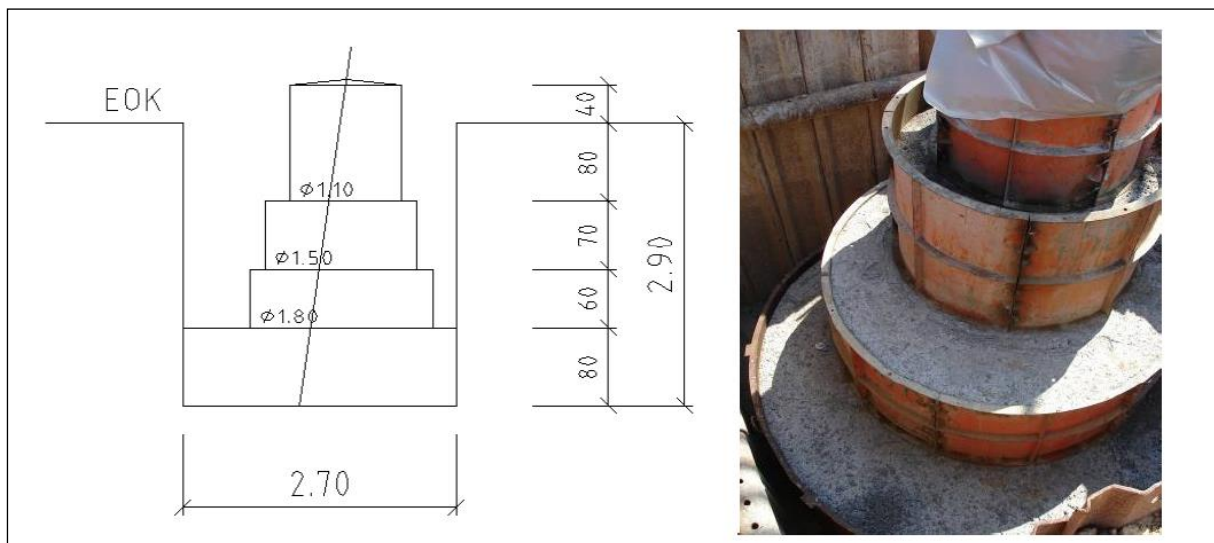


Abbildung 7: Beispiel eines Stufenfundamentes (Quelle: 50Hertz).

2.2.1.3 Stromkreise

Die geplante 380-kV-Freileitung soll zweisystemig ausgeführt werden. Hierbei wird jeweils ein Stromkreis rechts und links der Mastschäfte der Neubauleitung montiert. Jeder Stromkreis besteht aus drei Leitern (L1, L2, L3) – auch Phasen genannt. Jede Phase besteht aus einem 4er-Bündel, ein 4er-Bündel besteht aus vier Einzelleitern mit Hochstrombeseilung.

Die Mitnahme weiterer Stromkreise – über die zwei erforderlichen hinaus – ist engstellenoptional im Falle einer Mitnahme zu prüfen und nur bei Sicherstellung eines systemsicheren Betriebes möglich. Bei Fremdleitungen ist die Zustimmung des Leitungseigentümers zwingend erforderlich. Mit der Zustimmung kann die Passierbarkeit einer Engstelle weiterverfolgt und der Korridor im Alternativenvergleich weiter betrachtet werden.

2.2.1.4 Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil

Auf den Masten werden jeweils zwei Stromkreise, bestehend aus je drei Leitern mit je vier Teilleitern (sogenanntes 4er-Bündel) geführt. Auf der Spitze des Mastes wird zum Schutz gegen Blitzeinschläge mindestens ein Erdseil mitgeführt. Ab 1,5 km vor jedem Umspannwerk werden zwei Erdseile aufgelegt.

Für Steuer- und Schutzzwecke und zur Informationsübertragung wird ein Lichtwellenleiter-Luftkabel im Mastgestänge auf Höhe der unteren Leitungsbündel mitgeführt.

Die Befestigung der Leiterseilbündel am Mast muss den erforderlichen Isolationsabstand aufweisen. Als Leiterseilisolierung sind Silikon-Verbundlangstabisolatoren vorgesehen.

2.2.2 Vermeidung sowie Minderung von Beeinträchtigungen

Bei der Planung des Vorhabens wird entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf eine größtmögliche Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, aber auch des Menschen und sonstiger Kultur- und Sachgüter abgezielt. Im Rahmen der technischen Ausarbeitung des Vorhabens wird im Vorfeld in mehreren Schritten die technische Planung mit dem Ziel der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen optimiert. Neben Meidung der Inanspruchnahme kann dies beispielsweise die Umgehung oder Überspannung von sensiblen Bereichen wie Biotopen oder Siedlungen bedeuten. Die Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

bezieht hierbei alle planerischen und technischen Möglichkeiten ein, die ohne Gefährdung der Projektziele möglich sind. Die schutzgutspezifischen bei Anlage, Bau und Betrieb umzusetzenden Maßnahmen werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren festgesetzt und sind für die Vorhabenträgerin verbindlich.

Für den Bau der neuen Maste der geplanten Höchstspannungsfreileitung werden Flächen in unterschiedlicher Form in Anspruch genommen. Für die Leiterseile fallen ebenfalls Schutzflächen an. Hier wird die Fläche der Nutzung jedoch nicht entzogen, sondern kann unter Beachtung von Aufwuchshöhenbeschränkungen weiterhin bewirtschaftet werden. Die dauerhaft und temporär benötigten Baustellenflächen und Zufahrten werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren flurstücksgenau festgesetzt, um Belastungen oder Eingriffe in Biotope möglichst zu minimieren bzw. im Vorfeld bilanzieren zu können.

2.2.3 Angaben zur Bauphase

Die Errichtung der Freileitung erfolgt durch entsprechend spezialisierte Firmen. Die Baumaßnahmen umfassen die Gründungsarbeiten, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z. B. Isolatoren) sowie das Auflegen der Leiterseile. Die Arbeiten für diese jeweiligen Bauphasenabschnitte an den einzelnen Maststandorten dauern jeweils nur wenige Tage bis einige Wochen. Aufgrund zahlreicher betrieblicher, technischer und ökologischer Zeitvorgaben ergeben sich Zeiträume, in denen am jeweiligen Maststandort nicht gearbeitet wird. Die Gesamtbauzeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören z. B. Zeitpunkt der Erlangung des Baurechts, Jahreszeit des Baubeginns, Bauverbotszeiten während der Brutzeiten von Vögeln oder Wanderzeiten von Amphibien, Zeiten zur Umsetzung von Gehölzentnahmen und natürlich Winterpausen. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt geplante Bauzeit für die 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt (3./4. System) beträgt ca. zwei Jahre.

Im Folgenden wird ein allgemeiner Bauablauf stichpunktartig beschrieben, der standortabhängig variieren kann:

- Vorbereitende Baumaßnahmen
 - a. Wegebaumaßnahmen
 - b. ggf. geringfügiger Gehölzrückschnitt am Mast oder in unmittelbarer Nähe
 - c. Herstellung der Montageflächen
 - d. ggf. Umbau an Bestandsleitungen zur Baufreimachung.
- Fundamenterstellung
 - a. Abschieben des Mutterbodens und getrennte Lagerung
 - b. Ausheben der Fundamentgrube
 - c. ggf. Wasserhaltung
 - d. Gründung der Fundamente (nach jeweiliger statischer Berechnung)
 - e. Errichtung des vormontierten Maststuhls
 - f. Wiederverfüllung und Abtransport des überschüssigen Bodens.
- Mastvormontage
 - a. Ausfuhr der Winkelprofile und Verbindungsmittel
 - b. Vormontage der einzelnen Schüsse und Traversen auf den Montageflächen
 - c. Stocken der vormontierten Schüsse und Traversen mittels Autokran.
- Seilmontagen
 - a. ggf. Errichtung von Schutzgerüsten an zu kreuzenden Verkehrswegen und Freileitungen
 - b. Errichtung der Trommel- und Windenplätze inklusive deren Zuwegungen an den Winkelpunkten der Freileitungsstrecke

- c. Transport und Abtransport der Seiltrommeln und der Seilzugmaschinen
 - d. Errichtung provisorischer Mastportale und Hilfskonstruktionen
 - e. Einzug der Vorseile
 - f. Ziehen der Seile
 - g. Regulage und Einklemmen der Seile an den Armaturen
 - h. Montage der Feldabstandhalterhalter, Vogelschutzmarker, Seilschlaufen und Verdrillungen.
- Abschlussarbeiten
 - a. Rückbau der Zuwegung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes
 - b. Beseitigung von ggf. eingetretenen Bodenverdichtungen
 - c. Rekultivierungsmaßnahmen (Ansaat und ähnliches).

2.2.3.1 Provisorische Mastportale und Hilfskonstruktionen

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Korridorfindung und möglicher Bündelungsoptionen mit anderen Freileitungen z. B. geringerer Spannungsebene, sind für den Neubau der Masten ggf. provisorische Mastportale (Abbildung 8) bzw. Hilfskonstruktionen notwendig, um den Betrieb der vom Neubau betroffenen Leitung auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.



Abbildung 8: Provisorischer Mast mit Erdankern für die Aufnahme eines Systems (Quelle: 50Hertz).

2.2.3.2 Emissionen während der Bauphase

An den Maststandorten können während der Bau- und Rückbauphase sowohl Lärm als auch Abgas- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie visuelle Beeinträchtigungen auftreten, welche siedlungsnahen Nutzungen temporär beeinträchtigen können. Die Bauzeit beträgt pro neu zu errichtendem Maststandort insgesamt ca. sechs bis zehn Wochen und verteilt sich auf die einzelnen Arbeitsschritte. Sie entstehen einerseits durch die eigentlichen Bauarbeiten mit Baumaschinen auf der Baustelle (wie z. B. Baggerarbeiten bei Aushub, Betonierarbeiten, Kraneinsatz für das Stocken der Maste, Windenbetrieb beim Seilzug und Baggereinsatz zur Fundamententfernung). Andererseits

entsteht Lärm durch die Anlieferung der Materialien und den hierzu erforderlichen Baustellenverkehr mittels LKW sowie ggf. Rammarbeiten. Die Lärmimmissionsrichtwerte der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) werden eingehalten.

2.2.3.3 Flächenbedarf für Montage und Zuwegung während der Bauphase

Die Zufahrt von dem vorhandenen Wegenetz über Acker, Wiesen, Waldflächen zu den Maststandorten erfolgt über temporären Wegebau wie z. B. Auslegen von Holzfahrbohlen, Stahlplatten und Trackwayplatten. Dadurch wird eine Beschädigung des Oberbodens vermieden sowie eine Verdichtung reduziert. Alternativ werden auch Zufahrtswege mit Schotter und Vliesunterlage hergestellt. Hierfür wird der Oberboden abgetragen und seitlich in Mieten gelagert. Nach Rückbau des Weges wird der Oberboden strukturschonend an gleicher Stelle wieder eingebaut. Diese Eingriffe erfolgen in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke.

Je Maststandort werden für Montagearbeiten Flächen von ca. 3.600 m² beansprucht. Diese Flächen werden ebenfalls durch Fahrbohlen, Stahlplatten, Trackwayplatten usw. geschützt, um möglichen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Nach Bauabschluss, ggf. auch während der Bauphase, werden die entstandenen Flurschäden einvernehmlich mit dem Bewirtschafter geregelt.

2.2.4 Angaben zum Betrieb

2.2.4.1 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Freileitungsschutzstreifen

Konkrete Aussagen zum dauerhaften Flächenbedarf der 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt (3./4. System) können erst im Zuge der Trassierung unter Berücksichtigung der örtlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten gemacht werden. Somit sind an dieser Stelle lediglich pauschale Angaben möglich. Für die Mastaufstellflächen (Masteckstiele inklusive der Fundamentköpfe) des aus heutiger Sicht vorgesehenen zweisystemigen Donaumastes (siehe Abbildung 4) werden Flächen bei Tragmasten von ca. 10 m x 10 m und bei Abspannmasten von ca. 14 m x 14 m in Anspruch genommen. Die Flächen der Maststandorte werden in der Regel ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen.

Die für den Betrieb der Freileitung notwendigen Schutzstreifen (max. ausgeschwungenes Leiterseil zuzüglich Sicherheitsabstand) betragen ca. 80 m (vgl. Abbildung 9) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und bis ca. 100 m in Waldbereichen bei Einsatz des Standarddonaumastes. Im Bereich der Schutzstreifen ist mit Baubeschränkungen, bestimmt durch Sicherheitsanforderungen nach der Freileitungsnorm DIN EN 50341 (VDE 0210) oder Wirtschaftsbeschränkungen im Forst, zu rechnen.

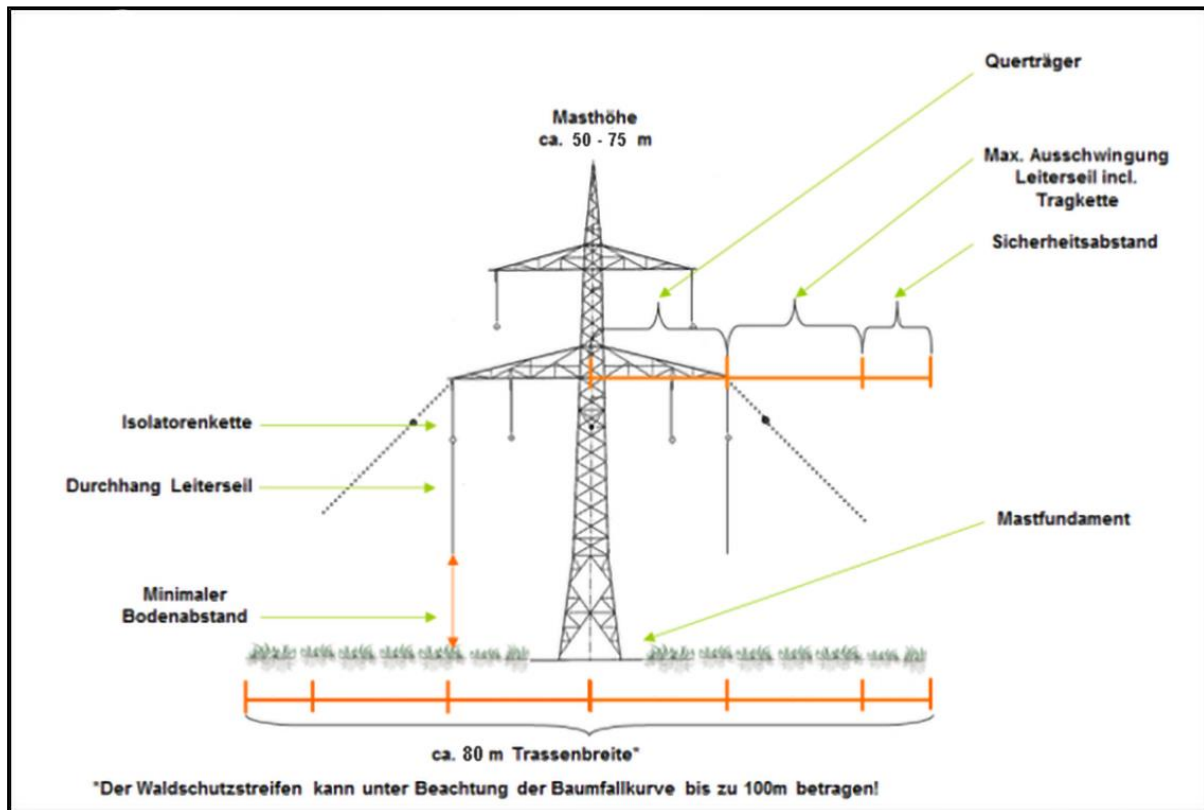


Abbildung 9: Beispielhafte Abbildung Schutzstreifen/Trassenbreite einer Freileitung (Quelle: 50Hertz).

Jedes zwischen den Freileitungsmasten befindliche Spannfeld verfügt über einen Schutzstreifen. Die Breite des erforderlichen Schutzstreifens ist durch die windbedingten Ausschwingungen der Leiterseile bestimmt. Der Schutzstreifen ergibt sich aus der größten durch den Wind verursachten seitlichen Ausschwingung der äußeren Leiterseile und einem zusätzlichen Sicherheitsabstand, der durch die Spannungsebene bestimmt wird. Bei einem Abstand von ca. 400 m (Spannfeldlänge) beträgt die Breite des Schutzstreifens auf unbewaldeter Fläche ca. 80 m (beidseitig der Leitungsachse ca. 40 m). In bewaldeten Leitungsabschnitten ist für die Gesamtbreite des Schutzstreifens neben dem eigentlichen Schutzstreifen eine zusätzliche Fläche erforderlich, welche sich anhand der Baumfallkurve bemisst. Die Baumfallkurve dient zur Sicherung der äußeren Leiterseile vor umstürzenden Bäumen. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Endwuchshöhe der Bäume ist bei einer angenommenen Endwuchshöhe von ca. 35 m von einem Waldschutzstreifen von ca. 100 m Breite (beidseitig der Leitungsachse ca. 50 m) auszugehen.

Im Schutzstreifen sind Nutzungsbeschränkungen für bauliche und forstliche Nutzungen gegeben. So dürfen innerhalb des Schutzstreifens ohne vorherige Zustimmung durch den Netzbetreiber keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden, die zu einer Gefährdung des Leitungsbetriebes führen können. Die im Schutzstreifen befindlichen Bäume und Sträucher werden mit einer Aufwuchsbeschränkung versehen (Entnahme vor Endwachstum), damit sie durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigen oder gefährden können.

Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen, beispielsweise Aufschüttungen, sind verboten, sofern sie nicht mit dem Netzbetreiber abgestimmt sind. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

gefährden können, sind untersagt.

2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder

Die Nutzung von elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden. Elektrische Felder werden bei der Leitung von der anliegenden Spannung verursacht, magnetische Felder vom fließenden Strom. Beim Transport der elektrischen Energie treten diese Felder in der unmittelbaren Umgebung der Höchstspannungsleitung auf (Abbildung 10).

Die elektrische Feldstärke (Formelzeichen E) wird mit der Einheit Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Dabei gilt: $1 \text{ kV/m} = 1.000 \text{ V/m}$. Zur Charakterisierung des Magnetfeldes wird die magnetische Flussdichte (Formelzeichen B) mit der Einheit Tesla (T), Millitesla (mT) oder Mikrottesla (μT) herangezogen. Es gilt: $1 \text{ T} = 1.000 \text{ mT} = 1.000.000 \mu\text{T}$. Der Betreiber einer Höchstspannungsleitung ist verpflichtet, die hierfür gültigen Anforderungen der 26. BImSchV einzuhalten.

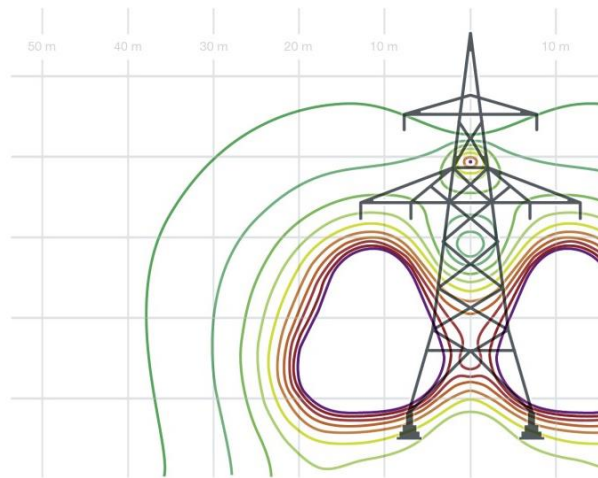
Grundsätzlich verringert sich die Stärke sowohl elektrischer als auch magnetischer Felder mit der Entfernung von den Feldquellen, hier von den vom Strom durchflossenen Freileitungsseilen, sehr stark. Die elektrischen Felder von Freileitungen werden zusätzlich durch elektrisch leitfähige Objekte jeder Art wie z. B. durch Gebäude und Bäume abgeschirmt. So können Hauswände von außen einwirkende elektrische Felder bis zu 90 % abschwächen (BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ 2019). Im Gegensatz dazu sind Magnetfelder nur mit großem technischem Aufwand abzuschirmen.

Die Stärke des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte an einer Freileitung sind u. a. abhängig von:

- der Höhe der Spannung,
- der elektrischen Stromstärke (Größe des Stromes),
- dem Querabstand zur Leitungstrasse,
- dem Abstand der Leiterseile zum Boden,
- der Anordnung und Abstand der Leiterseile zueinander.

Unter der Freileitung sind Felder dort am stärksten, wo die Leiterseile den geringsten Abstand zum Boden haben, also vorwiegend in Spannfeldmitte. Zu den Masten hin werden die Felder wegen des größeren Bodenabstandes geringer. Weiterhin sind die stärksten Felder bei dem höchstmöglichen zu übertragenden Strom (magnetisches Feld) und der höchsten Betriebsspannung (elektrisches Feld) zu verzeichnen. Die Abnahme der Stärke der elektrischen Felder und magnetischen Flussdichte erfolgt etwa mit dem Quadrat der Entfernung zur Leitung, d. h. bei Verdopplung des Abstandes reduziert sich die Feldstärke auf etwa ein Viertel.

- Elektrische und magnetische Felder treten bei allen elektrischen Anlagen und Geräten auf. Elektrische Felder werden in Kilovolt pro Meter (kV/m), magnetische Felder in MikroTesla (μT) gemessen (Beispiel: Ein Fön hat bis zu 20 μT).
- Die Grenzwerte zum Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung werden in der 26. BImSchV festgelegt. Es sind 5 kV/m für elektrische Felder und 100 μT bei magnetischen Feldern.
- Die höchsten Werte werden auf der 380-kV-Spannungsebene in der Nähe der Leiterseile erreicht. Die Grenzwerte der magnetischen Flussdichte werden bereits unterhalb der Freileitung deutlich unterschritten.



Entfernung	200 m	150 m	100 m	50 m	36 m	16 m	0 m (Trassenmitte)
E (kV/m)	0,01	0,03	0,06	0,3	0,82	3,75	1,73
B (μT)	0,06	0,1	0,27	1,4	3,03	10,2	11,6

Tabellarische Darstellung für ausgewählte Abstände, in einer Bezugshöhe von 1 m über dem Erdboden, Mastdarstellung nicht maßstabsgetreu, Quelle: FGEU mbH.

Abbildung 10: Beispiel für die Ausbreitung elektrischer und magnetischer Felder (Quelle: 50Hertz).

2.1.4.2.1 Grenzwerte für elektrische Felder und magnetische Flussdichten

Für die niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder ist einzig die Reiz- und Stimulationswirkung nachgewiesen. Diese bildet weltweit die wissenschaftliche Grundlage für die Festlegung von Grenzwerten.

Durch den Arbeitskreis „Nichtionisierende Strahlung - International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP)“, einem weltweiten Zusammenschluss von Wissenschaftlern unter dem Dach der WHO, wurden im Jahr 1998 Richtlinien für die Begrenzung elektrischer und magnetischer Felder veröffentlicht. Diese Grenzwerte wurden durch die deutsche Gesetzgebung in der 26. BImSchV festgeschrieben. Die Empfehlungen der ICNIRP aus dem Jahre 1998 wurden sowohl im Jahre 2007 anhand des internationalen WHO-Dossiers „Environmental Health Criteria 238 - Extremely low frequency fields“ (WHO 2007) als auch als Ergebnis des im März 2008 durchgeführten internationalen Workshops der ICNIRP nochmals bestätigt. Es wurde weiter festgestellt, dass nach Überprüfung aller verfügbaren wissenschaftlichen Beweise keine Erkrankungen eindeutig identifiziert werden konnten, die durch die Exposition von elektrischen und magnetischen Feldern hervorgerufen wurden.

Die im Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhaltenden Grenzwerte für eine Betriebsfrequenz von 50 Hz (Niederfrequenzanlage) betragen bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen gemäß Anhang 2 der

26. BImSchV (Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I. S. 3226)) bei Drehstrom-Neuanlagen:

- für die elektrische Feldstärke: $E_{\text{zul_50Hz}} = 5 \text{ kV/m}$,
- für die magnetische Flussdichte: $B_{\text{zul_50Hz}} = 100 \text{ }\mu\text{T}$.

Folgende Erläuterung zum Grenzwert der magnetischen Flussdichte laut 26. BImSchV § 3 Niederfrequenzanlagen: Demnach müssen nach dem 22. August 2013 erbaute Niederfrequenzanlagen so errichtet und betrieben werden, „dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.“ Der Grenzwert für eine 380-kV-Freileitung ist hier mit $200 \text{ }\mu\text{T}$ angegeben, somit darf der Wert von $100 \text{ }\mu\text{T}$ nicht überschritten werden.

Bei Einhaltung dieser Grenzwerte ist die Reizschwelle für Nerven und Muskelzellen des menschlichen Organismus weit unterschritten, da ein Sicherheitsfaktor von ca. 50 eingerechnet wurde (BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ 2008). Das heißt, dass eine physische Reaktion erst bei einer fünfzigfachen Überschreitung des Grenzwertes zu erwarten ist.

Bei der Umsetzung der Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt (3./4. System) wird sichergestellt, dass die geltenden Grenzwerte in Bereichen des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes von Menschen gemäß 26. BImSchV und darüber hinaus auf der gesamten Leitungstrasse eingehalten werden.

2.2.4.3 Geräuschemissionen beim Betrieb

Die Übertragung elektrischer Energie über Freileitungen ist unter bestimmten witterungsbedingten Umständen (z. B. Regen, Schnee, Nebel, Raureif) mit Geräuscentwicklungen verbunden (siehe Abbildung 11). Diese Geräusche an Freileitungen entstehen durch elektrische Entladungen, die eine Ionisation der Luft (Zerteilung von Luftmolekülen) bewirken, der Korona-Effekt. Die Korona-Geräusche sind bemerkbar als Knistern und Brummen, bedingt durch die elektrischen Vorentladungen. Die Lautstärke der Geräusche hängt von der Höhe der relativen Luftfeuchtigkeit und der Randfeldstärke ab. Die Randfeldstärke wird durch die Höhe der Spannung, die Anzahl der Leiterseile je Phase (Bündelleiter), den Durchmesser des Einzelleiters und die Abstände der Leiterseile untereinander bestimmt.

Da Übertragungsnetze mit annähernd konstanter Spannung betrieben werden, ist der Geräuschpegel hauptsächlich von der Witterung abhängig. Eine erhöhte Leitfähigkeit der Luft durch höhere Luftfeuchtigkeit bewirkt dabei eine höhere Geräuscentwicklung. Für die Betrachtungen wird von einer regnerischen Witterung ausgegangen (Worst Case Szenario).

Verstärkt wird dieser Effekt durch:

- ungünstige Geometrie der Teilleiter-Anordnung, d. h. 2er-Bündel ungünstiger als 3er-Bündel und diese wiederum ungünstiger als 4er-Bündel,
- ungünstige, „unrunde“ Formen der spannungsführenden Teile,
- Unregelmäßigkeiten an den Oberflächen der spannungsführenden Teile,
- befeuchtete Ablagerungen (Fremdschichten) an den Isolatorenketten und spannungsführenden Teilen.

Als wesentliche Quelle der Korona-Geräusche sind daher die Leiterseile und deren Befestigungen an den Masten der Freileitung zu identifizieren.

Die Maßeinheit des Geräuschpegels ist Dezibel (dB(A)). Das menschliche Ohr empfindet jedoch Töne gleichen Schalldrucks mit unterschiedlichen Schallschwingungen unterschiedlich laut. Eine hohe Anzahl von Schwingungen, d. h. eine hohe Frequenz (gemessen in Hz) liefert einen hohen Ton, eine niedrige Frequenz einen tiefen Ton. Der Mensch kann Töne im Bereich von etwa 16 bis 20.000 Hz wahrnehmen. Tiefe Töne werden dabei als wesentlich leiser empfunden als hohe Töne.

Der Betreiber einer Höchstspannungsleitung ist verpflichtet, die hierfür gültigen Anforderungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) einzuhalten. Diese Verpflichtung wird im hier beantragten Vorhaben umgesetzt. Ebenfalls ist die AVV Baulärm einzuhalten.

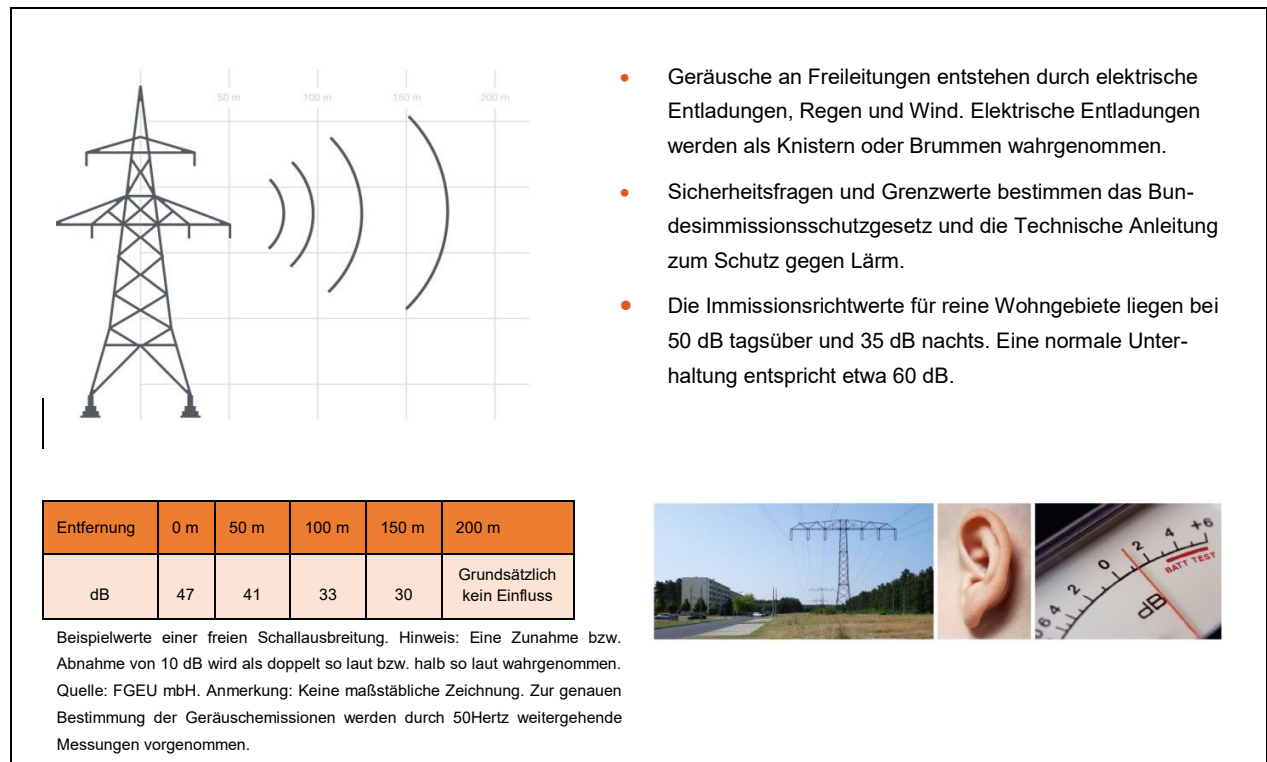


Abbildung 11: Ausbreitung von Schallpegeln (Quelle: 50Hertz).

2.2.4.4 Betriebliche Maßnahmen

Regelmäßige Wartungen der Freileitung gewährleisten die Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebszustandes. Wartung und Instandhaltung der Leitung sowie die Trassenpflege (Gehölzwuchsbeschränkung) während des Betriebes erfolgen entsprechend den technischen Regeln sowie den betrieblichen Umsetzungsnormen des Übertragungsnetzbetreibers.

Danach ist vorgesehen, die gesamte Freileitung mit ihren technischen Teilen zweimal im Jahr einer Inspektion (Sichtkontrolle) zu unterziehen. Bei Erfordernis werden weitere zusätzliche Operativkontrollen festgelegt und durchgeführt. Als Folge dieser Kontrollen können Arbeiten wie Korrosionsschutzanstrich, Isolatorenwechsel, Seilnachregulagen bzw. Seilreparaturen sowie weitere Instandhaltungsarbeiten am Maststahl und Fundamenten anfallen.

2.2.5 Technische Ausführungsvarianten

Im Folgenden werden in Kürze technische Alternativen (Masttyp) und Maßnahmen (Vogelschutzmarker) zu der geplanten Ausführung erläutert, welche bei Erfordernis und nach erfolgter Abwägung in Erwägung gezogen werden können.

2.2.5.1 Masttyp Einebene

Für spezielle Einsatzzwecke (Waldüberspannungen, Vogelschutzgebiete, Flughafennähe) ist für 380-kV-Freileitungen ein Einebenenmast (vgl. **Abbildung 12** links) entwickelt worden. Beim Einebenenmast sind die Leiterseile beider Stromkreise in einer Ebene angeordnet. Diese Anordnung führt im Vergleich zum im Projekt vorgesehenen Donaumast zu einer geringeren Bauhöhe der Maste, einhergehend mit einer bis zu 30 % größeren Trassenbreite. Entsprechend fällt auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. die Nutzungseinschränkung von Flächen größer aus. Der Einebenenmast sollte daher nur dort eingesetzt werden, wo die Trassenbreite eine untergeordnete Rolle und die Masthöhe die übergeordnete Rolle spielt.

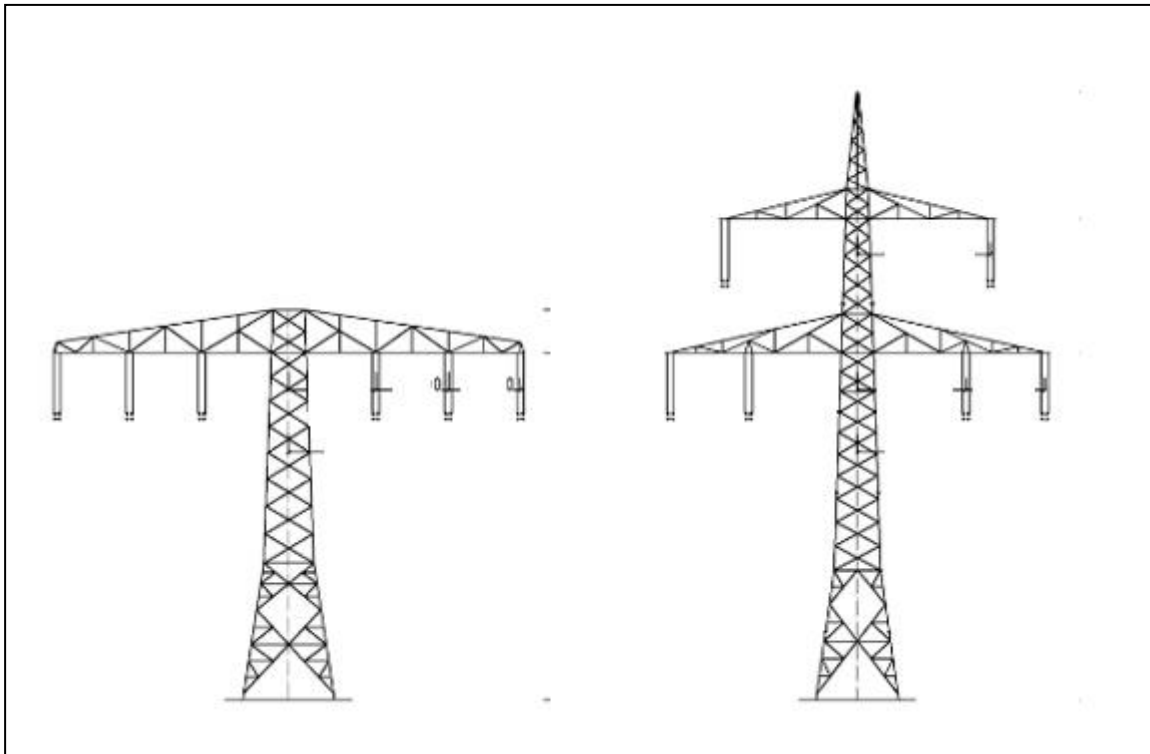


Abbildung 12: Masttypvergleich, links dargestellt Einebenenmast, rechts dargestellt Donaumast (Quelle: 50Hertz).

2.2.5.2 Vogelschutzmarkierungen

Neben dem Schutzgutkomplex Mensch und Landschaftsbild ist bei Planung, Genehmigung und Betrieb von Freileitungsvorhaben der Schutz der Vogelwelt von zentraler Bedeutung.

Während die Masten und Leiterseilbündel von Vögeln in der Regel gut als Hindernis erkannt werden, können die dünneren Erdseile aus der Ferne schlechter sichtbar sein. Hier kann in sensiblen Gebieten wie beispielsweise Vogelzuggebieten durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern entgegengewirkt werden. Die Markierung bewirkt eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung bis zu den obersten Seilen früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Die Wirksamkeit ist durch aktuelle Studien in Deutschland von KALZ & KNERR (2014, 2016) sowie JÖDICKE et al. (2018) belegt worden. Eine weitere umfassende Zusammenschau verschiedener Studien zeigen beispielsweise BERNOTAT et al. (2018) oder LIESENJOHANN et al. (2019). So sind Vogelschutzmarker vor allem wirksam im Hinblick auf den horizontalen Vogelflug (Vogelzug, Rastplatzanflüge). Grenzen der Wirksamkeit sind vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen (Nacht, Nebel) bzw. beim plötzlichen ungeordneten Auffliegen unter oder in unmittelbarer Nähe von Freileitungen gegeben.

Als technische Lösung zur Bewältigung des Konfliktthemas „Anprallgefährdung von Vögeln“ hat sich in sensiblen Gebieten die Ausstattung der Freileitung mit Vogelschutzmarkern bewährt. Damit kann die Anprallgefahr deutlich reduziert werden.

2.2.6 Rückbau von bestehenden Freileitungen

Da ein Leitungsneubau geplant ist, ist der Rückbau einer Bestandsleitung nicht vorgesehen. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Korridorfindung und möglicher Bündelungsoptionen mit anderen Freileitungen z. B. geringerer (aber möglicherweise auch der gleichen) Spannungsebene, sind jedoch ggf. Rückbauten oder Umtrassierungen von Freileitungen geringerer Spannungsebene erforderlich.

Ein möglicher Rückbau beginnt mit dem Ablassen der Leiterseile, der Lichtwellenleiter- und Erdseile. Diese werden auf dem Boden liegend auf Trommeln gespult und dem Metallrecycling zugeführt. Auch die Isolatoren werden abgelassen und in Containern abtransportiert. Der Rückbau der Stahlgitterkonstruktionen erfolgt in der Regel durch Umlegen des Mastes, ähnlich einer Baumfällung, oder Abstocken des Mastes mittels Autokran mit anschließender Zerlegung. Die Metallteile werden in Container verladen und ebenfalls recycelt. Es folgt die Entfernung der Fundamente: Hierfür wird kleinräumig aufgegraben und das Fundament gehoben bzw. bis in zu definierende Tiefen abgetragen. Anfallender Beton wird entsorgt oder dem Recycling zugeführt. Die Pflichten zur Nachweis- und Registerführung ergeben sich für 50Hertz aus den §§ 42, 43 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Im Sinne der Gefahrguteinstufung (GGVSEB) sind keine der ausgebauten Teile der Freileitung als Gefahrgut zu benennen.

Der Rückbau von Freileitungen beansprucht einen ähnlichen temporären Flächenbedarf (Zuwegungen, Montageflächen) wie der Neubau einer Freileitung.

Gegebenenfalls aufgetretene nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen unter temporären Arbeitsflächen lassen sich durch Rekultivierungsmaßnahmen (wie z. B. Tiefenlockerung) wieder rückgängig machen, so dass eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen nach diesen Maßnahmen möglich ist. Somit können die Flächen ihrer vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden. Eine Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Flächen durch Land- und Forstwirtschaft ist dann wieder ohne Einschränkungen möglich.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Wirkungen

Die aus der technischen Beschreibung ableitbaren Wirkfaktoren werden nachfolgend tabellarisch aufgeführt. Es wird eine Einstufung nach bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkfaktoren und eine zusammenfassende Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange vorgenommen.

Tabelle 7: Potenzielle Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange (söpB)

Potenziell Wirkfaktoren	Bau	Anlage	Betrieb	allg. Auswirkungen auf söpB
A	B	C	D	E
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Montageflächen, Baustraßen (temporär) (0)	x			Die Wirkungen sind für die sonstigen öffentlichen und privaten Belange nur allgemein bewertbar, da die genauen Maststandorte und Baustelleneinrichtungsflächen erst während der Feintrassierung im Zuge der Planfeststellung festgelegt werden. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen von ca. 6 bis 10 Wochen und räumlich begrenzten Auswirkungen von 3.600 m ² pro Maststandort.
Flächeninanspruchnahme durch Maste / Fundamente (1)		x		Pauschal kann gesagt werden, dass es zu einem Flächenverlust durch neue Maststandorte kommen wird, die jedoch nur kleinräumig sein werden. Die technische Planung geht von Flächen zwischen 10 x 10 m und 14 x 14 m pro Mast aus (das so genannte Mastaustrittsmaß). In welchen Bereichen diese jedoch umgesetzt werden und die damit zusammenhängenden Auswirkungen können erst im Planfeststellungsverfahren bestimmt werden. Erst dann stehen der Trassenverlauf und somit die Standorte der Masten fest.
vertikale Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung (2)		x		Eine Freileitung kann ein Luftfahrthindernis in Erscheinung darstellen. Hier können zivile oder militärische Flugplätze und deren Bauschutzbereiche betroffen sein, aber auch Radaranlagen oder militärische Tiefflugstrecken. Die Auswirkungen können nur allgemein bestimmt werden, da für eine konkrete Einschätzung die letztendlichen Maststandorte und Masthöhen erforderlich sind.
Visuelle Wirkung durch Masten und Beseilung (3)		x		Höchstspannungsleitungen haben eine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild. Verstärkt wird die Wirkung, wenn das Landschaftsbild von vormals nicht betroffenen Landschaftsräumen durch einen Neubau überprägt wird. Abgeschwächt wird die Wirkung durch einen Neubau in Bündelung mit linearen Infrastrukturen bzw. durch einen Ersatzneubau in oder parallel der Bestandstrasse, die sich als Bündelungspotenzial eigenen (z. B. ab 110-kV-

Potenziell Wirkfaktoren	Bau	Anlage	Betrieb	allg. Auswirkungen auf söpB
A	B	C	D	E
				Freileitungen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen, elektrifizierte Schienenwege). Eine Freileitung kann durch ihre Wirkung im Raum zu einer Beeinträchtigung von Baugebieten und Bauflächen führen, für die eine Erholungsnutzung festgesetzt ist. Die Prüfung dieser Auswirkung ist bereits Gegenstand der Unterlage C (Umweltbericht-Entwurf).
Nutzungseinschränkung im Schutzstreifen (4)		x		Durch die Breite des Schutzstreifens von ca. 80 m (in Waldbereichen mindestens 100 m) sind Flächen durch Nutzungsbeschränkungen betroffen und von Bedeutung. Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG Sachsen-Anhalt gehören Leitungstreifen per Definition zum Wald. Landwirtschaftliche Flächen im Untersuchungsraum werden nur in geringem Maße beeinträchtigt. Der Abstand zwischen Leiterseil und Boden wird so groß gehalten (mind. 12 m), dass die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht beeinträchtigt wird. Über eine optimale Mastausteilung wird in der Planfeststellung entschieden.
Zerschneidungswirkung (5)		x		Die Zerschneidungswirkung ist insbesondere für die Durchsetzbarkeit der kommunalen Planungshoheit von grundsätzlicher Bedeutung. Hier kann es zu Einschränkungen der weiteren Entwicklung von Siedlungsgebieten kommen. Des Weiteren kann es durch die Zerschneidungswirkung in bereits durch andere Infrastrukturen durchschnittenen Waldgebieten zu einer weiteren Fragmentierung kommen, sofern nicht mit vorhandenen Infrastrukturen gebündelt wird.
Elektrische und magnetische Felder (6)			x	Die Wirkfaktoren 6 und 7 sind aufgrund ihrer eingeschränkten Wirkräume in der vorliegenden Unterlage nur bei direkter Beanspruchung von bauleitplanerisch gesicherten Gebieten oder Siedlungsannäherung relevant. Da i.d.R. Grenz- und Richtwerte direkt unterhalb der Leitung oder in unmittelbarer Nähe zu dieser bereits eingehalten werden, sind mögliche Auswirkungen nicht bedeutsam (vgl. dazu Unterlage F).
Geräuscentwicklung / Lärm (7)	(x)		x	Geräuscentwicklungen durch den Baustellenbetrieb treten nur temporär und räumlich beschränkt auf. Es sind bei Baumaßnahmen die Regelungen der AVV Baulärm einzuhalten. Auswirkungen können hierdurch ausgeschlossen werden und sind somit auf Ebene der Bundesfachplanung nicht relevant.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange umfasst den Bereich des Trassenkorridors plus eine beidseitige Erweiterung um 100 m, um auch potenzielle Auswirkungen einer am Rand eines Trassenkorridors verlaufenden Trasse abzudecken. Sollte die Leitungstrasse im späteren Planungsverlauf unmittelbar am Rand des Trassenkorridors geplant werden, so deckt der 100 m über den Trassenkorridor hinausgehende Untersuchungsraum mögliche Konflikte mit ab. Der Raum zwischen dem TK-Rand und dem 100 m Puffer wird nachfolgend als erweiterter Untersuchungsraum bezeichnet.

Der Luftverkehr kann potenziell auch außerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes durch die Hinderniswirkung betroffen sein. Belange des Luftverkehrs werden demnach im Einzelfall auch außerhalb des Untersuchungsraumes geprüft.

3 Ermittlung der Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange

3.1 Bauleitplanung

Folgende Flächen der kommunalen Bauleitplanung befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums für diesen Genehmigungsabschnitt, dem Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – UW Wolmirstedt. Flächen die bereits aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit (> 5 ha, verfestigte Planung, vgl. BNetzA 2020: S. 27) im Rahmen der RVS betrachtet wurden, werden hier nicht aufgeführt. Fett markierte Einträge sind Flächen, die nicht bereits im Antrag nach § 6 NABEG (50HERTZ 2020) als nicht trassierbare Flächen erfasst wurden. Diese werden in Kap. 4.3 auf ihr Konfliktpotenzial geprüft und in Karte 1, sofern in Verbindung mit Kap. 5 erforderlich, dargestellt.

Ingersleben

- Fläche für den überörtlichen Verkehr aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut (TK-S 2)
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 6)
- Sondergebiet Photovoltaik BP Nr.1/2018 Solarpark Vor der halben Breite, Ostingersleben, gem. Luftbild derzeitige Nutzung Hofanlage (TK-S 7)
- Gewerbliche Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, teilweise bebaut (TK-S 7)
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 7)
- Dorfgebiet Abrundungssatzung Siedlung Ostingersleben, unbebaut (TK-S 7)
- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, überwiegend bebaut, überwiegend Ausschlussfläche (TK-S 7)
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut (außerhalb TK-S 7 in 100 m UR)
- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)
- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)
- **Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (TK-S 7)**

Helmstedt

- Grünfläche, B-Plan Tramoer 5 teilweise Änderung, Ausschlussfläche (TK-S 3)

Sommersdorf

- **Sondergebiet Photovoltaik aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, gem. Luftbild derzeitige Nutzung Hofanlage (TK-S 4)**
- **Gewerbegebiet B-Plan 1 Gewerbegebiet Nord 1. Bauabschnitt, bebaut (TK-S 7)**
- **Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.1)**
- **Sondergebiet Photovoltaik aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, gem. Luftbild Hofanlage (TK-S 9.1)**
- **Sondergebiet Landwirtschaft aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut (TK-S 9.1)**

Erxleben

- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 6)
- **Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, größtenteils bebaut, größtenteils Ausschlussfläche (TK-S 6)**
- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 6)
- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (TK-S 11)**
- **Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (TK-S 11)**
- **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (TK-S 10)**
- **Wohngebiet B-Plan Emdener Weg, unbebaut, Ausschlussfläche (TK-S 6)**
- **Gewerbegebiet vBP Neubau einer Umschlaghalle mit Verwaltungstrakt Uhrleben, bebaut (TK-S 11)**
- **Gemischte Baufläche FNP Hohe Börde, bebaut (außerhalb TK-S 11 in 100 m UR)**
- **Gemischte Baufläche FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)**
- **Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)**
- **Wohnbaufläche FNP Verbandsgemeinde Flechtingen bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)**

Wefensleben

- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, zur Hälfte bebaut (TK-S 8)**
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 8,)
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 8)
- **Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, teilweise bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 8)**
- **Wefensleben OT Belsdorf Abrundungssatzung "Alleringerslebener Straße" (TK-S 8)**
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut (außerhalb TK-S 9.1 in 100 m UR)

Ummendorf

- **Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, überwiegend bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.1)**
- Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.1)

Eilsleben

- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)
- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)

- Wohnbaufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)
- **Allgemeine Wohnfläche, Ergänzungssatzung "Hinter den Gärten", teilweise bebaut, teilweise Ausschlussfläche (TK-S 9.2)**

Hohe Börde

- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)
- **Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 22-4 An der Tränke/Wellener Weg, OT Ochtmersleben, unbebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)**
- Mischgebiet BP Nr. 22-4 An der Tränke/Wellener Weg, OT Ochtmersleben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)
- Mischgebiet BP Nr. 22-3 Otto-Grotewohl-Straße, Ortschaft Ochtmersleben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 9.2)
- andere Nutzung BP Nr.44-7 Zum Winkel, OT Tundersleben, Ortschaft Nordgermersleben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)
- Mischgebiet BP Nr.44-7 Zum Winkel, OT Tundersleben, Ortschaft Nordgermersleben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)
- **Sondergebiet Photovoltaik aus FNP Hohe Börde, unbebaut (TK-S 11)**
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut (außerhalb TK-S 11 innerhalb 100 m UR)
- Wohnbaufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut (außerhalb TK-S 11 innerhalb 100 m UR)
- Sonstiges Sondergebiet aus FNP Hohe Börde, bebaut (TK-S 11)
- Parkplatz aus FNP Hohe Börde, bebaut (TK-S 11)
- Gewerbegebiet BP Nr.1, 1.Änderung, OT Hermsdorf, bebaut (TK-S 11)
- Andere Nutzung BP Nr.1, 1.Änderung, OT Hermsdorf, bebaut (TK-S 11)
- Gewerbegebiet BP Nr.1, 1.Änderung, OT Hermsdorf, bebaut (TK-S 11)
- Andere Nutzung BP Nr. 12-3 Industriegebiet Am Knühl-Südteil, OT Hermsdorf, 1. Änderung, bebaut (TK-S 11)
- Mischgebiet BP Nr. 1, 1. Änderung, OT Hermsdorf, bebaut (TK-S 11)
- Gewerbegebiet BP Nr. 1, 1. Änderung, OT Hermsdorf, bebaut (außerhalb TK-S 11 im 100 m UR)
- Andere Nutzung BP Gewerbegebiet 2 Hermsdorf Teilfläche westlich Burger Straße, bebaut (außerhalb TK-S 11 im 100 m UR)
- Gewerbegebiet BP Gewerbegebiet 2 Hermsdorf Teilfläche westlich Burger Straße, bebaut (außerhalb TK-S 11 im 100 m UR)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut (außerhalb TK-S 11 in 100 m UR)
- Gemischte Baufläche FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 11)
- Wohnbaufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 12)
- Wohnbaufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 12)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut (außerhalb TK-S 12 in 100 m UR)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut (TK-S 12)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 13)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut (außerhalb TK-S 14 in 100 m UR)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 14)

- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 1 Am Felde Wellen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 25-5 Wohnpark am Burgende-Hagenstraße OT Wellen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Andere Nutzung BP Nr. 25-5 Wohnpark am Burgende-Hagenstraße OT Wellen, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Andere Nutzung vBP Wohnpark am Burgende 2. Änd. Wellen, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Andere Nutzung BP Nr. 25-5 Wohnpark am Burgende-Hagenstraße OT Wellen, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 25-4 Wohnpark am Burgende, OT Wellen, 4. Änderung, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Gemischte Baufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 14)
- Wohnbaufläche aus FNP Hohe Börde, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 16)

Haldensleben

- Allgemeines Wohngebiet BP Auf dem hohen Steig OT Hundisburg, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 12)
- Wohnbaufläche aus FNP Haldensleben mit d. OT Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 12)
- Andere Nutzung aus FNP Haldensleben mit d. OT Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen (außerhalb TK-S 12 in 100 m UR)
- Gemischte Baufläche aus FNP Haldensleben mit d. OT Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen, bebaut (außerhalb TK-S 12 in 100 m UR)
- Wohnbaufläche aus FNP Haldensleben mit d. OT Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen, bebaut (außerhalb TK-S 12 in 100 m UR)

Niedere Börde

- Andere Nutzung, BP Gewerbe- und Industriegebiet Vahldorf, 3. Änd. für eine Photovoltaikanlage (TK-S 12)
- Gewerbegebiet BP Gewerbe- und Industriegebiet Vahldorf, 3. Änd. für eine Photovoltaikanlage, bebaut (TK-S 12)
- Andere Nutzung BP Gewerbe- und Industriegebiet Vahldorf, 3. Änd. für eine Photovoltaikanlage (außerhalb TK-S 12 in 100 m UR)
- **Gewerbegebiet BP Industriegebiet Vahldorf (außerhalb TK-S 12 in 100 m UR)**
- Gemischte Baufläche aus FNP Niedere Börde Neuaufstellung, bebaut (TK-S 12)
- Mischgebiet aus FNP Niedere Börde, bebaut (außerhalb TK-S 18 in 100 m UR)
- **Allgemeines Wohngebiet aus FNP der Einheitsgemeinde Niedere Börde, überwiegend bebaut, überwiegend Ausschlussfläche (TK-S 18)**
- Flächen für Gemeinbedarf aus FNP der Einheitsgemeinde Niedere Börde, bebaut (außerhalb TK-S 18 in 100 m UR)
- Gewerbliche Bauflächen aus FNP Niedere Börde Neuaufstellung, teilw. bebaut, teilw. Ausschlussfläche (TK-S 23)
- Allgemeines Wohngebiet BP Am Kommunikationsweg/FNP Niedere Börde Neuaufstellung, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 23)

- Gemischte Baufläche aus FNP Niedere Börde Neuaufstellung, bebaut, teilw. Ausschlussfläche (TK-S 24)
- Allgemeines Wohngebiet aus FNP Niedere Börde Neuaufstellung, bebaut (außerhalb TK-S 24 im 100 m UR)
- Allgemeines Wohngebiet BP Ohregärten/FNP Niedere Börde Neuaufstellung, bebaut (TK-S 24)

Magdeburg

- Gewerbliche Baufläche vBP Nr. 226-2.2 DEKRA, bebaut (TK-S 20)
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, teilweise bebaut (TK-S 20)**
- **Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Industriegebiet BP Nr.103-1 August-Bebel-Damm Westseite, 2.Änderung, bebaut (TK-S 20)**
- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, unbebaut (TK-S 20)**
- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, unbebaut (TK-S 20)**
- **Gewerbegebiet BP Nr. 103-1 August-Bebel-Damm Westseite, 2. Änderung, bebaut (TK-S 20)**
- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Sondergebiet Hafengebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)**
- **Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**

Barleben

- Gewerbegebiet aus FNP Ebendorf 1. Änd. bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Gemischte Baufläche aus FNP Ebendorf 1. Änd., bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Andere Nutzung BP Nr.19 Barleben + Nr. 3 Ebendorf Westanbindung Technologiepark, bebaut (TK-S 20)
- **Industriegebiet 4. Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, Teilbereich 2, unbebaut (außerhalb TK-S 20, in 100 m UR)**
- **Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (TK-S 20)**
- **Grünfläche aus FNP Barleben (TK-S 20)**

- **Gewerbliche Baufläche aus FNP Barleben (TK-S 20)**
- Gewerbegebiet BP Nr. 1 Kurze Sülte, 3. Änderung, bebaut (TK-S 20)
- Dauerkleingärten aus FNP Barleben, bebaut (TK-S 20)
- Gewerbegebiet BP Nr. 1 Kurze Sülte, 2. Änderung, bebaut (TK-S 20)
- Mischgebiet aus FNP Barleben, bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Mischgebiet BP Nr. 1 Kurze Sülte, 2. Änderung, bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtung aus FNP Barleben, bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- **Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 35 Östlich der Rothenseer Straße, teilweise bebaut (TK-S 20)**
- Andere Nutzung BP Nr. 35 Östlich der Rothenseer Straße (TK-S 20)
- Parkanlagen aus FNP Barleben (TK-S 20)
- Allgemeines Wohngebiet, BP Nr. 17 Westlich der Grund, bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Andere Nutzung, BP Nr. 26 Rothenseer Str. für den Bereich ehemal. Marmeladenfabrik OT Barleben (TK-S 20)
- Wohnbaufläche aus FNP Barleben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 26 Rothenseer Str. für den Bereich ehemal. Marmeladenfabrik OT Barleben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Grünfläche BP Nr. 26 Rothenseer Str. für den Bereich ehemal. Marmeladenfabrik OT Barleben (TK-S 20)
- Dauerkleingärten aus FNP Barleben, bebaut (TK-S 20)
- Dauerkleingärten aus FNP Barleben, bebaut (TK-S 20)
- Andere Nutzung BP Nr. 1/2 Gewerbegebiet Meitzendorf, 2. Änderung (TK-S 21)
- Andere Nutzung BP Nr. 7 Ortskern Nordwest (TK-S 22)
- Mischgebiet BP Nr. 7 Ortskern Nordwest (TK-S 22)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 7 Ortskern Nordwest, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 22)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 7 Ortskern Nordwest, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 22)
- Andere Nutzung BP Nr. 2 Im Bleeken/Alte Jersleber Chaussee 4. Änd. (TK-S 22)
- Reines Wohngebiet BP Nr. 4 Erweiterung Wohngebiet Im Bleeken/Alte Jerslebener Chaussee, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 22)
- Andere Nutzung BP Nr. 7 Ortskern Nordwest Meitzendorf, 3. Änderung (außerhalb TK-S 22 in 100 m UR)
- Dorfgebiet BP Nr. 7 Ortskern Nordwest Meitzendorf, 3. Änderung, bebaut (außerhalb TK-S 22 in 100 m UR)

Wolmirstedt

- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, z.T. Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Gewerbliche Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, (TK-S 20)
- Gemischte Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, (TK-S 20)

- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Gemischte Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Versorgungsfläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut (TK-S 20)
- Dauerkleingärten aus FNP Wolmirstedt, bebaut (TK-S 20)
- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Dauerkleingärten aus FNP Wolmirstedt, bebaut (außerhalb TK-S 20 in 100 m UR)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 5/92 Rogätzer Str./Grüner Weg, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 1 Änd. Rogätzer Str./Grüner Weg, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Grünfläche aus FNP Wolmirstedt, gem. Luftbild bebaut (TK-S 20)
- Mischgebiet BP Nr. 21/04 Am Pumpenhaus OT Mose, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 20)
- Einkaufszentrum §11(3) BauNVO aus FNP Wolmirstedt, bebaut (TK-S 20)
- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 25)
- Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 25)
- Gemischte Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 25)
- **Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, teilw. bebaut, teilw. Ausschlussfläche (TK-S 25)**
- Allgemeines Wohngebiet BP Darrweg OT Mose, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 25)
- Mischgebiet BP Nr. 21/04 Am Pumpenhaus OT Mose, bebaut (TK-S 25)
- Gemischte Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut (außerhalb TK-S 25 in 100 m UR)
- Gewerbliche Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut (TK-S 25)
- Gewerbliche Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut (TK-S 25)
- Gemischte Baufläche aus FNP Wolmirstedt, bebaut (TK-S 25)
- Grünfläche, vBP Backofenbreite OT Mose, gem. Luftbild bebaut (TK-S 25)
- Allgemeines Wohngebiet vBP Backofenbreite OT Mose, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 25)

Wanzleben Börde

- Allgemeines Wohngebiet aus FNP Dreileben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 27)
- Allgemeines Wohngebiet aus FNP Dreileben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 27)
- Gemischte Baufläche aus FNP Dreileben, bebaut, Ausschlussfläche (TK-S 27)
- Mischgebiet aus FNP Dreileben, bebaut (außerhalb TK-S 27 in 100 m UR)
- Mischgebiet aus FNP Dreileben, bebaut (TK-S 27)
- **Gewerbegebiet aus FNP Dreileben (TK-S 27)**

3.2 Flurbereinigungs- / Bodenneuordnungsverfahren

Im Untersuchungsraum sind folgende laufende Flurbereinigungsverfahren bekannt:

- BK 7.006 – FBV OU Vahldorf B71n (TK-S 12, 21, 22)
- BK 7.002 – FBV BAB 14 Groß Ammensleben (TK-S 12, 18, 19, 21, 22)

- BK 7.003 – FBV BAB 14 Samswegen (TK-S 12, 23, 24)
- BK 0015 – FBV Schackensleben-Olbe (TK-S 11, 13)
- BK 0012 – FBV Rottmersleben-Olbe (TK-S 12)

Das Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n (BK 7008) wird nicht mehr vom Untersuchungsraum berührt.

3.3 Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung

Folgende Flächen bergrechtlicher Berechtsamsbereiche (LAGB 2021) sind im Untersuchungsgebiet betroffen:

- Bergbauberechtigungen:

- Braunkohletagebau Wulfersdorf (wohl stillgelegt) (TK-S 2, 3)

- Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

- Grube "Emilie und Werner" bei Harbke (südlicher Bereich TK-S 2)
- Grube "August Ferdinand I" bei Harbke (TK-S 3)
- Grube Südanlage Hohnsleben / Harbke (TK-S 3)
- „Friedrich“ bei Alleringersleben (mittig TK-S 7, nur Versuchsschacht bekannt)
- „Bartensleben“ bei Morsleben (nördlicher Randbereich TK-S 6)
- „Wefensleben“ (nördlicher Randbereich TK-S 9)
- „Belsdorf“ (TK-S 8)
- „Bismarckshall“ bei Samswegen (TK-S 23/24)

Subrosionsgebiete:

- Zechstein (TK-S 6, 9.2, 11, 12, 13, 14, 27)
- Oberer Buntsandstein (TK-S 6, 9.2, 11, 27)
- Mittlerer Muschelkalk (TK-S 7, 8, 9.1, 9.2, 10, 11, 27)
- Mittlerer Keuper (TK-S 6, 7, 8, 9.1, 9.2, 10, 11, 27)
- Salzstockhochlage (westlicher Randbereich TK-S 3)

Deponieflächen:

- Deponiefläche bei Groß Santerleben (TK-S 11)

Halden:

- Halde südlich von Wefensleben (TK-S 9.1)

3.4 Funktionales Straßennetz

Folgende klassifizierte Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Untersuchungsgebiet betroffen (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

3.4.1 Bundesautobahnen

Alle im Untersuchungsraum befindlichen Autobahnen wurden bereits in der RVS behandelt.

3.4.2 Bundesstraßen

Alle im Untersuchungsraum befindlichen Bundesstraßen wurden bereits in der RVS behandelt.

3.4.3 Landes-/Staatsstraßen

Folgende Landes-/Staatsstraßen sind in den jeweiligen Trassenkorridorsegmenten betroffen:

- Landesstraße L106 (TK-S 8, 9.1)
- Landesstraße L24 (TK-S 11, 12, 9.2, 27)
- Landesstraße L44 (TK-S 12, 23, 24)
- Landesstraße L45 (TK-S 9.2, 27)
- Landesstraße L46 (TK-S 13, 14, 27)
- Landesstraße L47 (TK-S 16, 18, 22)
- Landesstraße L48 (TK-S 14 ,20, 27)
- Landesstraße L49 (TK-S 27)

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA sind durch Hochbauten jeder Art (also auch Masten einer Freileitung) **20 m** Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten (Anbauverbotszonen) und dürfen bauliche Anlagen, die über die Zufahrten an Staatsstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden nicht errichtet werden. Für die Genehmigung baulicher Anlagen im Bereich bis 40 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand ist nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG LSA u die Zustimmung der zuständigen unteren Straßenbaubehörde notwendig. Diese ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StrG LSA ebenfalls erforderlich, wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

3.4.4 Kreisstraßen

Folgende Kreisstraßen sind in den jeweiligen Trassenkorridorsegmenten betroffen:

- Kreisstraße K1145 (TK-S 5, 7)
- Kreisstraße K1146 (TK-S 6, 7, 8)
- Kreisstraße K1148 (TK-S 6)
- Kreisstraße K1149 (TK-S 12)
- Kreisstraße K1150 (TK-S 12, 16)
- Kreisstraße K1152 (TK-S 12)
- Kreisstraße K1153 (TK-S 11)
- Kreisstraße K1155 (TK-S 9.2, 11, 27)
- Kreisstraße K1158 (TK-S 12)
- Kreisstraße K1160 (TK-S 23, 24)
- Kreisstraße K1163 (TK-S 11, 13, 14, 27)
- Kreisstraße K1165 (TK-S 18, 19)
- Kreisstraße K1166 (TK-S 21)
- Kreisstraße K1167 (TK-S 21, 22)
- Kreisstraße K1168 (TK-S 12)
- Kreisstraße K1169 (TK-S 20)
- Kreisstraße K1170 (TK-S 20)
- Kreisstraße K1171 (TK-S 20)
- Kreisstraße K1177 (TK-S 20)
- Kreisstraße K1271 (TK-S 9.1)
- Kreisstraße K1373 (TK-S 2, 3, 7)
- Kreisstraße K1654 (TK-S 10, 11)
- Kreisstraße K1655 (TK-S 18, 21)
- Kreisstraße K1656 (TK-S 6, 7)

Gem. § 24 Abs. 1 StrG LSA sind durch Hochbauten jeder Art (also auch Masten einer Freileitung) **20 m** Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten (Anbauverbotszonen). Für die Genehmigung baulicher Anlagen im Bereich bis 40 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA die Zustimmung der zuständigen unteren Straßenbaubehörde notwendig. Diese ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StrG LSA ebenfalls erforderlich, wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

3.5 Schienennetz

Im Untersuchungsraum werden folgende Schienenwege von Trassenkorridoren gekreuzt:

- Stadtbahn Magdeburg (TK-S 20)

Alle weiteren Bahnverbindungen wurden bereits umfassend in der RVS berücksichtigt (Unterlage B, Kap. 4.3.1.1).

3.6 Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere überregionale Fernwasser-, Gas - und Stromleitungen (525 kV, 380kV, 220kV und 110kV):

3.6.1 Gashochdruck/Produktenleitungen

In den Trassenkorridoren sind folgende Gashochdruck-/Produktenleitungen betroffen (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

- TK-S 12: Die Pipeline Stade-Teutschenthal quert TK-S 12 westlich von Vahldorf
- TK-S 16: Die Pipeline Stade-Teutschenthal quert TK-S 16 westlich des Autobahnkreuz Magdeburg
- TK-S 14/27: Die Pipeline Stade-Teutschenthal quert TK-S 14 nordöstlich von Niederndodeleben und verläuft anschließend im östlichen Randbereich von TK-S 27
- TK-S 20: Die Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen verläuft in TK-S 20 westlich von Glindenberg
- TK-S 20: Die Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen quert das TK-S 20 östlich des Autobahnkreuz Magdeburg
- TK-S 27: Die Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen verläuft im östlichen Randbereich des TK-S 27 östlich von Niederndodeleben.

3.6.2 Fernwasserleitungen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Fernwasserleitungen. Zu den Wasserleitungen sind entsprechende Abstände der Maststandorte zu den Leitungen einzuhalten. Diese werden aber erst auf Ebene der Planfeststellung geprüft. Dieser Belang wird daher in dieser Unterlage nicht weiter geprüft.

3.6.3 Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene)

In den Trassenkorridoren sind folgende Stromleitungen betroffen (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

- TK-S 3: 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz) sowie eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 3
- TK-S 4: eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 4
- TK-S 5: 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz) sowie eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 5
- TK-S 6: eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 6 bis dieses in südöstlicher Richtung an der K1148 abknickt
- TK-S 8: 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz) sowie eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 8
- TK-S 9.1: eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 9.1
- TK-S 9.2: eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 9.2
- TK-S 10: 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 10
- TK-S 11: eine 110-kV-Leitung (Avacon) kreuzt das TK-S 11 bei Groß Santerleben
- TK-S 12: 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 12
- TK-S 13: 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 12; zudem wird das TK-S 13 von einer 110-kV-Leitung gekreuzt
- TK-S 14: eine 110-kV-Leitung (Avacon) folgt dem Korridorverlauf auf der gesamten Länge des TK-S 14. Von dieser Leitung zweigen im Bereich Wellen zwei weitere 110-kV-Leitungen jeweils nördlich und südlich ab. Im weiteren Verlauf treten von Süden eine weitere 110-kV-Leitung (Avacon) sowie die 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz) in das TK-S 14 ein und folgen entlang der erstgenannten 110-kV-Leitung dem Korridorverlauf. Zudem verlaufen im östlichen Teil dieses Bereichs die Planungen des SuedOstLink (SOL) (siehe RVS).
- TK-S 17: Durch den Knotenpunkt zwischen TK-S 16, 14, 17, 18 und 27 verlaufen von Süden nach Norden die 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon). Zudem verläuft in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 18: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) folgen dem Korridorverlauf auf gesamter Länge. Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 19: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) im westlichen Randbereich; Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 20: eine 110-kV-Leitung (Avacon) kreuzt das TK-S 20 westlich von Ebendorf; Verlauf einer 110-kV-Leitung (Avacon) von Gewerbegebiet „Großer Silberberg“ bis zum UW südlich von Barleben; Verlauf einer 110-kV-Leitung (Netze Magdeburg) auf ca. 2300 m südlich der BAB 2 zwischen km 4,6 und km 6,8; eine 110-kV-Leitung (DB Energie) folgt dem Korridorverlauf zwischen

km 7,6 und km 14,0; 110-kV-Leitung (ehemalig 220-kV-Leitung) „Wolmirstedt-MD Glindenberger Weg 337/338“ folgt dem Korridorverlauf von km 10,3 bis zum UW Wolmirstedt

- TK-S 21: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) im östlichen Randbereich und teilweise außerhalb; Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 22: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) folgen dem Korridorverlauf auf gesamter Länge. Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 23: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) im östlichen Randbereich des TK-S 23; Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 24: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) folgen dem Korridorverlauf auf gesamter Länge; Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 25: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Helmstedt-Wolmirstedt (491/492)“ (50Hertz), 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) folgen dem Korridorverlauf auf gesamter Länge; darüber hinaus enden weitere Leitungen am UW Wolmirstedt: 220-kV-Leitung „Wolmirstedt-Perleberg (331/332)“ sowie fünf weitere 110-kV-Leitungen (Avacon). Rückseitig enden drei weitere 380-kV-Leitungen (50Hertz) am UW Wolmirstedt. Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 26: 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz) sowie zwei weitere 110-kV-Leitung (Avacon) folgen dem Korridorverlauf auf gesamter Länge; darüber hinaus enden weitere Leitungen am UW Wolmirstedt: 220-kV-Leitung „Wolmirstedt-Perleberg (331/332)“ sowie fünf weitere 110-kV-Leitungen (Avacon). Rückseitig enden drei weitere 380-kV-Leitungen (50Hertz) am UW Wolmirstedt. Zudem verlaufen in dem Bereich die Planungen des SOL (siehe RVS).
- TK-S 27: 380-kV-Leitung „Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld (535/538/536)“ (50Hertz) kreuzt bei Groß Rodensleben das TK-S 27. Im weiteren Verlauf zwei weitere 110-kV-Leitungen (Avacon) sowie die 380-kV-Leitung „Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)“ (50Hertz) in das TK-S 17 ein und folgen entlang der erstgenannten 110-kV-Leitung dem Korridorverlauf. Zudem verlaufen im östlichen Teil dieses Bereichs die Planungen des SOL (siehe RVS).

3.7 Forstwirtschaft

Außer in den Trassenkorridorsegmenten 17, 18, 19 und 25 sind in allen TK-S Wald- und Gehölzflächen betroffen (Basis-DLM). Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG Sachsen-Anhalt sind Leitungsschneisen bzw. Leitungstrassen Teil des Waldes. Eine Waldumwandlung findet demnach nur durch die Anlage von Maststandorten statt. Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind in Unterlage C geprüft. Durch einen Leitungsneubau kann es zur Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit von forstlichen Flächen kommen. Je nach Höhe der späteren Leiterseile über Grund sind Wuchshöhen von Forstpflanzen im Schutzstreifen der Leitung begrenzt (daraus folgen z.B. kürzere Umtriebszeiten für die Bestände). Zudem ist in geringem Umfang mit Flächenverlust im Bereich neuer Maststandorte in

forstlichen Flächen zu rechnen. Diese Sachverhalte sind ebenfalls in Unterlage C bereits berücksichtigt und werden hier nicht noch einmal geprüft.

3.8 Landwirtschaft

Der Planungsabschnitt Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – UW Wolmirstedt ist fast ausschließlich landwirtschaftlich geprägt. In allen Trassenkorridoren sind landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Ortslagen, Auenbereiche und der meist kleinflächigen Wald- und Gehölzflächen betroffen (siehe Karte 1 im Anhang). Auf eine Auflistung der Wertarten Ackerland (Wert im Basis-DLM 1010) und Grünland (Wert im Basis-DLM 1020) wird aufgrund der großflächigen Ausprägung verzichtet.

Als Sonderkulturen kommen gemäß Basis-DLM folgende landwirtschaftliche Wertarten vereinzelt vor:

- Streuobstacker (Wert im Basis-DLM 1011) zw. Erxleben und Eimersleben (TK-S 6 bei km 10)
- Streuobstwiese (Wert im Basis-DLM 1021) nördlich von Eimersleben (TK-S 6 bei km 7,5)
- Streuobstwiese (Wert im Basis-DLM 1021) westlich von Ostingersleben (mittig im TK-S 7 zw. km 4 und km 5, tangiert auch TK-S 8 bei km 3,7)
- Streuobstwiese (Wert im Basis-DLM 1021) westlich von Belsdorf (TK-S 8 bei km 2,3)
- Streuobstwiese (Wert im Basis-DLM 1021) westlich von Belsdorf (TK-S 8 bei km 1,5)
- Obstplantage (Wert im Basis-DLM 1050) bei Alleringersleben (TK-S 6 bei km 3,5)
- Obstplantage (Wert im Basis-DLM 1050) bei Glüsig (TK-S 12 zw. km 13 und km 14)

Im Geodienst des MULE Sachsen-Anhalt (MULE LSA) findet sich innerhalb des Untersuchungsraums nur eine als Dauerkultur gekennzeichnete Fläche, die im Basis-DLM jedoch als Ackerland gekennzeichnet ist:

- Dauerkultur nördlich von Druxberge (TK-S 9.2 bei km 6)

3.9 Ver- und Entsorgungsanlagen

Zu den im Untersuchungsraum vorkommenden Ver- und Entsorgungsanlagen zählen Umspann- und Kraftwerke inkl. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Biogasanlagen, Klärwerke sowie Windenergieanlagen. Abfallentsorgungsanlagen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

3.9.1 Kraftwerke (inkl. Photovoltaik und Biogasanlage)

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Kraftwerksstandorte (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

- Photovoltaik-Anlage bei Harbke (TK-S 2)
- Photovoltaik-Anlage südlich Vahldorf (TK-S 12)
- Photovoltaik-Anlage südlich Tundersleben (TK-S 11)
- Biogasanlage bei Niederndodeleben (TK-S 14, 27)

3.9.2 Umspannwerke

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Umspannwerke (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

- Umspannwerk Windpark Ostingersleben (TK-S 6)
- Umspannwerk nord-östlich von Eimersleben (TK-S 6)
- Umspannwerk östlich Sommerschenburg (TK-S 9.1)
- Umspannwerk nördlich Druxberge (TK-S 9.2)
- Umspannwerk südlich Hakenstedt (TK-S 9.2)
- Umspannwerk südlich von Groß Santerleben (TK-S 11, erweiterter UR)
- Umspannwerk südlich Barleben (TK-S 20)
- Umspannwerk nördlich Magdeburg-Rothensee (TK-S 20)

3.9.3 Klärwerke / Abwasserentsorgung

Folgende Klärwerke bzw. Anlagen zur Abwasserentsorgung sind im Untersuchungsraum betroffen (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

- Kläranlage westlich Ostingersleben (TK-S 7)
- Kläranlage nördlich Nordgermersleben (TK-S 12, erweiterter UR)
- Kläranlage östlich Wolmirstedt (TK-S 20)

3.9.4 Windenergieanlagen

Folgende Windenergieanlagen / Windparks befinden sich im oder angrenzend an den Untersuchungsraum (siehe Karte 1 - i. V. m. Kap. 5 - im Anhang):

- TK-S 2: eine WEA im Vorranggebiet/Eignungsgebiet Windenergienutzung, erweiterter Untersuchungsraum (WEA-K01), Stadt Helmstedt
- TK-S 3: drei WEA im Vorranggebiet/Eignungsgebiet Windenergienutzung (WEA-K01), Stadt Helmstedt
- TK-S 3: eine WEA an der B245 westlich von Sommersdorf (WEA-K02), Stadt Helmstedt
- TK-S 6: 20 WEA nördlich von Ingersleben (WEA-K03), Gemeinde Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde, Gemeinde Ingersleben
- TK-S 9.2: 16 WEA bei Hakenstedt (WEA-K04), Gemeinde Erxleben
- TK-S 9.2: eine WEA zwischen Ochtmersleben und Wellen (WEA-K05), Gemeinde Hohe Börde
- TK-S 11: eine WEA beim Vorwerk Eimersleben (WEA-K06), Gemeinde Ingersleben
- TK-S 11: sechs WEA südlich von Uhrsleben (WEA-K07), Gemeinde Erxleben
- TK-S 11: 14 WEA entlang der BAB 2 nördlich von Bornstedt (WEA-K08), Gemeinde Hohe Börde
- TK-S 11, 13: zehn WEA bei südlich der BAB 2 Groß Santerleben (WEA-K09), Gemeinde Hohe Börde
- TK-S 12: drei WEA zwischen Hundisburg und Groß Ammensleben (WEA-K10), Gemeinde Haldensleben
- TK-S 12: zwei WEA südlich von Vahldorf (WEA-K11), Gemeinde Niedere Börde
- TK-S 13: zwei WEA östlich von Ochtmersleben (WEA-K12), Gemeinde Hohe Börde
- TK-S 16: eine WEA östlich von Irxleben (WEA-K13), Gemeinde Hohe Börde

- TK-S 19, teilweise 18: acht WEA bei Ebendorf (WEA-K14), Gemeinden Niedere Börde, Hohe Börde, Barleben
- TK-S 21, 22: drei WEA nordwestlich von Meitzendorf (WEA-K15), Gemeinde Barleben
- TK-S 23, 24: fünf WEA östlich von Samswegen (WEA-K16), Gemeinde Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt
- TK-S 25: zwei WEA nördlich vom UW Wolmirstedt (WEA-K17), Stadt Wolmirstedt
- TK-S 27: zwei WEA an der B 245 östlich von Ummendorf (WEA-K18), Gemeinde Eilsleben
- TK-S 27: sieben WEA nördlich von Eilsleben (WEA-K19), Gemeinde Eilsleben, Gemeinde Erxleben
- TK-S 27: acht WEA im bei Groß Rodensleben (WEA-K20), Gemeinde Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde

3.10 Luftfahrt

3.10.1 Luftverkehr (zivil)

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes befinden sich keine zivilen Flugplätze. Beim nächstgelegenen Flughafen handelt es sich um den Flugplatz Magdeburg, welcher sich südlich von Magdeburg befindet und ca. 7 km entfernt vom nächstgelegenen TK-S 27 befindet.

Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF, Stellungnahme vom 03.02.2021) und der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 25.01.2021) bestehen bezgl. der Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG (Flugsicherungsanlagen) für das Vorhaben derzeit keine Einwände, Bedenken oder Anregungen.

Im Bereich des Städtischen Klinikums Magdeburg in Olvenstedt liegt ein Standort der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG. Der Standort liegt außerhalb des Untersuchungsraums. Der nächstgelegene TK-S 20 verläuft ca. 1,5 km nördlich, das TK-S 27 liegt 2,6 km westlich des Standorts. Ein Anlagenschutzbereich ist für den Luftrettungsstandort nicht definiert.

3.10.2 Modellflugplätze

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes befindet sich zwischen Glindenberg und Wolmirstedt der Modellflugplatz des 1. Magdeburger Modellflugsportvereins. Die nächstgelegenen TK-S 25 und TK-S 26 liegen ca. 1,5 km westlich, das TK-S 20 liegt ca. 1,5 km südlich des Modellflugplatzes. Ein Anlagenschutzbereich ist für den Modellflugplatz nicht definiert.

3.11 Landesverteidigung

Gemäß einer im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgten Mitteilung der Bundeswehr (BAIUDBw) befinden sich die Trassenkorridore teilweise im Bereich der Luftverteidigungsradaranlage (LVR-Anlage) Zackelberg und teilweise im Bereich des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Ob sich hieraus tatsächliche Beeinträchtigungen und ggf. Bauhöhenbeschränkungen ergeben, kann im aktuellen Planungsstand nicht bewertet werden. Sollten konkrete Masten aufgrund ihrer Bauhöhe in den Erfassungsbereich der LVR-Anlage hineinragen, ist eine Einzelfallprüfung im entsprechenden Planfeststellungsverfahren erforderlich. Dieser Belang wird daher in dieser Unterlage nicht weiter geprüft.

3.12 Richtfunk

Im Untersuchungsgebiet kreuzen Richtfunkstrecken von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone, der Deutschen Telekom sowie der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt den Untersuchungsraum. Zudem ist eine Richtfunkstrecke der Media Broadcast GmbH geplant, diese liegt aber außerhalb des Trassenkorridornetzes. Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken werden in Kap. 4.1, Tabelle 9 beschrieben.

4 Ermittlung der Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange

4.1 Ableitung des Restriktionsniveaus

Das Restriktionsniveau bestimmt den Grad der Vereinbarkeit eines sonstigen öffentlichen oder privaten Belangs mit einem Leitungsneubau (als Referenzwert für die Bewertung). Es wird eingestuft, inwieweit durch die potenziellen Wirkfaktoren (Tabelle 7) Nutzungskonflikte zu erwarten sind und ob ggf. durch rechtliche Vorgaben / (techn.) Regelwerke mit Einschränkungen der Vereinbarkeit mit dem sonstigen Belang zu rechnen ist.

In Tabelle 9 wird für jeden als betrachtungsrelevant festgestellten sonstigen öffentlichen / privaten Belang (vgl. Kap. 3) das Restriktionsniveau ermittelt. Dabei werden folgende Einstufungen und Markierungen der Tabelle 8 verwendet:

Tabelle 8: Erläuterung der Stufen des Restriktionsniveaus.

Restriktionsniveau		Erläuterung
	sehr hoch	Entgegenstehender Belang
	hoch	Belang mit erheblichem Gewicht
	mittel	Belang mit mittlerem Gewicht
	gering	Belang mit geringem Gewicht

Sofern bereits im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG eine Einstufung für einzelne Belange stattfand, so wird diese übernommen und das jeweils zugrundeliegende Kriterium angegeben.

Tabelle 9: Ableitung des Restriktionsniveaus für sonstige öffentliche und private Belange.

Zeile	Sonstiger Belang	Restriktionsniveau				Begründung der Einstufung
		sehr hoch	hoch	mittel	gering	
A	B	C	D	E	F	G
Kommunale Bauleitplanung						
1	gemäß rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. Flächennutzungsplänen geplante sensible Einrichtungen (Wohn- und Mischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen)		X			Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2) (vgl. oben Tabelle 4)
2	gemäß rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. Flächennutzungsplänen geplante siedlungsnahen Freiräume, Siedlungsfreiflächen und Golfplätze			X		Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Betroffenheit von Siedlungsräumen (K3) (vgl. oben Tabelle 4)
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung						
3	Bergbaubetriebe bzw. oberflächennahe Rohstoffgewinnungsflächen, Halden, Abgrabungen (Tagebau, Grube, Stollen)	X				Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Betroffenheit von Flächen mit vorrangigen Nutzungen bzw. eingeschränkter Verfügbarkeit mit sehr hohem Restriktionsniveau (K18) (vgl. oben Tabelle 4)
Flurbereinigungs- / Bodenneuordnungsverfahren						
4	In Flurbereinigungs-/Bodenneuordnungsverfahren werden u.a. neue Grundstücksgrenzen definiert, Vermessungsarbeiten durchgeführt und investive Maßnahmen realisiert, insbesondere ländliche Wege neu angelegt, aus- oder zurückgebaut.				X	Gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde ist zu beachten, dass bauliche Veränderungen im Flurbereinigungsgebiet der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Da der konkrete Trassenverlauf und die Maststandorte Bestandteil des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens ist und die grundsätzlichen Maßnahmen der Flurbereinigungsverfahren dem Trassenbau im Allgemeinen nicht entgegenstehen wird das Restriktionsniveau als „gering“ eingestuft.

Sonstiger Belang		Restriktionsniveau				Begründung der Einstufung
Zelle		sehr hoch	hoch	mittel	gering	
A	B	C	D	E	F	G
Funktionales Straßennetz						
5	Unvermeidbare Betroffenheit der Bauverbotszonen an Straßenverkehrsflächen durch Maststandorte	X				Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Betroffenheit von Bauverbotszonen an Autobahnen bis 40 m, an Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen bis 20 m (K20) (vgl. oben Tabelle 4)
6	Kreuzungen mit anderen empfindlichen Infrastrukturen (Autobahnen, Bundesstraßen, etc.)			X		Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Kreuzungen bzw. Mitnahmen von anderen empfindlichen Infrastrukturen (K25) (vgl. oben Tabelle 4)

Sonstiger Belang		Restriktionsniveau				Begründung der Einstufung
Zelle		sehr hoch	hoch	mittel	gering	
A	B	C	D	E	F	G
Schienennetz						
7	Kreuzungen mit anderen empfindlichen Infrastrukturen (elektrifizierte Schienenwege, etc.)			X		Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Kreuzungen bzw. Mitnahmen von anderen empfindlichen Infrastrukturen (K25) (vgl. oben Tabelle 4)
Ver- und Entsorgungsanlagen						
8	Windenergieanlagen mit Abstandsbereichen, Deponien und Abfallbehandlungsanlagen	X				Einstufung aus § 6-Antrag übernommen: Betroffenheit von Flächen mit vorrangigen Nutzungen bzw. eingeschränkter Verfügbarkeit mit sehr hohem Restriktionsniveau (K18) (vgl. oben Tabelle 4)
9	Kraftwerke (Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen)	X				Bei Biogasanlagen / Biokraftwerken ist durch die potenziell bestehende Explosionsgefahr (Entzündung entweichender Gase durch Entladungen an der Freileitung) das Restriktionsniveau als sehr hoch einzustufen. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist bei erforderlicher Inanspruchnahme durch Maststandorte davon auszugehen, dass dies unvereinbar mit der Flächennutzung ist. Das Restriktionsniveau ist für unvermeidbare Inanspruchnahmen durch Maststandorte als sehr hoch einzustufen. Bei Möglichkeit der Überspannung ist je nach Lage nur mit geringfügiger Beschattung der Flächen zu rechnen.
10	Umspannwerke	X				Es werden nur Umspannwerke anderer Betreiber betrachtet, da die Start- und Endpunkte von der 380-kV-Ltg. beansprucht werden müssen.

Sonstiger Belang		Restriktionsniveau				Begründung der Einstufung
Zelle		sehr hoch	hoch	mittel	gering	
A	B	C	D	E	F	G
						Bei anderen Umspannwerken kann es zu einer gegenseitigen Beeinflussung / Beeinträchtigung der Systeme kommen wie auch bei der Kreuzung mit anderen Freileitungen. Zudem droht bei Havarie der Ausfall des UW. Für andere Umspannwerke, die nicht im Projektbezug stehen, wird deshalb ein sehr hohes Restriktionsniveau festgelegt.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)						
11	Kreuzungen mit anderen empfindlichen Infrastrukturen (Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene / Ergänzung um Gashochdruckleitungen und Fernwasserleitungen)			X		Einstufung aus Antrag nach § 6 NABEG übernommen: Kreuzungen bzw. Mitnahmen von anderen empfindlichen Infrastrukturen (K25) (vgl. oben Tabelle 4)
12	Unvermeidbare Betroffenheit von Schutzstreifen der Gashochdruck-/Produktenleitungen durch Maststandorte, Überspannung von Gasverdichterstationen	X				Da die Rohrleitungen jederzeit mit entsprechendem Gerät zugänglich sein müssen, sind zu den Produkten- und Gasleitungen entsprechende Abstände der Maststandorte zu den Leitungen einzuhalten. Diese unterscheiden sich nach verlegtem Rohrdurchmesser und Typ. Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen in der Nähe von Gasleitungen sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Ein Überspannen von Verdichter-, Schieber-, Abzweig- und Übergabestationen mit Hochspannungsfreileitungen ist in keinem Falle möglich und somit unzulässig. Auf Rohrleitungsstationen befinden sich Ausblaseeinrichtungen und Anlagenteile, aus denen unter Betriebsbedingungen brennbare Gas - Luft - Gemische austreten können.

Sonstiger Belang		Restriktionsniveau				Begründung der Einstufung
Zelle		sehr hoch	hoch	mittel	gering	
A	B	C	D	E	F	G
						Diese können sich u.U. durch Hochspannungsfreileitungen entzünden. Insgesamt wird das Restriktionsniveau als sehr hoch eingestuft.
Landwirtschaft						
13	landwirtschaftliche Nutzflächen				X	Die flächige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Maststandorte ist äußerst gering. Der Abstand zwischen Leiterseil und Boden wird zudem so groß gehalten (mind. 12 m), dass die Arbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht beeinträchtigt wird. Für Weinanbau und Hopfen übliche Höhen für Pflanzgerüste werden dadurch ebenso nicht beeinträchtigt (Hopfen i. d. R. 7 m, Wein i. d. R. bis 2,5 m). Das Restriktionsniveau wird als gering eingestuft.
Richtfunk						
14	Richtfunkstrecken				X	Richtfunkstrecken können unter Umständen von Masten einer Höchstspannungsleitung beeinflusst werden, wenn ein Mast in die sog. Fresnelzone der Funkstrecke hineinragt. Hierdurch kann es zu Signalabschwächungen oder -schwankungen kommen. Wie groß die Fresnelzone ist und ob ein Mast in diese hineinragen kann, hängt von mehreren Faktoren ab. Hierzu gehören die Sendeleistung und -frequenz der Richtfunkstrecke, die Höhe der Richtfunkanlagen und letztendlich die Maststandorte der Höchstspannungsleitung. Konflikte können auf der Planfeststellungsebene durch verschieben der Maststandorte der geplanten Leitung aus der

	Sonstiger Belang	Restriktionsniveau				
Zelle		sehr hoch	hoch	mittel	gering	Begründung der Einstufung
A	B	C	D	E	F	G
						Fresnelzone ggf. betroffener Richtfunkstrecken gelöst werden. Das Restriktionsniveau wird als gering eingestuft.

4.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen

In der Tabelle 5 wurde aufgezeigt, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens differenziert nach den einzelnen Ausbauklassen konkret zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der Ausführung des Vorhabens bzw. der Lage des sonstigen Belangs in Bezug zu dieser ab.

Für die meisten sonstigen Belange (Straßen, andere Freileitungen, Gas- und Wasserleitungen, Baugebiete) spielt die Ausbauklasse bei der Bewertung des Konfliktpotenzials keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. Der potenzielle Konflikt ergibt sich aus dem Ausmaß der Betroffenheit durch die geplante Leitung. In diesen Fällen wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung immer von einem Neubau (Ausbauklasse 1, vgl. Tabelle 4) als Bewertungsgrundlage ausgegangen (es sei denn es steht bereits fest, dass ein Ausbau achs- oder mastgleich erfolgt (Ausbauklasse 5)).

4.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Das Konfliktpotenzial wird im Einzelfall ermittelt aus dem Restriktionsniveau (vgl. Kapitel 4.1) unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation.

Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einem (flächenhaften bzw. sonstigen) öffentlichen oder privaten Belang, der bei Durchführung einer konkreten Ausbauklasse zu erwarten ist.

In Tabelle 10 werden die Konfliktfälle im Untersuchungsraum aufgeführt. Spalte B gibt den betroffenen Belang des geprüften und nummerierten Konfliktfalles an. Hierbei werden folgende Kürzel verwendet:

Kürzel	Thema
SBL	Sonstige Bauleitplanung
BB	Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung
STR	Funktionales / klassifiziertes Straßennetz
SCH	Schienennetz
GAS	Ferngas-/Produktenleitungen
HSL	Hoch- und Höchstspannungsleitungen
KW	Kraftwerke
UW	Umspannwerke
ABF	Abfallbehandlung / Klärwerke
WEA	Windenergieanlagen
LAW	Landwirtschaft
RIF	Richtfunk

In Spalte C wird die betroffene Kommune genannt. Der konkret betroffene sonstige Belang wird in Spalte D aufgeführt. Dazu werden detaillierte Informationen zur Lage des Belangs in Bezug auf die geprüften Trassenkorridorsegmente sowie eine Kurzbeschreibung der Konfliktsituation gegeben.

Die Ausbauklasse bzw. Ausbauklasse der im Konfliktfall geprüften Bereiche der TK-Segmente wird in Spalte E angegeben, sofern sie für die Prüfung relevant ist (vgl. Tabelle 5).

Für die in der nachfolgenden Tabelle 10 nicht angegebenen Belange, für welche kein Restriktionsniveau vergeben wurde (vgl. Kap. 3 i. V. m. Tabelle 9) und folglich keine Bewertung des Konfliktpotenzials vorliegt, erfolgt keine weitere Prüfung.

Tabelle 10: Einstufung des Konfliktpotenzials betrachtungsrelevanter sonstiger öffentlicher / privater Belange.

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
Bauleitplanung							
4	SBL-K01	Sommersdorf	Sondergebiet Photovoltaik aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, gem. Luftbild derzeitige Nutzung Hofanlage (Lage im TK-S zwischen km 0,8 und km 0,9)	2	hoch	Die Fläche liegt am westlichen Rand des TK-S 4, zwischen Harbke, Sommersdorf und Marienborn (zw. km 0,8 – km 0,9). Sie wird gem. Luftbild derzeit als Hofanlage genutzt, eine Nutzung als Photovoltaikanlage ist noch nicht erkennbar. Aufgrund der randlichen Lage sowie vorzugswürdiger Parallelführung mit der vorhandenen 110-kV-Freileitung ist eine Überspannung unwahrscheinlich. Sollte sie dennoch unvermeidbar sein, wären gewisse Einschränkungen der Nutzbarkeit im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das	mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	
6	SBL-K02	Erxleben	Wohnbaufläche, FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, größtenteils bebaut (Lage im TK-S bei km 11,2)	1	hoch	Die Fläche liegt am nordöstlichen Rand von Erxleben im TK-S 6 und ist größtenteils Ausschlussfläche nach Antrag gem. § 6 NABEG. Der nördliche Teil, der keine Ausschlussfläche ist, ist unbebaut. Südlich angrenzend liegen in Vorhabensrichtung weitere Ausschlussflächen, die ihrerseits weiter in den Korridor hineinragen, als die fragliche Fläche. Eine Überspannung ist somit ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
6	SBL-K03	Erxleben	Wohngebiet B-Plan Emdener Weg, unbebaut (Lage im TK-S bei km 11,2)	1	hoch	Die Fläche liegt am nordöstlichen Rand von Erxleben im TK-S 6 und ist Ausschlussfläche nach Antrag gem. § 6 NABEG. Eine Überspannung ist somit ausgeschlossen.	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	
7	SBL-K04	Ingersleben	Sondergebiet Photovoltaik, BP Nr.1/2018 Solarpark Vor der halben Breite, Ostingersleben, gem. Luftbild derzeitige Nutzung Hofanlage (Lage im TK-S bei km 4,4)	2	hoch	Die Fläche liegt am nördlichen Rand von TK-S 7 westlich von Ostingersleben. Sie wird gem. Luftbild derzeit als Hofanlage genutzt, eine Nutzung als Photovoltaikanlage ist noch nicht erkennbar. Aufgrund der randlichen Lage im TK, der Nachbarschaft zum östlich davon gelegenen Ostingersleben sowie einer vorzugswürdiger Parallelführung mit der BAB 2 ist eine Überspannung unwahrscheinlich. Sollte sie dennoch unvermeidbar sein, wären gewisse Einschränkungen der Nutzbarkeit im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
7	SBL-K05	Ingersleben	Gewerbliche Baufläche, FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, teilweise bebaut (Lage im TK-S bei km 4,8)	2	hoch	Die Fläche liegt westlich von Ostingersleben am nördlichen Rand von TK- S 7. Sie ist teilweise bebaut. Nahe der Fläche liegt die Ortschaft Ostingersleben (Ausschlussfläche). Diese ragt deutlich weiter in den Korridor hineinragt, so dass eine Überspannung der betroffenen Fläche in dem Bereich sehr unwahrscheinlich ist. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
7	SBL-K06	Ingersleben	Dorfgebiet Abrundungssatzung Siedlung Ostingersleben, unbebaut (Lage im TK-S bei km 4,7)	2	hoch	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Ostingersleben im TK-S 7. Sie grenzt unmittelbar an Ostingersleben (Ausschlussfläche) an. Eine Überspannung könnte zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt des Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
7	SBL-K07	Ingersleben	Wohnbaufläche, FNP Verbandsgemeinde Flechtingen, überwiegend bebaut (Lage im TK-S bei km 4,9)	2	hoch	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Ostingersleben im TK-S 7. Sie grenzt unmittelbar an Ostingersleben (Ausschlussfläche) an. Eine Überspannung könnte zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt des Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
8	SBL-K08	Wefensleben	Gewerbliche Baufläche, FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, zur Hälfte bebaut (Lage im TK-S zwischen km 2,9 und km 3)	2	hoch	Die Fläche liegt mittig im TK-S nördlich von Belsdorf, sie ist ca. zur Hälfte bebaut (gem. Luftbild Landwirtschaftlicher Betrieb). Eine Überspannung könnte zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
8	SBL-K09	Wefensleben	Gemischte Baufläche, FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, teilweise bebaut (Lage im TK-S zwischen km 2,9 und km 3,0)	2	hoch	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Belsdorf, es handelt sich um eine Ausschlussfläche. Eine Überspannung ist nicht möglich. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
8	SBL-K10	Wefensleben	Wefensleben OT Belsdorf Abrundungssatzung "Alleringerslebener Straße" (Lage im TK-S zwischen km 2,9 und km 3,0)	2	hoch	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Belsdorf und grenzt unmittelbar an Ausschlussflächen, die ihrerseits weiter in den Trassenkorridor hineinragen. Eine Überspannung ist nicht möglich. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
9.1	SBL-K11	Sommersdorf	Sondergebiet Photovoltaik, FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, gem. Luftbild Hofanlage (Lage im TK-S bei km 1,2)	2	hoch	Die Fläche liegt östlich von Sommerschenburg im TK-S 9.1. Sie wird gem. Luftbild derzeit als Hofanlage genutzt, eine Nutzung als Photovoltaikanlage ist noch nicht erkennbar. Bei einer Überspannung der Fläche wären gewisse	mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Photovoltaikanlage im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	
9.1	SBL-K12	Ummendorf	Gemischte Baufläche aus FNP Verbandsgemeinde Obere Aller, überwiegend bebaut (Lage im TK-S bei km 7,3)	2	hoch	Die Fläche liegt im Siedlungsgebiet von Neu Ummendorf am südlichen Rand von TK-S 9.1. Es handelt sich um eine Ausschlussfläche, eine Überspannung ist demnach ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
9.2	SBL-K13	Eilsleben	Allgemeine Wohnfläche, Ergänzungssatzung "Hinter den Gärten", teilweise bebaut (Lage im TK-S bei km 9)	2	hoch	Die Fläche liegt am nördlichen Rand von Drackenstedt. Sie ist teilweise bebaut (Ausschlussfläche), teilweise unbebaut. Der unbebaute Teil liegt zwischen Ausschlussflächen, eine Überspannung ist daher ausgeschlossen. Der	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Konflikt wird daher nicht weiter betrachtet.	
9.2	SBL-K14	Hohe Börde	Allgemeines Wohngebiet BP Nr.22-4 An der Tränke/Wellener Weg, OT Ochtmersleben, unbebaut (Lage im TK-S bei km 13,5)	2	hoch	Die Fläche liegt im Südosten von Ochtmersleben und ist unbebaut. Sie ist jedoch Ausschlussfläche, eine Überspannung daher nicht möglich. Der Konflikt wird daher nicht weiter betrachtet.	-
11	SBL-K15	Hohe Börde	Sondergebiet Photovoltaik aus FNP Hohe Börde, unbebaut (Lage im TK-S zwischen km 9,7 und km 11)	2	hoch	Die Fläche liegt mittig im TK-S, verläuft parallel zur BAB 2 und ist unbebaut. Bei einer Überspannung wären gewisse Einschränkungen der Nutzbarkeit im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten, die Fläche ist jedoch weniger als 25 m breit, liegt in Vorhabenrichtung und zugleich im der Bauverbotszone der BAB2. Eine Überspannung ist daher unwahrscheinlich. Das	mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	
12	SBL-K16	Niedere Börde	Gewerbegebiet BP Industriegebiet Vahldorf (Lage im TK-S zwischen km 16,5 und km 17,1)	2	hoch	Die Fläche liegt im erweiterten Untersuchungsraum außerhalb des TK-S 12. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
18	SBL-K17	Niedere Börde	Allgemeines Wohngebiet aus FNP der Einheitsgemeinde Niedere Börde, überwiegend bebaut (Lage im TK-S zwischen km 2,9 und km 3,3)	2	hoch	Die Fläche liegt am östlichen Rand von Dahlenwarsleben und ist überwiegend bebaut (Ausschlussfläche). Der unbebaute Teil grenzt an als Ausschlussflächen gekennzeichnete Bereiche an, die ihrerseits weiter in den Trassenkorridor hineinragen. Eine Überspannung ist ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
20	SBL-K18	Barleben	Industriegebiet 4. Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, Teilbereich 2, unbebaut	2	hoch	Die Fläche ist unbebaut, ragt aber nur minimal in den erweiterten Untersuchungsraum des	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
			(Lage im TK-S bei km 3,9)			TK-S 18 hinein. Eine Überspannung ist ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	
20	SBL-K19	Magdeburg	Grünfläche, FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S bei km 3,8)	2	mittel	Die Grünfläche liegt südlich der BAB2 mittig im TK-S 20. Bei einer Überspannung (auf ca. 30-50 m Länge) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K20	Magdeburg	Grünfläche, FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S bei km 5,7)	2	mittel	Die Grünfläche liegt südlich der BAB2 mittig im TK-S 20. Bei einer Überspannung (max. 135 m) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K21	Barleben	Grünfläche aus FNP Barleben (Lage im TK-S zwischen km 5,9 und km 6,3)	2	mittel	Die Grünfläche liegt nördlich der BAB2, z.T. ist die Flächenausweisung identisch mit der BAB2	mittel (gelb)

Sonstige öffentliche und private Belange

Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						und deren Bauverbotszone. Eine Überspannung wäre nur außerhalb der Bauverbotszone möglich, die Grünfläche ist hier max. 20 m breit. Bei einer Überspannung wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
20	SBL-K22	Barleben	Gewerbliche Baufläche aus FNP Barleben (Lage im TK-S zwischen km 5,9 und km 6,3)	2	hoch	Die Fläche grenzt von Norden an die BAB 2 an und ist unbebaut. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
20	SBL-K23	Barleben	Allgemeines Wohngebiet BP Nr. 35 Östlich der Rothenseer Straße, teilweise bebaut (Lage im TK-S bei km 6,5)	2	hoch	Die Fläche liegt am nördlichen Rand des TK-S 20 und ist teilweise bebaut (Ausschlussfläche). Der unbebaute Teil grenzt so an benachbarte Ausschlussflächen an, dass eine Überspannung ausgeschlossen ist. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
20	SBL-K24	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 5,7 und km 6,3)	2	mittel	Die Grünfläche ragt bis etwa zur Korridormitte in das TK-S hinein. Bei einer Überspannung (10 m) wären kleinräumig Einschränkungen im	mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	
20	SBL-K25	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 6,2 und km 6,4)	2	mittel	Die Grünfläche ragt bis etwa zur Korridormitte in das TK-S hinein. Bei einer Überspannung (ca. 40 m) wären kleinräumig Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K26	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S bei km 6,4)	2	mittel	Die Grünfläche liegt am äußersten östlichen Rand des TK-S und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ausschlussflächen. Eine Überspannung ist daher sehr unwahrscheinlich. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K27	Magdeburg	Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, teilweise bebaut (Lage im TK-S bei km 6,7)	2	hoch	Die Fläche liegt mittig im TK-S und ist zum Teil bebaut. Eine Überspannung würde zur Inanspruchnahme von	hoch (rot)

Sonstige öffentliche und private Belange

Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Flächen für den dauerhaften Aufenthalt des Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	
20	SBL-K28	Magdeburg	Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, teilweise bebaut (Lage im TK-S zwischen km 6,5 und km 6,7) t	2	hoch	Die Fläche liegt im östlichen Randbereich des TK-S und ist zum Teil bebaut. Eine Überspannung würde zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt des Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft	hoch (rot)
20	SBL-K29	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 6,8 und km 7)	2	mittel	Die Grünfläche liegt am äußersten östlichen Rand des TK-S. Bei einer Überspannung wären kleinräumig Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K30	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019	2	mittel	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S. Bei einer Überspannung (ca. 300	mittel (gelb)

Sonstige öffentliche und private Belange

Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
			(Lage im TK-S zwischen km 9,2 und km 9,6)			m) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	
20	SBL-K31	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 9,2 und km 9,6)	2	mittel	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S. Bei einer Überspannung (ca. 300 m) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K32	Magdeburg	Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 8,7 und km 9,1)	2	hoch	Die Fläche liegt östlich der BAB 2 und ist unbebaut. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
20	SBL-K33	Magdeburg	Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019	2	hoch	Die Fläche liegt östlich der BAB 2 und ist unbebaut. Eine	hoch (rot)

Sonstige öffentliche und private Belange

Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
			(Lage im TK-S zwischen km 9,4 und km 9,6)			Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	
20	SBL-K34	Magdeburg	Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 9,5 und km 9,6)	2	hoch	Die schmale Fläche liegt östlich der BAB 2 und ist unbebaut. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
20	SBL-K35	Magdeburg	Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S bei km 9,6)	2	hoch	Die schmale Fläche liegt östlich der BAB 2 und ist unbebaut. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen.	hoch (rot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus-bau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	
20	SBL-K36	Magdeburg	Gewerbliche Baufläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 9,2 und km 9,2)	2	hoch	Die Fläche liegt östlich der BAB 2 und ist unbebaut. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
20	SBL-K37	Magdeburg	Grünfläche aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 9,7 und km 9,8)	2	mittel	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S und grenzt unmittelbar an die BAB 2 an. Bei einer Überspannung (ca. 160 m) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)
20	SBL-K38	Magdeburg	Sondergebiet Hafengebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019, teilweise bebaut (Lage im TK-S bei km 10,7)	2	hoch	Die schmale Fläche ragt bis etwa zur Korridormitte in das TK-S hinein und ist teilweise bebaut. Es handelt sich um eine ca.	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						35 m breite Fläche nahe des Böschungsbereichs des Abstiegskanal Rothensee. Da die Fläche bereits von mehreren Hoch-Höchstspannungsleitung gequert wird, ist mit Einschränkungen der Trassierbarkeit nicht zu rechnen. Der Konflikt nicht weiter betrachtet.	
20	SBL-K39	Magdeburg	Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S bei km 10,7)	2	hoch	Die schmale Fläche ragt von Norden in das TK-hinein. Es handelt sich um eine ca. 40 m breite Fläche unbebaute Böschungsbereiche des Abstiegskanal Rothensee. Da die Fläche bereits von einer Hochspannungsleitung gequert wird, ist mit Einschränkungen der Trassierbarkeit nicht zu rechnen. Der Konflikt nicht weiter betrachtet.	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
20	SBL-K40	Magdeburg	Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 11,6 und km 12)	2	hoch	Die Fläche liegt im erweiterten Untersuchungsraum des TK-S 20. Eine Überspannung ist ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
20	SBL-K41	Magdeburg	Sonstiges Sondergebiet aus FNP Magdeburg Stand: 08.02.2019 (Lage im TK-S zwischen km 11,8 und km 12,2)	2	hoch	Die Fläche (Siedlung Schiffshebewerk) liegt am westlichen Rand des TK-S 20. Der überwiegende Teil ist Ausschlussfläche, unbebaute Fläche befindet sich im nördlichen Bereich (in Vorhabenrichtung). Eine Überspannung ist somit ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
22	SBL-K42	Barleben	Mischgebiet BP Nr. 7 Ortskern Nordwest (Lage im TK-S bei km 1,2)	2	hoch	Die Fläche ragt von Osten in das TK-S 22 hinein und ist Ausschlussfläche. Eine Überspannung ist somit ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
23	SBL-K43	Niedere Börde	Gewerbliche Bauflächen aus FNP Niedere Börde Neuauftellung, teilw. Bebaut (Lage im TK-S zwischen km 0,6 und km 0,8)	2	hoch	Die Fläche liegt am südöstlichen Rand von Samswegen und grenzt an Ausschlussflächen an bzw. ist selbst zum Teil Ausschlussfläche. Eine Überspannung könnte zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
25	SBL-K44	Wolmirstedt	Wohnbaufläche aus FNP Wolmirstedt, teilw. Bebaut (Lage im TK-S zwischen km 1,3 und km 1,6)	2	hoch	Die Fläche liegt am südlichen Rand von Mose und ist teilweise bebaut (Ausschlussfläche). Der unbebaute Bereich grenzt so an Ausschlussflächen an, dass eine Überspannung ausgeschlossen ist. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
27	SBL-K45	Wanzleben-Börde	Gewerbegebiet aus FNP Dreileben (Lage im TK-S zwischen km 9,1 und km 9,4)	1	hoch	Die Fläche liegt außerhalb des TK-S im erweiterten Untersuchungsraum. Eine Überspannung ist somit	-

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	
7	SBL-K46	Ingersleben	Sonderbaufläche Photovoltaik aus FNP Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (Lage im TK-S zwischen km 3,0 und km 3,2)	1	hoch	Die Fläche der ehemaligen Kiesgrube Alleringersleben liegt randlich im TK-S, östlich der Fläche liegt eine bebaute Ausschlussfläche. Eine Überspannung ist somit ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
10	SBL-K47	Erxleben	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aus FNP Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (Lage im TK-S bei km 4,8)	1	mittel	Die Fläche ist eine Rücknahme einer ehemaligen gewerblichen Baufläche (in RVS berücksichtigt als BLP-K15) am Bahnhof Erxleben. Sie liegt mittig im Korridor. Bei einer Überspannung (ca. 100 m) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Das Konfliktpotenzial wird als „mittel“ eingestuft.	mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
11	SBL-K48	Erleben	Gemischte Baufläche aus FNP Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (Lage im TK-S bei km 4,8)	1	hoch	Die Fläche ist eine Verlagerung einer gemischten Baufläche. Sie ragt nördlich in das TK-S hinein und ist von Ausschlussflächen umgeben. Eine Überspannung ist somit ausgeschlossen. Der Konflikt wird nicht weiter betrachtet.	-
11	SBL-K49	Erleben	Gewerbliche Baufläche aus FNP Flechtingen, 3. Änderung, Vorentwurf 2022 (Lage im TK-S bei zwischen km 6,0 und km 6,2)	2	hoch	Die Fläche liegt am nördlichen Rand des TK-S und ist eine bedarfsgerechte Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Das Konfliktpotenzial wird als „hoch“ eingestuft.	hoch (rot)
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung							
2	BB-K01a	Gemeinde Harbke	Braunkohletagebau Wulfersdorf	1	sehr hoch	Der Tagebau ist bereits stillgelegt und die	sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
			(Lage im TK-S zwischen km 0,3 und km 1,8)			ehemalige Abbaufäche bereits zum Teil geflutet. Der Bereich soll als Wasserfläche zu Erholungszwecken entwickelt werden, ein weiterer Anstieg des Wasserspiegels ist vorgesehen. Für den Freileitungsneubau müsste die ehemalige Abbaufäche gequert werden. Im Falle einer Überspannung (>600 m) wären voraussichtlich Maststandorte im Randbereich der Abraumhalde (Westseite) bzw. der ehemaligen Abbaufäche (Ostseite) erforderlich. Die Standfestigkeit ist hier ggf. im Rahmen des PFV durch weitere Untersuchungen nachzuweisen, potenzielle Konfliktbereiche sind entsprechend zu meiden. Das Konfliktpotenzial wird als „sehr hoch“ festgelegt.	

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
3	BB-K01b	Gemeinde HARBKE	Braunkohletagebau Wulfersdorf (Lage im TK-S zwischen km 0,3 und km 3,8)	2	sehr hoch	Der Tagebau ist bereits stillgelegt und die ehemalige Abbaufäche bereits zum Teil geflutet. Der Bereich soll als Wasserfläche zu Erholungszwecken entwickelt werden, ein weiterer Anstieg des Wasserspiegels ist vorgesehen. Die an die Abbaufäche angrenzende Abraumhalde ist ebenfalls abgeschlossen und befindet sich in der Rekultivierung. Da zudem bereits zwei Freileitungstrassen auf der zum ehemaligen Tagebau gehörigen Aufschüttung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass auch hinsichtlich der Standfestigkeit die Voraussetzungen für einen Trassenneubau gegeben sind. Das Konfliktpotenzial wird	gering (grün)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						daher als „gering“ festgelegt.	
2	BB-K02	Gemeinde HARBKE	Grube "Emilie und Werner" bei HARBKE (Lage im TK-S zwischen km 1,9 und km 2,2, südlicher Bereich)	1	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung / Beanspruchung von Altbergbauflächen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
3	BB-K03	Gemeinde HARBKE	Grube "August Ferdinand I" bei HARBKE (Lage im TK-S zwischen km 3,2 und km 3,8)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
3	BB-K04	Gemeinde HARBKE, Stadt Helmstedt	Grube Südanlage Hohnsleben / HARBKE (Lage im TK-S zwischen km 3,2 und km 3,9)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
7	BB-K05	Gemeinde Ingersleben	„Friedrich“ bei Alleringersleben, Versuchsschacht (Lage mittig im TK-S bei km 3,6)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
6	BB-K06	Gemeinde Beendorf, Gemeinde Ingersleben, Gemeinde Erxleben	„Bartensleben“ bei Morsleben (Lage im nördlichen Randbereich)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
9.1	BB-K07	Gemeinde Wefensleben	„Wefensleben“ (Lage im nördlichen Randbereich bei km 3)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
8	BB-K08	Gemeinde Wefensleben	„Belsdorf“ (keine genaue Lagebeschreibung möglich)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
23,24	BB-K09	Gemeinde Niedere Börde	„Bismarckshall“ bei Samswegen (Lage im TK-S 23 bei km 1,2 und im TK-S 24 bei km 1,3)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
6	BB-K10a	Gemeinde Ingersleben	Subrosionsgebiete „Zechstein“ (Lage im TK-S zwischen km 1,6 und km 2,2)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung / Beanspruchung von Altbergbauflächen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbaupotenziale keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das	sehr hoch (dunkelrot)
11	BB-K10b	Gemeinde Erxleben, Gemeinde Hohe Börde	Subrosionsgebiete „Zechstein“ (Lage im TK-S zwischen km 7,8 und km 14,9)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
12	BB-K10c	Gemeinde Erxleben, Gemeinde Hohe Börde, Gemeinde Altenhausen	Subrosionsgebiete „Zechstein“ (Lage im TK-S zwischen km 1,0 und km 4,0)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
9.2, 13, 14	BB-K10d	Gemeinde Hohe Börde	Subrosionsgebiete „Zechstein“ (Lage in TK-S 9.2 zwischen km 10,5 und Korridorende; in TK-S 13 zwischen Korridoranfang und km 1,2 und im TK-S 14 zwischen Korridoranfang und km 3,6)	2	sehr hoch	Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
27	BB-K10e	Gemeinde Hohe Börde	Subrosionsgebiete „Zechstein“ (Lage im TK-S zwischen km 19 und km 20,6)	1	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
6	BB-K11a	Gemeinde Ingersleben, Gemeinde Erxleben	Subrosionsgebiete „Oberer Buntsandstein“ (Lage im TK-S am nördlichen Rand zwischen km 2,9 und km 3,6 sowie über die gesamte Korridorbreite zwischen km 4,9 und km 8,1)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung / Beanspruchung von Altbergbaufläche ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird	sehr hoch (dunkelrot)
11	BB-K11b	Gemeinde Ingersleben, Gemeinde Erxleben	Subrosionsgebiete „Oberer Buntsandstein“ (Lage im TK-S zwischen km 1,7 und km 5,3)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
9.2	BB-K11c	Gemeinde Erxleben	Subrosionsgebiete „Oberer Buntsandstein“ (Lage im TK-S zwischen km 1,6 und km 4,2)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
27	BB-K11d	Gemeinde Erxleben, Gemeinde Eilsleben	Subrosionsgebiete „Oberer Buntsandstein“ (Lage im TK-S zwischen km 1,9 und km 6,2)	1	sehr hoch	daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
7, 8	BB-K12a	Gemeinde Ingersleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Muschelkalk“ (Lage in TK-S 7 bei km 4,6 und in TK-S 8 bei km 3,8)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung / Beanspruchung von Altbergbaufläche ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
10, 11	BB-K12b	Gemeinde Ingersleben, Gemeinde Erxleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Muschelkalk“ (Lage in TK-S 10 zwischen km 1,2 und km 4,1 und in TK-S 11 zwischen km 1,1 und km 3,9)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
9.1, 9.2	BB-K12c	Gemeinde Ummendorf, Gemeinde Eilsleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Muschelkalk“ (Lage in TK-S 9.1 zwischen km 6,4 und Korridorende, in TK-S 9.2 zwischen Korridoranfang und km 1,5)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
27	BB-K12d	Gemeinde Ummendorf, Gemeinde Eilsleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Muschelkalk“ (Lage in TK-S 27 zwischen Korridoranfang und km 3,2)	1	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
6	BB-K13a	Gemeinde Ingersleben, Gemeinde Erxleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Keuper“ (Lage in TK-S 6 bei km 1,3 und zwischen km 1,8 und km 3,1)		sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
7, 8, 10, 11	BB-K13b	Gemeinde Ingersleben, Gemeinde Erxleben, Gemeinde Wefensleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Keuper“ (Lage in TK-S 7 zwischen km 1,3 und 1,7, zwischen km 3,0 und km 3,8 und zwischen km 4,2 und Korridorende; in TK-S 8 zwischen km 2,6 und Korridorende; in TK-S 10 zwischen Korridoranfang und km 4,2; in TK-S 11 zwischen Korridoranfang und km 2,3)		sehr hoch	eine Überspannung / Beanspruchung von Altbergbaufläche ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
9.1, 9.2, 27	BB-K13c	Gemeinde Wefensleben, Gemeinde Ummendorf, Gemeinde Eilsleben	Subrosionsgebiete „Mittlerer Keuper“ (Lage in TK-S 9.1 zwischen km 5,2 und 6,3, zwischen km 6,8 und Korridorende; in TK-S 9.2 zwischen Korridoranfang und km 0,3; in TK-S 27 zwischen Korridoranfang und km 1,1)	1, 2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
3	BB-K14	Stadt Helmstedt	Subrosionsgebiete „Salzstockhochlage“ (keine genaue Lagebeschreibung möglich)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung / Beanspruchung von Altbergbaufläche ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht	sehr hoch(dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						oder nicht, so dass sich durch die Ausbaupklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	
11	BB-K15	Gemeinde Hohe Börde	Deponiefläche bei Groß Santerleben (Lage im TK-S zwischen km 17 und 17,5 km)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung / Beanspruchung von Deponiefläche ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbaupklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
9.1	BB-K16	Gemeinde Wefensleben	Halde südlich von Wefensleben (Lage im TK-S zwischen km 3,5 und 3,9 km)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung /	sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						Beanspruchung einer Halde ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	
Funktionales Straßennetz							
Alle	STR-K01	-	Klassifizierte Straßen (Bundesautobahn, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) und deren Bauverbotszonen	1-4	sehr hoch (Bauverbotszonen)	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von Straßen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt.	sehr hoch (dunkelrot)
					mittel (Überkreuzung)		mittel (gelb)
Schienennetz							

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
Alle	SCH-K01	-	Schienenwege	1-4	mittel (Überkreuzung)	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von Schienen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt.	mittel (gelb)
Ver- und Entsorgung / Kraftwerke und Umspannwerke							
2	KW-K01	Gemeinde HARBKE	Photovoltaik-Anlage bei HARBKE (Lage im TK-S zwischen km 1,8 und km 2,3)	1	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von Photovoltaik-Anlagen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird	sehr hoch (dunkelrot)
12	KW-K02	Gemeinde Niedere BÖRDE	Photovoltaik-Anlage südlich VAHLDOF (Lage im TK-S zwischen km 16,2 und km 17,1)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
11	KW-K03	Gemeinde HOHE BÖRDE	Photovoltaik-Anlage südlich TUNDERSLEBEN (Lage im TK-S zwischen km 9,7 und km 11)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						daher als „sehr hoch“ festgelegt.	
14, 27	KW-K04	Gemeinde Hohe Börde	Biogasanlage bei Niederndodeleben (Lage in TK-S 14 zwischen km 6,4 und km 6,8 sowie in TK-S 27 zwischen km 25,8 und km 26,2)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung einer Biogas-Anlagen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
Ver- und Entsorgung / Umspannwerke							
6	UW-K01	Gemeinde Ingersleben	Umspannwerk Windpark Ostingersleben (Lage im TK-S zwischen km 4,5 und km 4,6)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von Umspannwerken unerheblich ist, ob dies in	sehr hoch (dunkelrot)
6	UW-K02	Gemeinde Sommersdorf	Umspannwerk nord-östlich von Eimersleben (Lage im TK-S bei km 9)	1/2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
9.1	UW-K03	Gemeinde Eilsleben	Umspannwerk östlich Sommerschenburg (Lage im TK-S zwischen km 1,3 und km 1,4)	2	sehr hoch	Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
9.2	UW-K04	Gemeinde Erxleben	Umspannwerk nördlich Druxberge (Lage im TK-S zwischen km 6,9 und km 7)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
9.2	UW-K05	Gemeinde Erxleben	Umspannwerk südlich Hakenstedt (Lage im TK-S zwischen km 2,6 und km 2,7)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
11	UW-K06	Gemeinde Hohe Börde	Umspannwerk südlich von Groß Santerleben	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
20	UW-K07	Gemeinde Barleben	Umspannwerk südlich Barleben (Lage im TK-S zwischen km 18,8 und km 18,9)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
20	UW-K08	Stadt Magdeburg	Umspannwerk nördlich Magdeburg-Rothensee (Lage im TK-S zwischen km 10,4 und km 10,7)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
Ver- und Entsorgung / Klär- und Abfallentsorgungsanlagen							
7	ABF-K01	Gemeinde Ingersleben	Kläranlage westlich Ostingersleben (Lage im TK-S bei km 4,5)	2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial	sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
12	ABF-K02	Gemeinde Hohe Börde	Kläranlage nördlich Nordgermersleben (Lage am südlichen Rand des TK-S bei km 4,3)	2	sehr hoch	übernommen, da es für eine Überkreuzung von Ver-/Entsorgungs- bzw. Klär und	sehr hoch (dunkelrot)
20	ABF-K03	Stadt Wolmirstedt	Kläranlage östlich Wolmirstedt (Lage am westlichen Rand des TK-S bei km 15,6)	2	sehr hoch	Abfallentsorgungsanlagen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbaupklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
Ver- und Entsorgung / Windenergieanlagen							
2,3	WEA-K01	Stadt Helmstedt	vier WEA im Vorranggebiet/Eignungsgebiet Windenergienutzung (Lage im TK-S zwischen km 0,1 und km 0,8)	1,2	sehr hoch	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überspannung der Abstandsbereiche um WEA unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt. Das Konfliktpotenzial wird daher als „sehr hoch“ festgelegt.	sehr hoch (dunkelrot)
3	WEA-K02	Stadt Helmstedt	eine WEA an der B245 westlich von Sommersdorf (Lage im TK-S bei km 4,2)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
6	WEA-K03	Gemeinde Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde, Gemeinde Ingersleben	20 WEA nördlich von Ingersleben innerhalb und um das Vorranggebiet Ostingersleben-Erxleben herum (Lage im TK-S zwischen km 3,7 und km 6,4)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
9.2	WEA-K04	Gemeinde Erxleben	16 WEA im Vorranggebiet Hakenstedt (Lage im TK-S zwischen km 3,5 und km 5,9)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
9.2	WEA-K05	Gemeinde Hohe Börde	eine WEA zwischen Ochtmersleben und Wellen (Lage im TK-S bei km 14,2)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
11	WEA-K06	Gemeinde Ingersleben	eine WEA beim Vorwerk Eimersleben (Lage im TK-S bei km 1,3)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
11	WEA-K07	Gemeinde Erxleben	sechs WEA südlich von Uhrsleben (Lage im TK-S zwischen km 5,8 und km 7)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
11	WEA-K08	Gemeinde Hohe Börde	14 WEA entlang der A2 – E30 nördlich von Bornstedt und im Vorranggebiet Nordgermersleben (Lage im TK-S zwischen km 11,5 und km 15,3)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
11,13	WEA-K09	Gemeinde Hohe Börde	zehn WEA im Vorranggebiet Groß Santerleben (Lage in TK-S 11 zwischen km 19,1 und km 19,8 und in TK-S 13 zwischen km 2,5 und km 3,6)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
12	WEA-K10	Gemeinde Haldensleben	drei WEA zwischen Hundisburg und Groß Ammensleben (Lage im TK-S zwischen km 14,2 und km 15,1)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
12	WEA-K11	Gemeinde Niedere Börde	zwei WEA südlich von Vahldorf (Lage im TK-S zwischen km 15,9 und km 16,2)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
13	WEA-K12	Gemeinde Hohe Börde	zwei WEA östlich von Ochtmersleben (Lage im TK-S zwischen km 0,8 und km 1,1)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
16	WEA-K13	Gemeinde Hohe Börde	eine WEA östlich von Irxleben (Lage im TK-S bei km 1,8)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
19,18	WEA-K14	Gemeinden Nedere Börde, Hohe Börde, Barleben	acht WEA im Vorranggebiet Ebendorf (Lage in TK-S 19 zwischen km 0,3 und km 1,3 sowie in TK-S 18 zwischen km 0,6 und km 1,6 am östlichen Rand)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
21,22	WEA-K15	Gemeinde Barleben	drei WEA nordwestlich von Meitzendorf (Lage in TK-S 21 zwischen km 1,9 und km 2,5 sowie in TK-S 22 zwischen km 1,7 und km 2,3)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
23,24	WEA-K16	Gemeinde Nedere Börde, Stadt Wolmirstedt	fünf WEA östlich von Samswegen (Lage in TK-S 23 zwischen km 1,8 und km 3,2 sowie im TK-S 24 zwischen km 2 und km 3,4)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
25	WEA-K17	Stadt Wolmirstedt	zwei WEA nördlich von Wolmirstedt (Lage im TK-S zwischen km 2,3 und km 2,7)	2	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
27	WEA-K18	Gemeinde Eilsleben	zwei WEA an der B 245 östlich von Ummendorf (Lage im TK-S zwischen km 1,3 und km 1,8)	1	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
27	WEA-K19	Gemeinde Eilsleben, Gemeinde Erxleben	sieben WEA im Vorranggebiet Hakenstedt (Lage im TK-S zwischen km 2,6 und km 4,8)	1	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)
27	WEA-K20	Gemeinde Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde	acht WEA im Vorranggebiet Wellen-Groß Rodensleben (Lage im TK-S zwischen km 13,9 und km 15)	1	sehr hoch		sehr hoch (dunkelrot)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
Gasleitungen/Produktenleitung							
12, 14, 16, 20, 27	GAS-K01	-	Gashochdruck- /Produktenleitungen (Lagebeschreibung siehe Kap. 3.6.1)	1-4	sehr hoch (Bauverbotszonen)	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von Gasleitungen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbaupklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt.	sehr hoch (dunkelrot)
					mittel (Überkreuzungen)		mittel (gelb)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene)							
alle	HSL-K01	-	Andere Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Lagebeschreibung siehe Kap. 3.6.3)	1/2	mittel	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von anderen Freileitungen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt.	mittel (gelb)
Landwirtschaft							
alle	LAW-K01	-	landwirtschaftliche Nutzflächen (außer Sonderkulturen)	1-4	gering	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse	gering (grün)

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Aus- bau- klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt- potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
						keine Reduzierung des Konfliktes ergibt.	

TK-S	Konflikt-Nr.	Kommune	Betroffener Belang	Ausbau-klasse	Restriktionsniveau	Beschreibung des Konflikts	Konflikt-potenzial
A	B	C	D	E	F	G	H
Richtfunk							
-	RIF-K01	-	Richtfunkstrecken	1-4	gering	Die Einstufung des Restriktionsniveaus wird für das Konfliktpotenzial übernommen, da es für eine Überkreuzung von Richtfunkstrecken unerheblich ist, ob dies in Bündelung zu einer anderen Infrastruktur geschieht oder nicht, so dass sich durch die Ausbauklasse keine Reduzierung des Konfliktes ergibt.	gering (grün)

5 Bewertung der Auswirkungen auf ermittelte sonstige öffentliche und private Belange

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Trassenkorridore mit den sonstigen Belangen wird in Tabelle 12 dokumentiert. Dabei werden die Prüfungen der ermittelten Belange in Unterkapiteln zu einzelnen Themen der Bestandserfassung (vgl. Kap. 3) zusammengefasst.

Das Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit wird in drei Stufen angegeben.

Tabelle 11: Ergebnisstufen der Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen / privaten Belangen.

Bewertung der Vereinbarkeit		
Mit sonstigem Belang vereinbar.	Vereinbarkeit kann hergestellt werden	Vereinbarkeit kann nicht hergestellt werden

Die Begründung des Ergebnisses steht in der vorletzten Spalte der Tabelle 12.

Sofern sich aus der Vereinbarkeitsprüfung Vorkehrungen ergeben, die zur Erreichung einer Vereinbarkeit mit den geprüften Belangen erforderlich werden, so sind diese in der letzten Spalte dokumentiert (siehe auch unterlagenübergreifende Maßnahmenliste, Unterlage A, Anlage III).

In Karte 1 im Anhang sind diejenigen Konflikte mit der entsprechenden Konfliktnummer gekennzeichnet, für die zur Erreichung der Vereinbarkeit Vorkehrungen oder Maßnahmen erforderlich werden oder für die keine Vereinbarkeit hergestellt werden kann (vgl. Kap. 5, Tabelle 12). Konflikte, für die in der folgenden Prüfung eine Vereinbarkeit mit dem geprüften Belang attestiert werden kann, sind nicht gesondert in Karte 1 ausgewiesen.

Tabelle 12: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlichen / privaten Belangen.

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
Bauleitplanung					
SBL-K01	4	2	mittel (gelb)	Die Fläche liegt am westlichen Rand des TK-S 4. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K04	7	2	mittel (gelb)	Die Fläche liegt am nördlichen Rand von TK-S 7. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K05	7	2	mittel (gelb)	Die Fläche liegt westlich von Ostingersleben am nördlichen Rand von TK-S 7. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K06	7	2	hoch (rot)	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Ostingersleben im TK-S 7. Da es sich um ein Dorfgebiet handelt, ist eine direkte Überspannung nicht möglich. Innerhalb des Trassenkorridors besteht außerhalb der Fläche genügend Raum für eine Trassierung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K07	7	2	hoch (rot)	Die Fläche liegt am westlichen Rand von Ostingersleben im TK-S 7. Im Trassenkorridor südlich der BAB 2 steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K08	8	2	hoch (rot)	Die Fläche liegt mittig im TK-S nördlich von Belsdorf. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
SBL-K11	9.1	2	mittel (gelb)	Die Fläche liegt östlich von Sommerschenburg im TK-S 9.1. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K15	11	2	mittel (gelb)	Die Fläche liegt mittig im TK-S, verläuft parallel zur BAB 2 und ist unbebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K19	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt südlich der BAB2 mittig im TK-S 20. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten kann die Fläche ohne Maststandort überspannt werden. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M13 optimierte Standortwahl der Masten
SBL-K20	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt südlich der BAB2 mittig im TK-S 20. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten kann die Fläche ohne Maststandort überspannt werden. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M13 optimierte Standortwahl der Masten
SBL-K21	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt nördlich der BAB2, z.T. ist die Flächenausweisung identisch mit der BAB2 und deren Bauverbotszone. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K22	20	2	hoch (rot)	Die Fläche grenzt von Norden an die BAB 2 an und ist unbebaut. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K24, SBL-K25	20	2	mittel (gelb)	Die beiden Grünflächen ragen bis etwa zur Korridormitte in das TK-S hinein. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten können sie ohne Maststandort überspannt	M13 optimierte Standortwahl der Masten

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				werden. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
SBL-K26	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt am äußersten östlichen Rand des TK-S und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ausschlussflächen. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K27	20	2	hoch (rot)	Die Fläche liegt mittig im TK-S und ist zum Teil bebaut. Eine Überspannung könnte womöglich zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt des Menschen führen. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K28	20	2	hoch (rot)	Die Fläche liegt im östlichen Randbereich des TK-S und ist zum Teil bebaut. Eine Überspannung könnte womöglich zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt des Menschen führen. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K29	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt am äußersten östlichen Rand des TK-S. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K30	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K31	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten können sie ohne Maststandort überspannt	M13 optimierte Standortwahl der Masten

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				werden. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
SBL-K32, SBL-K33, SBL-K34, SBL-K35, SBL-K36	20	2	hoch (rot)	Die Flächen gehören zu einem zusammenhängenden Gebiet und liegen östlich der BAB 2 und sind unbebaut. Eine Überspannung könnte womöglich zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K37	20	2	mittel (gelb)	Die Grünfläche liegt mittig im TK-S und grenzt unmittelbar an die BAB 2 an. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K43	23	2	hoch (rot)	Die Fläche liegt am südöstlichen Rand von Samswegen und grenzt an Ausschlussflächen an bzw. ist selbst zum Teil Ausschlussfläche. Eine Überspannung würde zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K47	10		mittel (gelb)	Die Fläche liegt mittig im Korridor. Bei einer Überspannung (ca. 100 m) wären Einschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten. Im Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
SBL-K49	11		hoch (rot)	Die Fläche liegt am nördlichen Rand des TK-S. Eine Überspannung könnte künftig zur Inanspruchnahme von Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen führen. Im	M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				Trassenkorridor steht genügend Raum für eine Trassierung zur Verfügung. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung					
BB-K01a	2	1	sehr hoch (dunkelrot)	Der Tagebau ist bereits stillgelegt und die ehemalige Abbaufäche bereits zum Teil geflutet. Der Bereich soll als Wasserfläche zu Erholungszwecken entwickelt werden, ein weiterer Anstieg des Wasserspiegels ist vorgesehen. Für den Freileitungsneubau müsste die ehemalige Abbaufäche gequert werden. Im Falle einer Überspannung (>600 m) wären voraussichtlich Maststandorte im Randbereich der Abraumhalde (Westseite) bzw. der Abbaufäche (Ostseite) erforderlich. Die Standfestigkeit ist hier ggf. im Rahmen des PFV durch weitere Untersuchungen nachzuweisen, potenzielle Konfliktbereiche sind entsprechend zu meiden. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
BB-K01b	3	2	gering (grün)	Der Braunkohletagebau ist bereits stillgelegt. Die an die Abbaufäche angrenzende Abraumhalde ist abgeschlossen und befindet sich in der Rekultivierung. Da zudem bereits zwei Freileitungstrassen auf der zum ehemaligen Tagebau gehörigen Aufschüttung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der Standfestigkeit die Voraussetzungen für einen Trassenneubau gegeben sind. Ein Konflikt ist nicht erkennbar. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K02	2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Flächen liegen im südlichen Bereich des Korridors. Auf ihnen befindet sich bereits ein Gewerbegebiet, so dass eine Trassierung in dem Bereich unwahrscheinlich ist. Zudem sind	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				sie auf Grund ihrer geringen Größe überspannbar ohne Maststandort. Vereinbarkeit ist gegeben.	
BB-K03	3	2	sehr hoch (dunkelrot)	Aufgrund der geringen Ausdehnung der Fläche besteht die Möglichkeit diese ohne Maststandort zu überspannen. Im Bestand wird die Fläche bereits überspannt. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K04	3	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Flächen liegen entweder so weit am Rand des Korridors, dass eine Trassierung unwahrscheinlich ist, oder sie sind auf Grund ihrer geringen Größe überspannbar ohne Maststandort. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K05	7	2	sehr hoch (dunkelrot)	Von dem vermutlichen Tiefbau ist nur der Versuchsschacht bekannt, zudem wurde der Abbau bereits 1845 eingestellt. Die Bundesautobahn A2 verläuft bereits über die Fläche. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K06	6	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Flächen liegen entweder so weit am Rand des Korridors, dass eine Trassierung unwahrscheinlich ist, oder sie sind auf Grund ihrer geringen Größe überspannbar ohne Maststandort. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K07	9.1	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Flächen liegen entweder so weit am Rand des Korridors, dass eine Trassierung unwahrscheinlich ist, oder sie sind auf Grund ihrer geringen Größe überspannbar ohne Maststandort. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
BB-K08	8	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Flächen liegen entweder so weit am Rand des Korridors, dass eine Trassierung unwahrscheinlich ist, oder sie sind auf Grund ihrer geringen Größe überspannbar ohne Maststandort. Zudem verläuft bereits die bestehende 380-kV-Ltg. Helmstedt-Wolmirstedt (System 491/492) über die Fläche. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K09	23,2 4	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Flächen liegen entweder so weit am Rand des Korridors, dass eine Trassierung unwahrscheinlich ist, oder sie sind auf Grund ihrer geringen Größe überspannbar ohne Maststandort. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K10a	6	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich auf ca. 570 m über das gesamte TK-S 6. Eine 110-kV-Ltg. verläuft bereits über die Fläche. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K10b	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich auf ca. 4700 m über das gesamte TK-S 11. Die Bundesautobahn A2 verläuft bereits über die Fläche. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K10c	12	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich auf ca. 2000 m über das gesamte TK-S 12. Die bestehende 380-kV-Ltg. Helmstedt-Wolmirstedt (System 491/492) über die Fläche. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K10d	9.2, 13, 14	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über den Kreuzungspunkt der TK-S 9.2, 13 und 14. In dem Bereich verläuft bereits eine 380-kV- sowie eine doppelsystemige 110-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	
BB-K10e	27	1	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche liegt am nördlichen Rand des Korridors, so dass eine Trassierung unwahrscheinlich ist. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K11a	6	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über ca. 2300 m über die gesamte Breite des TK-S 6. In dem Bereich verläuft bereits eine 110-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K11b	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über ca. 2300 m südlich der BAB 2 in TK-S 11. Durch die räumliche Nähe zur Autobahn ist mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K11c	9.2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über ca. 2100 m über die gesamte Breite des TK-S 9.2. In dem Bereich verläuft bereits eine doppelsystemige 110-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K11d	27	1	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über ca. 2500 m über die gesamte Breite des TK-S 27. In dem Bereich stehen bereits diverse Windenergieanlagen, zudem verläuft eine Bundesstraße durch das Gebiet. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
BB-K12a	7, 8	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die schmalen Flächen liegen kurz vor dem Knotenpunkt der TK-S 7 und 8. Die Flächen können zum einen überspannt werden, zum anderen verlaufen im TK-S 7 bereits die BAB 2 und im TK-S 8 eine 380-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Die Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K12b	10, 11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über ca. 2000 m über die gesamte Breite des TK-S 11. In dem Bereich verläuft bereits die BAB 2. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K12c	9.1, 9.2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über ca. 2000 m über die gesamte Breite des Knotenpunktes von TK-S 9.1 und 9.2. In dem Bereich verläuft bereits eine doppelsystemige 110-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K12d	27	1	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich ausgehend vom Knotenpunkt im südlichen Bereich des TK-S 27. In dem Bereich stehen bereits diverse Windenergieanlagen. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K13a	6	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche ragt nördlich in das TK-S 6. In dem Bereich verläuft bereits eine 110-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
BB-K13b	7, 8, 10, 11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche liegt im Knotenpunkt der TK-S 7, 8, 10 und 11 und erstreckt von da aus in die jeweiligen Segmente. Im Bereich des TK-S 8 und 10 verläuft bereits eine 380-kV-Ltg, im Bereich von TK-S 7 und 11 verläuft zudem die BAB 2. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K13c	9.1	1, 2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich über die gesamte Breite von TK-S 9.1, zudem ragt sie im weiteren Verlauf kurz vor dem Knotenpunkt von Süden in das TK-S 9.1. In dem Bereich verläuft bereits eine doppelssystemige 110-kV-Ltg. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K14	3	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich im Randbereich von TK-S 3 im Bereich der Hochkippe bei Helmstedt. In dem Bereich verlaufen bereits diverse Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Mit Einschränkungen der Trassierbarkeit ist nicht zu rechnen. Die Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
BB-K15	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich von Norden zwischen Schackensleben und Groß Santerleben in das TK-S 11. In dem Bereich verbleibt jedoch ausreichend Raum, um auf Flächen außerhalb der Deponie auszuweichen bzw. die Fläche zu überspannen. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M13 optimierte Standortwahl der Masten <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
BB-K16	9.1	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Fläche erstreckt sich von Norden südlich von Wefensleben in das TK-S 9.1. In dem Bereich verbleibt jedoch ausreichend Raum, um auf Flächen außerhalb der Deponie auszuweichen bzw. die Fläche zu überspannen. Die	M13 optimierte Standortwahl der Masten <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
Funktionales Straßennetz					
STR-K01	alle	-	sehr hoch (Bauverbotszonen) (dunkelrot)	Generell können Konflikte mit dem funktionalen Straßennetz vermieden werden, indem Maststandorte (inkl. Traversen) außerhalb der definierten Anbauverbotszonen errichtet werden (vgl. Kap. 3.3). Dies ist in allen Bereichen der geprüften Trassenkorridore möglich. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M13 Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen
	alle		mittel (Überkreuzung) (gelb)	Bei Querungen von klassifizierten Straßen ist zu beachten, das Lichtraumprofil frei von Leiterseilen zu halten. Durch die Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin, jederzeit einen Bodenabstand der Leiterseile von mind. 12 m einzuhalten, wird dies gewährleistet. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
Schienennetz					
SCH-K01	alle	-	mittel (gelb)	Bei Kreuzung elektrifizierter Bahnstrecken ist ggf. eine Masterhöhung erforderlich, um Konflikte mit der Bahnstromversorgung zu vermeiden. Masterhöhungen sind im Einzelfall auf Ebene der Planfeststellung zu prüfen bzw. sind Überkreuzungen von Bahnanlagen mit der Deutschen Bahn abzustimmen. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M12 Masterhöhung <u>bzw.</u> M24 Abstimmung konkreter Planung mit Dritten
Ver- und Entsorgung / Kraftwerke					
KW-K01	2	1	sehr hoch (dunkelrot)	Die Photovoltaik-Anlage befindet sich im südlichen Bereich des Korridors. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche problemlos umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
KW-K02	12	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Photovoltaik-Anlagen befinden sich im nördlichen Bereich des Korridors. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche problemlos umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
KW-K03	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die geplante Photovoltaik-Anlage befindet sich mittig im Korridor als schmaler Streifen an der BAB 2. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche problemlos umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden (siehe auch SBL-K15).	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
KW-K04	14, 27	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Biogas-Anlagen befinden sich im Übergangsbereich von TK-S 14 zu TK-S 27. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
Ver- und Entsorgung / Umspannwerke					
UW-K01	6	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie Ostingersleben-Erxleben. Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten in Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Leitung ist bereits im Rahmen der Engstellenprüfung des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche und M13 optimierte Standortwahl der Masten
UW-K02	6	1/2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor an K1148. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
UW-K03	9.1	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor östlich von Sommerschenburg. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
UW-K04	9.2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor nördlich von Druxberge. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
UW-K05	9.2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor südlich von Hakenstedt. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
UW-K06	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich südlich von Groß Santerleben im erweiterten Untersuchungsraum. Vereinbarkeit ist gegeben.	
UW-K07	20	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich mittig im Trassenkorridor südlich von Barleben. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
UW-K08	20	2	sehr hoch (dunkelrot)	Das Umspannwerk befindet sich am südlichen Bereich des Trassenkorridors bei Magdeburg-Rothensee. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
Ver- und Entsorgung / Klär- und Abfallentsorgungsanlagen					

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
ABF-K01	7	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Kläranlage befindet sich am nördlichen Rand des Trassenkorridors westlich von Ostingersleben. Im Trassenkorridorraum verbleibt jedoch genügend Raum, so dass die Fläche umgegangen werden kann. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
ABF-K02	12	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Kläranlage reicht nur minimal in den erweiterten Untersuchungsraum des TK-S 12. Die Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
ABF-K03	20	2	sehr hoch (dunkelrot)	Die Kläranlage reicht nur minimal in das TK-S 20. Eine Trassierung in dem Bereich ist auch durch die angrenzende Wohnbebauung nicht sehr wahrscheinlich. Die Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
Ver- und Entsorgung / Windenergieanlagen					
WEA-K01	2,3	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K02	3	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
WEA-K03	6	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen oder M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K04	9.2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen oder M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K05	9.2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen oder M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
WEA-K06	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen oder M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K07	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen oder M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K08	11	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen oder M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
WEA-K09	11,1 3	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K10	12	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K11	12	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
WEA-K12	13	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K13	16	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K14	18,1 9	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
WEA-K15	21,2 2	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K16	23,2 4	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K17	25	2	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
WEA-K18	27	1	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K19	27	1	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen
WEA-K20	27	1	sehr hoch (dunkelrot)	Eine Passierbarkeit des Bereichs (hinsichtlich des derzeitigen WEA-Bestandes) aus technischen Gesichtspunkten ist bereits im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG nachgewiesen worden. Bei ausreichend zur Verfügung stehenden Raum im Trassenkorridor kann außerhalb der sensiblen Flächen trassiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im direkten Umfeld der WEA Schwingungsschutzmaßnahmen	M25 Schwingungsschutzmaßnahmen <u>oder</u> M14 Trassierung außerhalb sensibler Flächen

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				erforderlich. Die Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	
Gas-/Produktenleitungen					
GAS-K01	12, 14, 16, 20, 27	-	sehr hoch (Inanspruchnahme Schutzstreifen) (dunkelrot)	Bei Beachtung der nebenstehenden Maßnahmen ist bei Kreuzung oder Parallelführung zu Gashochdruck-/Produktenleitungen von keinen Konflikten auszugehen. Grundsätzlich können Konflikte mit Gasleitungen vermieden werden, indem Maststandorte außerhalb der von den Betreibern geforderten Sicherheitsabstände errichtet werden. Die Einhaltung der von den Betreibern geforderten Abstände ist an allen betroffenen Gasleitungen möglich. Vereinbarkeit kann hergestellt werden.	M13 Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen
	12, 14, 16, 20, 27	-	mittel (Überkreuzung) (gelb)	Bei der Querung von Gasleitungen ist darauf zu achten, einen Mindestabstand zwischen Leiterseil und Leitung einzuhalten. Durch die Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin, jederzeit einen Bodenabstand der Leiterseile von mind. 12 m einzuhalten, wird dies gewährleistet. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene)					
HSL-K01	alle	1-2	mittel (gelb)	Bei Annäherung an andere Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann von einer gegenseitigen Beeinflussung ausgegangen werden. Bei Kreuzungen ist erforderlich, zwischen den Leiterseilen der sich kreuzenden Freileitungen einen ausreichenden Abstand sicherzustellen. Hierzu sind regelmäßig Masterhöhungen bei der kreuzenden Freileitung erforderlich. Im Rahmen der Planfeststellung können Optimierungen der Kreuzungssituation vorgenommen werden, um den technischen Aufwand und die gegenseitige Beeinflussung der Systeme zu reduzieren. Weitergehende Konflikte werden zum Teil in den anderen Antragsunterlagen beschrieben und deren Auswirkung bewertet. Vereinbarkeit ist gegeben.	keine
Landwirtschaft					
LAW-K01	alle	1-4	gering (grün)	Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind geringfügig. Die Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte sind kleinräumig. Evtl. auftretende Flurschäden durch temporäre Flächeninanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen können einvernehmlich mit den Nutzern geregelt werden. Vereinbarkeit ist gegeben.	Keine
Richtfunk					
RIF-K01	-	-	gering (grün)	Auf Ebene der Bundesfachplanung sind keine Auswirkungen zu konstatieren. Konkrete Betroffenheiten von Richtfunkstrecken können erst bei Feststehen von Maststandorten auf Ebene der Planfeststellung	keine

Konflikt-Nr. ¹	TK-S ¹	Ausbau-klasse ¹	Konflikt potenzial ¹	Bewertung der Auswirkungen	Erforderliche Vorkehrungen
				geprüft werden. Für die Bundesfachplanung ist eine Vereinbarkeit gegeben.	

¹ Angabe gemäß Tabelle 10.

6 Gegenüberstellung der Ergebnisse für die Trassenkorridoralternativen

Dieses Kapitel fasst die Ergebnisse der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange nochmals bezogen auf die Trassenkorridoralternativen zusammen. Es wird anhand der Themenbereiche eine Zusammenfassung der betroffenen sonstigen öffentlichen und privaten Belange erstellt sowie die im Ergebnis der Prüfung ermittelten Vorkehrungen für die Trassenkorridoralternativen aufgeführt.

Die Ergebnisse der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange stellen zusätzliches Abwägungsmaterial für den Gesamtvergleich (vgl. Unterlage I) dar.

Aus dem Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und dem Untersuchungsrahmen ergeben sich im Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – UW Wolmirstedt insgesamt 13 Trassenkorridorsegmentkombinationen, in denen alternative Trassenkorridorverläufe vorhanden sind.

Für die Segmentbündel und die Trassenkorridorsegmentkombinationen findet die Gegenüberstellung gegliedert nach den betroffenen sonstigen öffentlichen und privaten Belangen statt. Hierbei werden die Ergebnisse der Vereinbarkeitsprüfung themenbezogen zusammengefasst. Im Anschluss werden in einer Gesamteinschätzung die einzelnen themenbezogenen Bewertungen zusammengeführt. Es erfolgt dabei zunächst ein Segmentbündelvergleich für Segmentbündel I bis XII (Kap. 6.1) um zu ermitteln, welche Varianten innerhalb dieser Bündel vorteilhafter sind und in der anschließenden Gegenüberstellung der resultierenden Trassenkorridoralternativen (Kap. 6.2) mitbetrachtet werden. Gegenübergestellt werden:

Tabelle 13: Übersicht der möglichen Trassenkorridorsegmentkombinationen.

Nr. Trassenkorridor- alternativen	Segmentbündel und Zusammensetzung der Trassenkorridoralternativen		
T1	$\left[\frac{3}{2+4} \right], \left[\frac{5+8}{4+7} \right], 10$	12	$\left[\frac{23}{24} \right], \left[\frac{25}{26} \right]$
	$\left[\frac{3}{2+4} \right], \left[\frac{4+6}{5+8+10} \right]$		
	$\left[\frac{3+5+8}{2+7} \right], 10$		
T2	$\left[\frac{2}{3+4} \right], \left[\frac{7}{4+5+8} \right], 10$	12	$\left[\frac{23}{24} \right], \left[\frac{25}{26} \right]$
	$\left[\frac{2}{3+4} \right], \left[\frac{7+10}{6} \right]$		
	$\left[\frac{3+5+8}{2+7} \right], 10$		
T3	$\left[\frac{2}{3+4} \right], \left[\frac{7}{4+5+8} \right]$	11,16	17, 20
T4	$\left[\frac{2+7}{3+5+8} \right]$		$\left[\frac{18}{17+19} \right], \left[\frac{21}{22} \right], \left[\frac{23}{24} \right], \left[\frac{25}{26} \right]$
	$\left[\frac{2}{3+4} \right], \left[\frac{7}{4+5+8} \right]$		
T7	$\left[\frac{3}{2+4} \right], \left[\frac{5+8}{4+7} \right]$		17, 20
	$\left[\frac{3+5+8}{2+7} \right]$		
T8	$\left[\frac{3}{2+4} \right], \left[\frac{5+8}{4+7} \right]$		$\left[\frac{18}{17+19} \right], \left[\frac{21}{22} \right], \left[\frac{23}{24} \right], \left[\frac{25}{26} \right]$
	$\left[\frac{3+5+8}{2+7} \right]$		
T5	$\left[\frac{3}{2+4} \right], 5, 9.1$	$\left[\frac{9.2+13+16}{9.2+14} \right]$	$\left[\frac{18}{17+19} \right], \left[\frac{21}{22} \right], \left[\frac{23}{24} \right], \left[\frac{25}{26} \right]$
T6	$\left[\frac{3}{2+4} \right], 5, 9.1$		17, 20

6.1 Gegenüberstellung der Segmentbündel

Den Segmentbündelvergleichen I bis XII ist jeweils eine Abbildung der betrachteten Segmente (rot umrandet) vorangestellt. Sofern für einzelne Segmente ein Vorzug besteht, werden diese farblich (türkis umrandet) hervorgehoben. Bei als gleichwertig bewerteten Segmenten erfolgt entsprechend keine farbliche Hervorhebung.

6.1.1 Segmentbündel I (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke

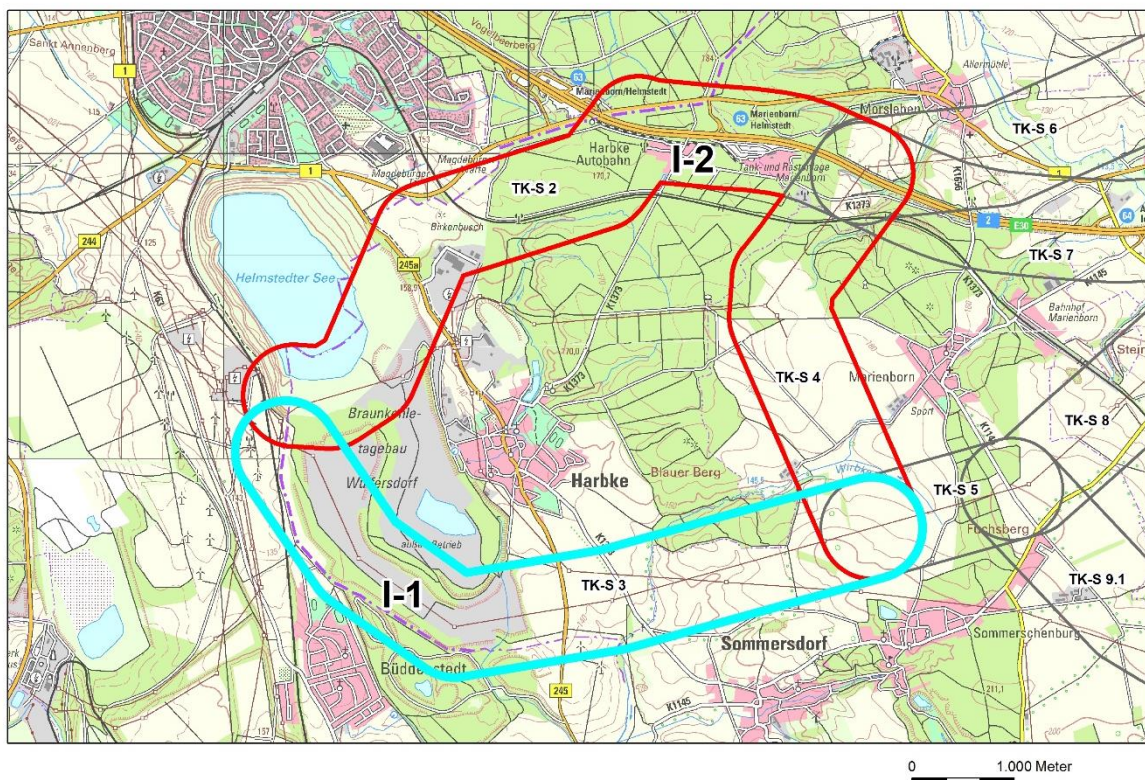


Abbildung 13: Kartenausschnitt des Segmentbündels I (I-1 = TK-S 3; I-2 = TK-S 2+4).

Tabelle 14: Segmentbündel I (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung I-1 (TK-S 3) vs. I-2 (TK-S 2+4)
Bauleitplanung	In Variante I-1 findet sich eine bauleitplanerisch gesicherte Fläche, in Variante I-2 derer zwei. Davon stellt lediglich eine Fläche in Variante I-2 (SBL-K01) einen Konflikt dar. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es besteht ein leichter Vorteil für Variante I-1.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Beide Varianten sind durch eine Bergbauberechtigung (wohl stillgelegter Braunkohletagebau Wulfersdorf) betroffen. Variante I-1 verläuft über die zum ehemaligen Tagebau gehörige Aufschüttung, wo bereits zwei Freileitungstrassen stehen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Variante I-2 quert hingegen die ehemalige Abbaufäche, so dass voraussichtlich Maststandorte im Randbereich der Abraumhalde notwendig werden. Die Standfestigkeit ist hier ggf. im Rahmen des PFV durch weitere Untersuchungen nachzuweisen, potenzielle Konfliktbereiche sind entsprechend zu meiden (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Im Hinblick auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau sind für Variante I-1 zwei Gruben ("August Ferdinand I", Südanlage Hohnsleben/Harbke), für Variante I-2 ist eine Grube ("Emilie und Werner" bei Harbke) zu verzeichnen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. In Variante I-1 ist zudem mit einer Salzstockhochlage auch ein Subrosionsgebiet vorhanden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Da die Querung der ehemaligen Abbaufäche (Variante I-2) potenziell mit größeren Konflikten in Bezug auf die Standfestigkeit verbunden ist, ergibt sich für Variante I-1 ein Vorteil.
Funktionales Straßennetz	In den Varianten I-1 und I-2 wird nur eine klassifizierte Straße gequert. Es handelt sich dabei um die Kreisstraße K1373. Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung I-1 (TK-S 3) vs. I-2 (TK-S 2+4)
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	In beiden Varianten verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung die in TK-S 3 sowie TK-S 4 auch als Bündelungsstruktur dient. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend sind beide Varianten als gleichwertig zu behandeln.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Es befindet sich eine Photovoltaikanlage (KW-K01) in Variante I-2. Diese kann umgangen werden (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es befindet sich eine WEA (WEA-K01) in Variante I-2, vier (WEA-K01, WEA-K02) liegen in Variante I-1. Eine Passierbarkeit ist in allen Fällen im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bestätigt worden. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich (M25). Es lässt sich für keine der beiden Varianten ein Vor- oder Nachteil begründen.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange des Straßen- und Schienennetzes, der linienhaften Infrastruktur, der Ver- und Entsorgungsanlagen kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. In Bezug auf die Belange der Bauleitplanung sowie des Bergbaus ist ein Vorteil für die Variante I-1 (TK-S 3) zu verzeichnen. Im Trassenkorridorvergleich wird daher die Variante I-1 betrachtet.

6.1.2 Segmentbündel II (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke

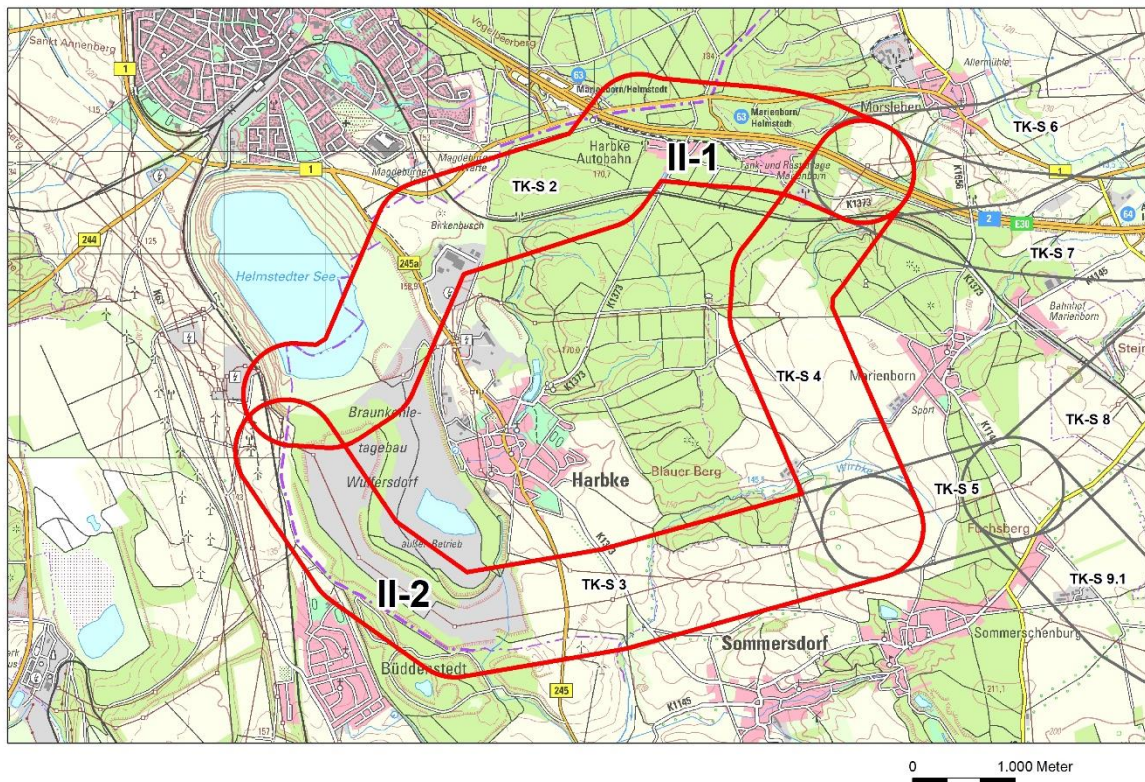


Abbildung 14: Kartenausschnitt des Segmentbündels II (II-1 = TK-S 2; II-2 = TK-S 3+4).

Tabelle 15: Segmentbündel II (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung II-1 (TK-S 2) vs. II-2 (TK-S 3+4)
Bauleitplanung	In Variante II-1 findet sich eine bauleitplanerisch gesicherte Fläche, in Variante II-2 derer zwei. Davon stellt lediglich eine Fläche in Variante II-2 (SBL-K01) einen Konflikt dar. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es besteht ein leichter Vorteil für Variante II-1.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Beide Varianten sind durch eine Bergbauberechtigung (stillgelegter Braunkohletagebau Wulfersdorf) betroffen. Variante II-2 verläuft über die zum ehemaligen Tagebau gehörige Aufschüttung, wo bereits zwei Freileitungstrassen stehen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Variante II-1 quert hingegen die ehemalige Abbaufäche, so dass voraussichtlich Maststandorte im Randbereich der Abraumhalde notwendig werden. Die Standfestigkeit ist hier ggf. im Rahmen des PFV durch weitere Untersuchungen nachzuweisen, potenzielle

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung II-1 (TK-S 2) vs. II-2 (TK-S 3+4)
	Konfliktbereiche sind entsprechend zu meiden (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Im Hinblick auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau sind für Variante II-2 zwei Gruben ("August Ferdinand I", Südanlage Hohnsleben/Harbke), für Variante II-1 ist eine Grube ("Emilie und Werner" bei Harbke) zu verzeichnen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. In Variante II-2 ist zudem mit einer Salzstockhochlage auch ein Subrosionsgebiet vorhanden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Da die Querung der ehemaligen Abbaufäche (Variante II-1) potenziell mit größeren Konflikten in Bezug auf die Standfestigkeit verbunden ist, ergibt sich für Variante II-2 ein Vorteil.
Funktionales Straßennetz	In den Varianten II-1 und II-2 ist nur eine klassifizierte Straße betroffen. Es handelt sich dabei um die Kreisstraße K1373. Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Durch Variante II-2 verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung, die hier als Bündelungsstruktur dient. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, daher kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Es befindet sich eine Photovoltaikanlage (KW-K01) in Variante II-1. Diese kann umgangen werden (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es befindet sich eine WEA (WEA-K01) in Variante II-1, vier in Variante II-2 (WEA-K01, WEA-K02). Eine Passierbarkeit ist in allen Fällen im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Es lässt sich für keine der beiden Varianten ein Vor- oder Nachteil begründen.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange des Straßen- und Schienennetzes sowie Ver- und Entsorgungsanlagen kein für die Ebene der Bundesfachplanung

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung II-1 (TK-S 2) vs. II-2 (TK-S 3+4)
	abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. In Bezug auf den Belang der Bauleitplanung ein Vorteil für die Variante II-1 (TK-S 2), in Belang auf den Bergbau ist hingegen ein Vorteil für Variante II-2 (TK-S 3+4) zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung sind die Unterschiede zwischen beiden Varianten nicht so maßgeblich, dass sich daraus eine belastbare Differenzierung der Varianten ableiten ließe. Daher sind die Varianten II-1 (TK-S 2) und II-2 (TK-S 3+4) als gleichwertig anzusehen. Im Trassenkorridorvergleich werden entsprechend sowohl die Variante II-1 (TK-S 2) als auch II-2 (TK-S 3+4) betrachtet.

6.1.3 Segmentbündel III (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn

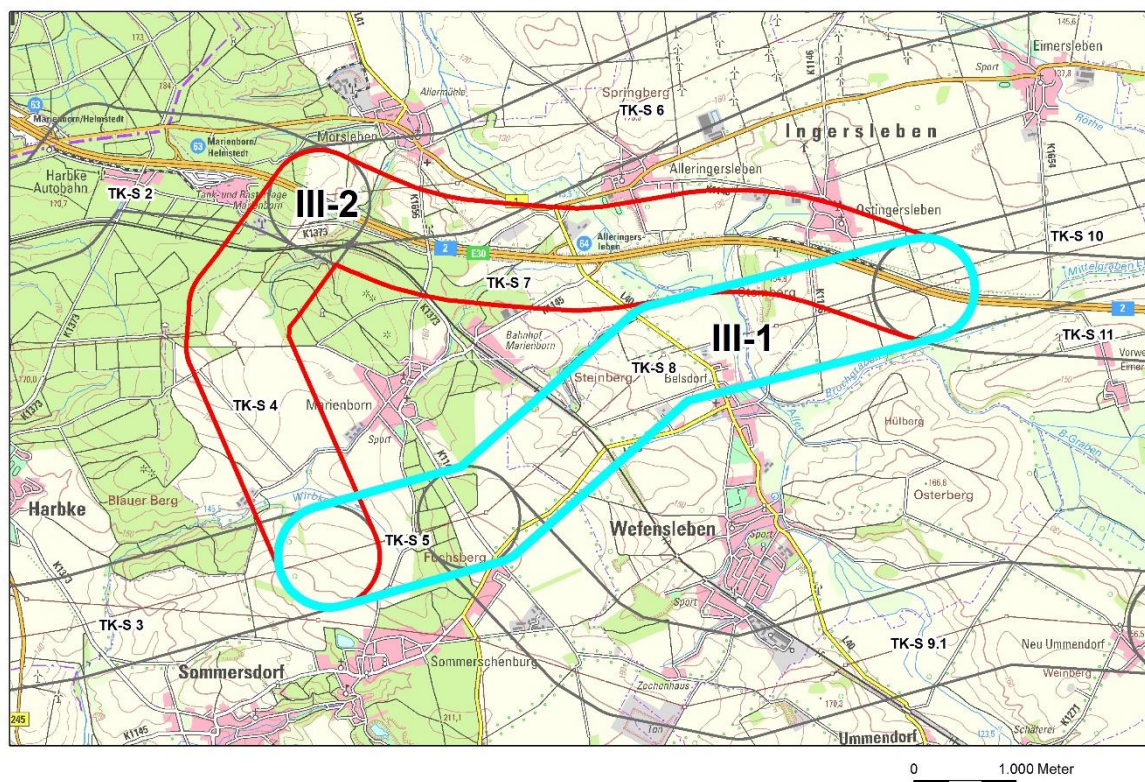


Abbildung 15: Kartenausschnitt des Segmentbündels III (III-1 = TK-S 5+8; III-2 = TK-S 4+7).

Tabelle 16: Segmentbündel III (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung III-1 (TK-S 5+8) vs. III-2 (TK-S 4+7)
Bauleitplanung	In Variante III-1 finden sich fünf bauleitplanerisch gesicherte Flächen, in Variante III-2 derer neun. In Variante III-1 ergeben sich drei Konflikte (SBL-K08 bis SBL-K10), in Variante III-2 fünf (SBL-K01, SBL-K04 bis SBL-K07). Es steht jedoch jeweils genügend Raum zur Verfügung, um die Konflikte zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein Vorteil für Variante III-1.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Im Hinblick auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau ist in Variante III-1 die Bergwerksanlage „Belsdorf“, in Variante III-2 die Bergwerksanlage „Friedrich“ (nur Versuchsschacht bekannt) bei Alleringersleben vorhanden. Es sind jedoch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin gibt es Subrosionsgebiete (Mittlerer Muschelkalk, Mittlerer Keuper), von denen beide Varianten betroffen sind. Es sind auch hier keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante III-1 sind zwei klassifizierte Straße betroffen, in der Variante III-2 vier. Es handelt sich dabei um die Landesstraße L 106 sowie die Kreisstraße K1146 (Variante III-1) bzw. die Kreisstraßen K1145, K1146, K1373 und K1656 (Variante III-2). Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein Vorteil für die Variante III-1.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Durch Variante III-2 verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung. Durch Variante III-1 verläuft ebenfalls eine 110-kV-Leitung (Avacon). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Ver- und Entsorgungsanlagen	In Variante III-2 befindet sich eine Kläranlage westlich Ostingersleben (ABF-K01). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung III-1 (TK-S 5+8) vs. III-2 (TK-S 4+7)
	Minderungsmaßnahme M14). Variante III-1 weist einen leichten Vorteil gegenüber III-2 auf.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange des Bergbaus, des Schienennetzes sowie der Linienhaften Infrastruktur kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf die Belange der Bauleitplanung, des Straßennetzes sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen ein Vorteil für die Variante III-1 (TK-S 5+8) zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung besteht daher ein Vorteil für die Variante III-1 (TK-S 5+8). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante III-1 (TK-S 5+8) betrachtet.

6.1.4 Segmentbündel IV (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn

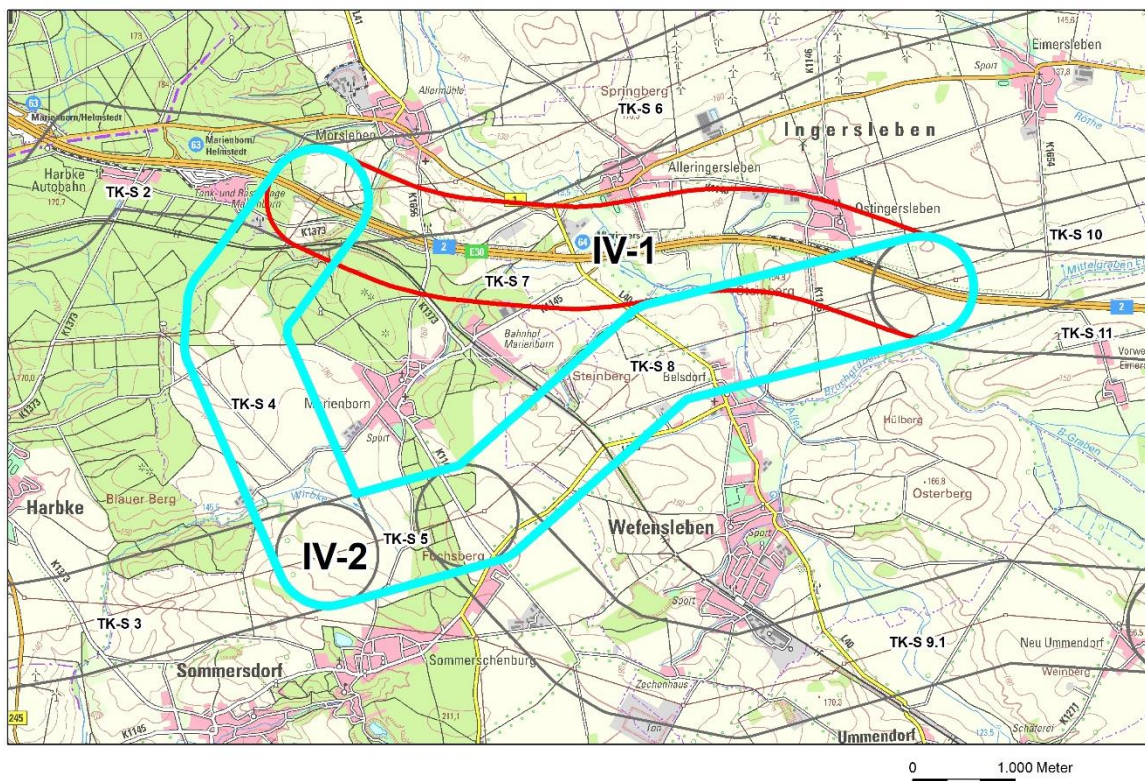


Abbildung 16: Kartenausschnitt des Segmentbündels IV (IV-1 = TK-S 7; IV-2 = TK-S 4+5+8).

Tabelle 17: Segmentbündel IV (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Marienborn

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung IV-1 (TK-S 7) vs. IV-2 (TK-S 4+5+8)
Bauleitplanung	In Variante IV-1 finden sich acht bauleitplanerisch gesicherte Flächen, wovon vier Konflikte verursachen (SBL-K04-K07). In Variante IV-2 sind es sechs, von denen ebenfalls vier Konflikte erzeugen (SBL-K01, SBL-K08-K10). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um alle Konflikte zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Aufgrund der gleichen Anzahl an erforderlichen Maßnahmen kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Im Hinblick auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau ist in Variante IV-1 die Bergwerkanlage „Friedrich“ (nur Versuchsschacht bekannt) bei Alleringersleben, in Variante IV-2 die Bergwerksanlage „Belsdorf“ vorhanden. Es sind jedoch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin gibt es Subrosionsgebiete (Mittlerer Muschelkalk, Mittlerer Keuper), von denen beide Varianten betroffen sind. Es sind auch hier keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante IV-1 sind vier klassifizierte Straßen betroffen, in der Variante IV-2 zwei. Es handelt sich dabei um die Kreisstraßen K1145, K1146, K1373 und 1656 (Variante IV-1) bzw. die Landesstraße L 106 sowie die Kreisstraße K1146 (Variante IV-2). Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein Vorteil für die Variante IV-2.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Durch Variante IV-2 verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung. Durch Variante IV-1 verläuft ebenfalls eine 110-kV-Leitung (Avacon). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Ver- und Entsorgungsanlagen	In Variante IV-1 befindet sich eine Kläranlage westlich Ostingersleben (ABF-K01). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung
	IV-1 (TK-S 7) vs. IV-2 (TK-S 4+5+8)
	Minderungsmaßnahme M14). Variante IV-2 weist keine Konflikte und somit einen leichten Vorteil gegenüber IV-1 auf.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange der Bauleitplanung, des Bergbaus, des Schienennetzes sowie der Linienhaften Infrastruktur kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf den Belang des Straßennetzes sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen ein Vorteil für die Variante IV-2 (TK-S 4+5+8) zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung besteht demnach ebenfalls ein Vorteil für die Variante IV-2 (TK-S 4+5+8). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante IV-2 (TK-S 4+5+8) betrachtet.

6.1.5 Segmentbündel V (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke + Marienborn

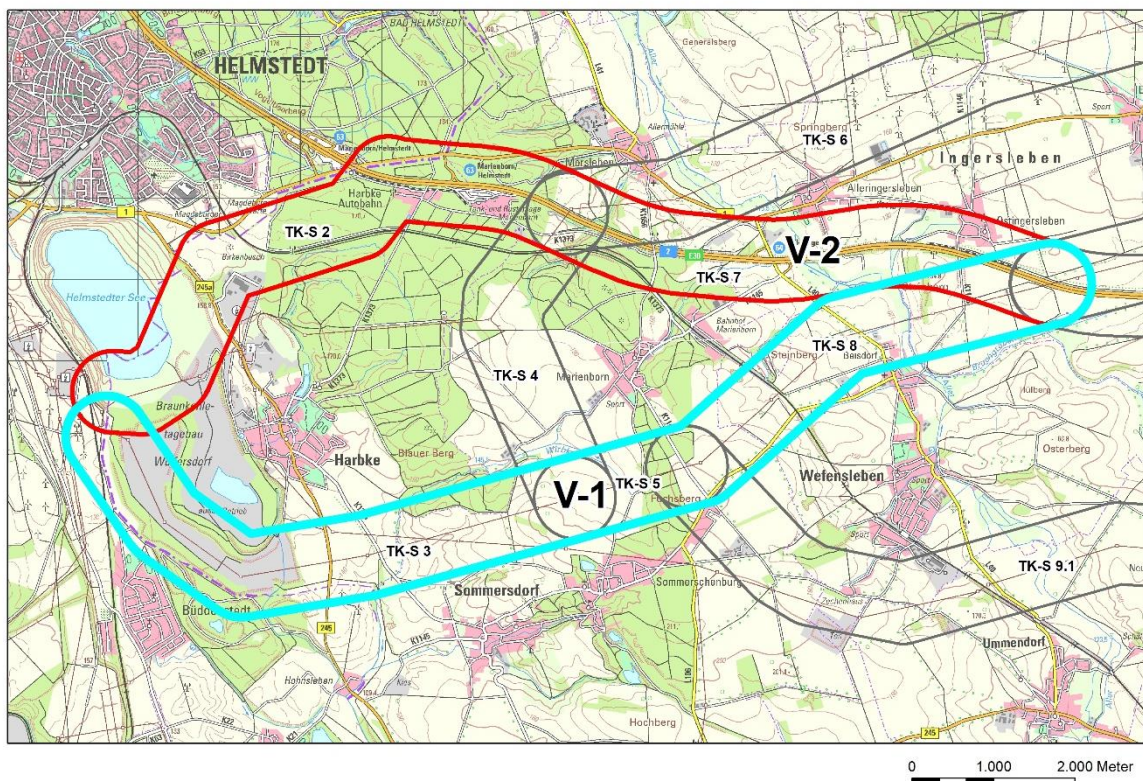


Abbildung 17: Kartenausschnitt des Segmentbündels V (V-1 = TK-S 3+5+8; V-2 = TK-S 2+7).

Tabelle 18: Segmentbündel V (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Harbke + Marienborn

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung V-1 (TK-S 3+5+8) vs. V-2 (TK-S 2+7)
Bauleitplanung	In Variante V-1 finden sich sechs bauleitplanerisch gesicherte Flächen, in Variante V-2 derer neun. In Variante V-1 ergeben sich drei Konflikte (SBL-K08 bis SBL-K10), in Variante V-2 vier (SBL-K04 bis SBL-K07). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um alle Konflikte zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14. Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein leichter Vorteil für Variante V-1.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Beide Varianten sind durch eine Bergbauberechtigung (Braunkohletagebau Wulfersdorf) betroffen. Der Tagebau ist allerdings bereits stillgelegt, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Im Hinblick auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau sind in Variante V-1 die Gruben „August-Ferdinand I“ und „Südanlage Hohnsleben/Harbke“ sowie die Bergwerksanlage „Belsdorf“ vorhanden, in Variante V-2 die Grube „Emilie und Werner“ sowie den Versuchsschacht Friedrich. Es sind jedoch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin gibt es Subrosionsgebiete (Mittlerer Muschelkalk, Mittlerer Keuper), von denen beide Varianten betroffen sind. In Variante V-1 ist zudem mit einer Salzstockhochlage ein weiteres Subrosionsgebiet vorhanden. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante V-1 sind vier klassifizierte Straße betroffen, in der Variante V-2 ebenfalls. Es handelt sich dabei um die Landesstraße L 106 sowie die Kreisstraßen K1145, K1146 und K1373 (Variante V-1) bzw. die Kreisstraßen K1145, K1146, K1373 und K1656. Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung V-1 (TK-S 3+5+8) vs. V-2 (TK-S 2+7)
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Durch Variante V-1 verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung. In Variante V-2 verläuft die 110-kV-Leitung (Avacon) durch den Knotenpunkt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Es befindet sich eine Photovoltaikanlage (KW-K01) in Variante V-2. Diese kann umgangen werden (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es befindet sich eine WEA (WEA-K01) in Variante V-2, vier (WEA-K01, WEA-K02) liegen in Variante V-1. Eine Passierbarkeit ist in allen Fällen im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. In Variante V-2 befindet sich eine Kläranlage westlich Ostingersleben (ABF-K01). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Variante V-1 weist einen leichten Vorteil gegenüber V-2 auf.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange des Bergbaus, des Straßen- und Schienennetzes sowie der Linienhaften Infrastruktur kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf die Belange der Bauleitplanung und der Ver- und Entsorgungsanlagen ein Vorteil für die Variante V-1 (TK-S 3+5+8) zu verzeichnen In der Gesamtbetrachtung besteht daher ein leichter Vorteil für die Variante V-1 (TK-S 3+5+8). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante V-1 (TK-S 3+5+8) betrachtet.

6.1.6 Segmentbündel VI (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben

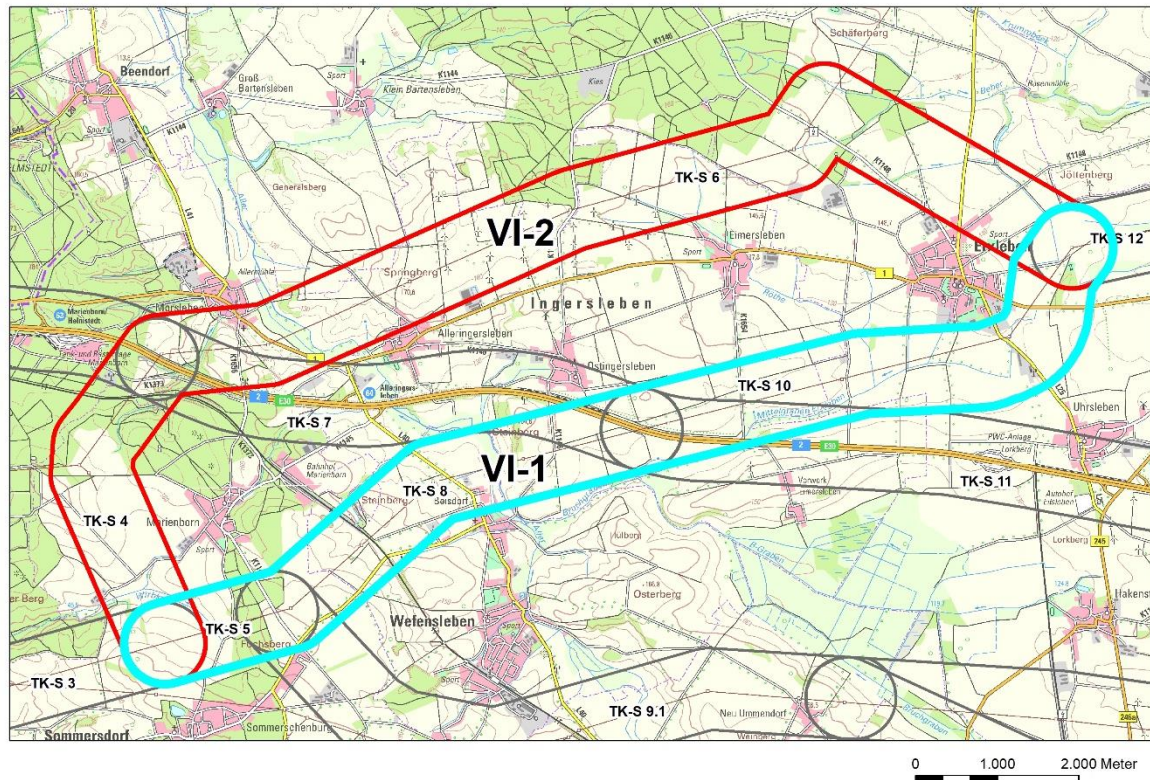


Abbildung 18: Kartenausschnitt des Segmentbündels VI (VI-1 = TK-S 5+8+10; VI-2 = TK-S 4+6).

Tabelle 19: Segmentbündel VI (Knotenpunkt 380-kV-Ltg.) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VI-1 (TK-S 5+8+10) vs. VI-2 (TK-S 4+6)
Bauleitplanung	In Variante VI-1 finden sich sechs bauleitplanerisch gesicherte Flächen, in Variante VI-2 derer ebenfalls sechs. In Variante VI-1 ergeben sich drei Konflikte (SBL-K08 bis SBL-K10), in Variante VI-2 vier (SBL-K01 bis SBL-K03, SBL-K47). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um die Konflikte zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein leichter Vorteil für Variante VI-1.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	In Variante VI-1 ist in Bezug auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau die Bergwerksanlage „Belsdorf“ zu nennen, zudem sind Subrosionsgebiete vorhanden (Mittlerer Muschelkalk, Mittlerer Keuper). In Variante VI-2 besteht die Bergwerksanlage „Bartensleben“ bei Morsleben, zudem gibt es ebenfalls Subrosionsgebiete (Oberer Buntsandstein, Mittlerer Keuper,

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VI-1 (TK-S 5+8+10) vs. VI-2 (TK-S 4+6)
	Zechstein). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante VI-1 sind vier klassifizierte Straße betroffen, in der Variante VI-2 ebenfalls vier. Es handelt sich um die Landesstraße L106 und die Kreisstraßen K1145, K1146, K1654 (Variante VI-1) bzw. die Kreisstraßen K1146, 1148, K1373 und K1656 (Variante VI-2). Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Durch Variante VI-2 verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung. In Variante VI-1 verläuft die 110-kV-Leitung (Avacon) durch TK-S 5. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Ver- und Entsorgungsanlagen	In Variante VI-2 befinden sich zwei Umspannwerke (UW-K01 Windpark Ostingersleben; UW-K02 nordöstlich von Eimersleben). Sowohl für UW-K01 (M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, M13 optimierte Standortwahl der Masten) als auch für UW-K02 (M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche) sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nötig. In Variante VI-2 sind zudem 20 WEA (WEA-K03) zu verzeichnen. Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. In Variante VI-1 ist keine Betroffenheit von Ver- und Entsorgungsanlagen zu verzeichnen. Variante VI-1 weist somit einen deutlichen Vorteil gegenüber Variante VI-2 auf.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange der Bauleitplanung, des Bergbaus, des Straßen- und Schienennetzes sowie der linienhaften Infrastruktur

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VI-1 (TK-S 5+8+10) vs. VI-2 (TK-S 4+6)
	kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf den Belang der Ver- und Entsorgungsanlagen ein deutlicher Vorteil für die Variante VI-1 (TK-S 5+8+10) zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung besteht daher ein Vorteil für die Variante VI-1 (TK-S 5+8+10). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante VI-1 (TK-S 5+8+10) betrachtet.

6.1.7 Segmentbündel VII (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben

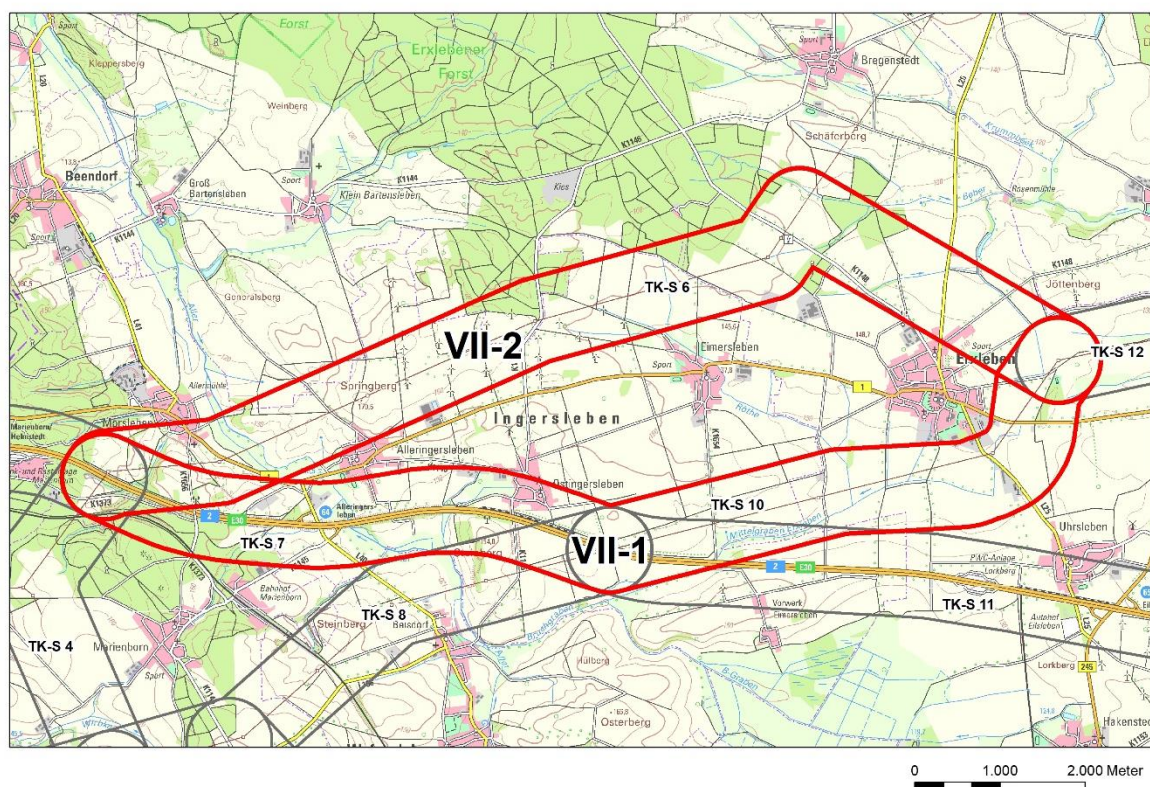


Abbildung 19: Kartenausschnitt des Segmentbündels VII (VII-1 = TK-S 7+10; VII-2 = TK-S 6).

Tabelle 20: Segmentbündel VII (Knotenpunkt BAB 2) – Segmentbündelvergleich im Bereich Ingersleben

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VII-1 (TK-S 7+10) vs. VII-2 (TK-S 6)
Bauleitplanung	In Variante VII-1 finden sich neun bauleitplanerisch gesicherte Flächen, wovon fünf Konflikte verursachen (SBL-K04-K07, SBL-K47). In Variante VII-2 finden sich fünf bauleitplanerisch gesicherte Flächen, für zwei davon ergeben sich Konflikte (SBL-K02 und SBL-K03). Es steht jedoch jeweils genügend Raum zur Verfügung, um die Konflikte zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). Für Variante VII-2 ergibt sich somit aufgrund geringerer Konflikt- und Maßnahmenanzahl ein Vorteil.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Im Hinblick auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau ist in Variante VII-2 die Bergwerkanlage „Friedrich“ (nur Versuchsschacht bekannt) bei Alleringersleben, in Variante VII-1 die Bergwerksanlage „Bartensleben“ bei Morsleben vorhanden. Es sind jedoch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Weiterhin gibt es Subrosionsgebiete (Mittlerer Muschelkalk, Mittlerer Keuper), von denen beide Varianten betroffen sind. Es sind auch hier keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante VII-1 sind fünf klassifizierte Straße betroffen, in der Variante VII-2 drei. Es handelt sich um die Kreisstraßen K1145, K1146, K1373, K1654 und K1656 (Variante VII-1) bzw. die Kreisstraßen K1146, 1148 und K1656 (Variante VII-2). Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein leichter Vorteil für Variante VII-2.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Durch Variante VII-2 verläuft eine 110-kV-Leitung (Avacon) parallel zur Vorhabenrichtung, die hier als Bündelungsstruktur dient. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Ver- und Entsorgungsanlagen	In Variante VII-2 befinden sich zwei Umspannwerke (UW-K01 Windpark Ostingersleben; UW-K02 nordöstlich von Eimersleben).

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VII-1 (TK-S 7+10) vs. VII-2 (TK-S 6)
	Sowohl für UW-K01 (M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche, M13 optimierte Standortwahl der Masten) als auch für UW-K02 (M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche) sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nötig. In Variante VII-2 sind zudem 20 WEA (WEA-K03) zu verzeichnen. Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. In Variante VII-1 befindet sich lediglich eine Kläranlage westlich Ostingersleben (ABF-K01). Es steht jedoch genügend Raum zur Verfügung, um den Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14). In der Summe ergibt sich aufgrund der geringeren Anzahl Konflikte und erforderlichen Maßnahmen ein deutlicher Vorteil für Variante VII-1.
Gesamteinschätzung	Bezüglich der Belange des Bergbaus, des Schienennetzes sowie der linienhaften Infrastruktur ergibt sich kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. In Bezug auf die Belange der Bauleitplanung sowie des Straßennetzes besteht ein Vorteil für die Variante VII-2, wohingegen in Bezug auf Ver- und Entsorgungsanlagen ein deutlicher Vorteil für die Variante VII-1 zu verzeichnen ist. In der Gesamtbetrachtung sind die Unterschiede zwischen beiden Varianten nicht so maßgeblich, dass sich daraus eine belastbare Differenzierung der Varianten ableiten ließe. Daher sind die Varianten VII-1 (TK-S 7+10) und VII-2 (TK-S 6) als gleichwertig anzusehen. Im Trassenkorridorvergleich werden entsprechend sowohl die Variante VII-1 (TK-S 7+10) als auch VII-2 (TK-S 6) betrachtet.

6.1.8 Segmentbündel VIII – Segmentbündelvergleich im Bereich Irxleben

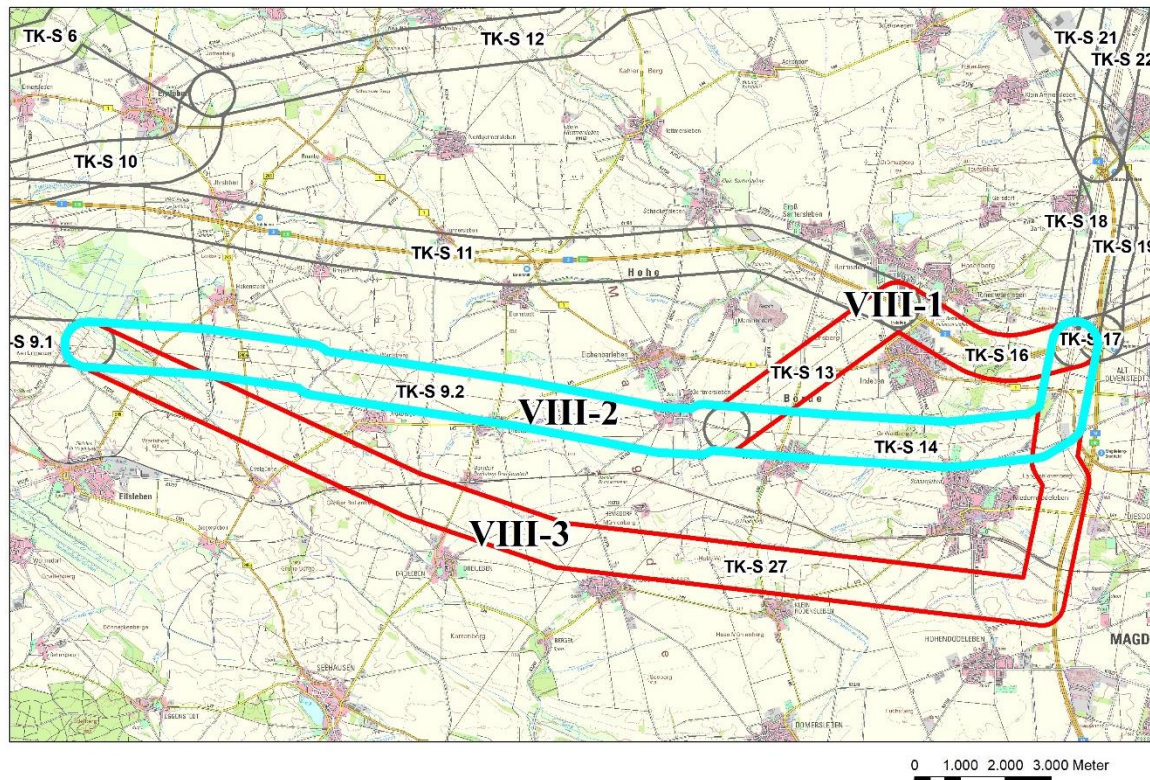


Abbildung 20: Kartenausschnitt des Segmentbündels VIII (VIII-1 = TK-S 9.2+13+16; VIII-2 = TK-S 9.2+14; VIII-3 = TK-S 27).

Tabelle 21: Segmentbündel VIII – Segmentbündelvergleich im Bereich Irxleben

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VIII-1 (TK-S 9.2+13+16) vs. VIII-2 (TK-S 9.2+14) vs. VIII-3 (TK-S 27)
Bauleitplanung	In Variante VIII-1 finden sich zwölf bauleitplanerisch gesicherte Flächen, wovon drei Konflikte verursachen (SBL-K12 bis SBL-K14). In Variante VIII-2 finden sich 17 bauleitplanerisch gesicherte Flächen, für drei davon ergeben sich Konflikte (SBL-K12 bis SBL-K14). In Variante VIII-3 finden sich fünf bauleitplanerisch gesicherte Flächen, für keine davon ergeben sich Konflikte. Es werden für keine Konflikt Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VIII-1 (TK-S 9.2+13+16) vs. VIII-2 (TK-S 9.2+14) vs. VIII-3 (TK-S 27)
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	In allen drei Varianten sind Subrosionsgebiete vorhanden (Zechstein, Oberer Buntsandstein, Mittlerer Muschelkalk, Mittlerer Keuper). Es sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante VIII-1 sind sieben klassifizierte Straßen betroffen, in der Variante VIII-2 fünf, in der Variante VIII-3 sieben. Es handelt sich um die Landesstraßen L24, L45, L46, und L47 sowie die Kreisstraßen K1150, K1155 und K1163 (Variante VIII-1) bzw. die Landesstraßen L24, L45, L46 und L48 sowie die Kreisstraße K1163 (Variante VIII-2) bzw. die Landesstraßen L24, L45, L46, L48 und L49 sowie die Kreisstraßen K1155 K1163 (Variante VIII-3). Bei allen Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein leichter Vorteil für Variante VIII-2.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Die Gashochdruck-/Produktenleitung Stade-Teutschenthal (DOW Olefinverbund) quert alle drei Varianten. Die Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen (DOW Olefinverbund) berührt die Variante VIII-3 lediglich im Randbereich. Grundsätzlich können Konflikte mit Gasleitungen vermieden werden, indem Maststandorte außerhalb der von den Betreibern geforderten Sicherheitsabstände (M13 Maststandorte außerhalb der Bauverbotszonen von Straßen sowie Schutzstreifen von Rohrleitungen) errichtet werden. Ein leichter Vorteil ergibt sich für die Varianten VIII-1 und VIII-2.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Die Biogasanlage (KW-K04) bei Niederndodeleben wird sowohl von Variante VIII-2 als auch Variante VIII-3 berührt. Für beide Varianten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nötig (M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche). Das Umspannwerk bei Druxberge (UW-K04) und das Umspannwerk südlich von Hakenstedt (UW-K05) befinden sich sowohl in Variante VIII-1 als auch Variante VIII-2. Für beide Varianten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nötig (M14 Planung außerhalb potenzieller

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung VIII-1 (TK-S 9.2+13+16) vs. VIII-2 (TK-S 9.2+14) vs. VIII-3 (TK-S 27)
	Konfliktbereiche). In Variante VIII-1 sind zudem insgesamt 26 WEA (WEA-K04, WEA-K05, WEA-K09, WEA-K12, WEA-K13), in Variante VIII-2 insgesamt 17 WEA (WEAK-K04, WEA-K05) und in Variante VIII-3 insgesamt 17 WEA (WEA-18, WEA-K19, WEA-20) zu verzeichnen. Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht demnach genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. Variante VIII-3 weist in der Summe leichte Vorteile gegenüber den anderen beiden Varianten auf.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange der Bauleitplanung, des Bergbaus, des Schienennetzes sowie der linienhaften Infrastruktur kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf den Belang der Ver- und Entsorgungsanlagen ein Vorteil für die Variante VIII-3 (TK-S 27) zu verzeichnen. In Bezug auf den Belang des Straßennetzes ist ein Vorteil für die Variante VIII-2 (TK-S 9.2+14) zu verzeichnen. Im Hinblick auf lineare Infrastruktur zeigen sich Variante VIII-1 und VIII-2 gleichermaßen vorzugswürdig. In der Gesamtbetrachtung besteht ein leichter Vorteil für die Variante VIII-2 (TK-S 9.2+14). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante VIII-2 (TK-S 9.2+14) betrachtet.

6.1.9 Segmentbündel IX – Segmentbündelvergleich im Bereich Dahlenwarsleben

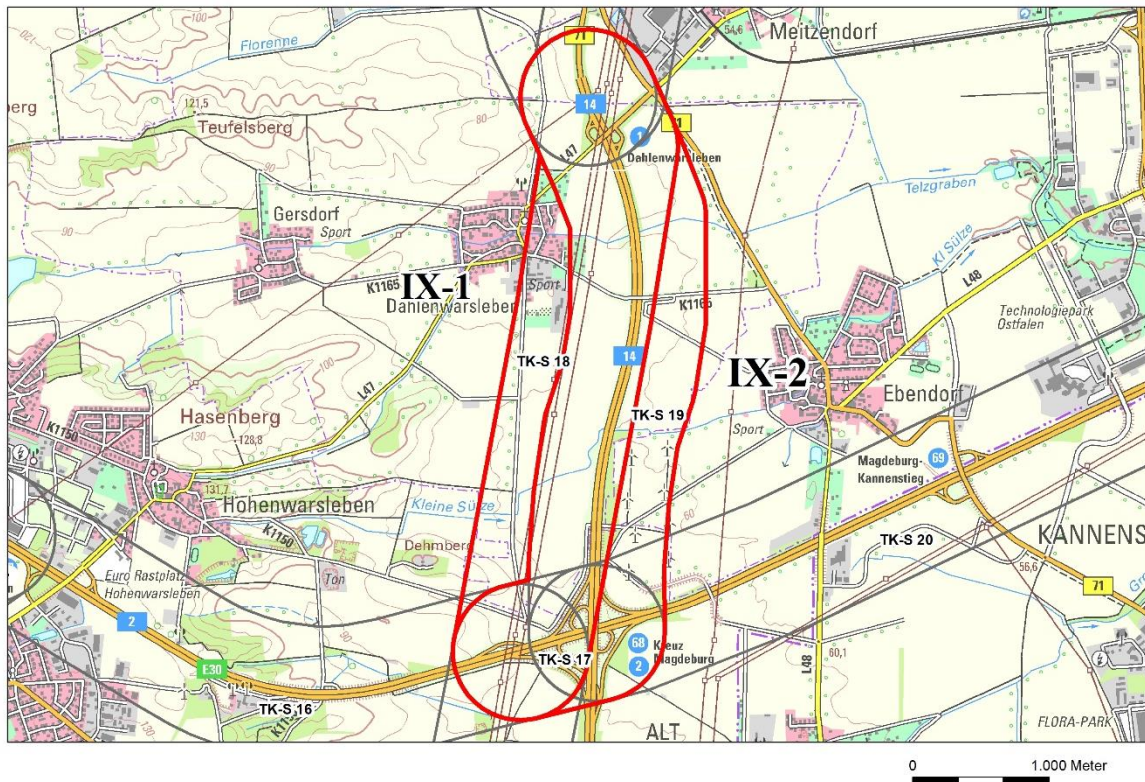


Abbildung 21: Kartenausschnitt des Segmentbündels IX (IX-1 = TK-S 18; IX-2 = TK-S 17+19).

Tabelle 22: Segmentbündel IX – Segmentbündelvergleich im Bereich Dahlenwarsleben

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung IX-1 (TK-S 18) vs. IX-2 (17+19)
Bauleitplanung	In Variante IX-1 finden sich drei bauleitplanerisch gesicherte Flächen, wovon einer einen Konflikt verursacht (SBL-K17). Es sind jedoch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. In Variante IX-2 ist keine Fläche betroffen. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Bergbaus. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante IX-1 sind drei klassifizierte Straßen, in der Variante IX-2 ist eine betroffen. Es handelt sich um die Landesstraße L47, die Kreisstraßen K1165, K1655 (Variante IX-1) bzw. die Kreisstraße K1165 (Variante IX-2). Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung IX-1 (TK-S 18) vs. IX-2 (17+19)
	Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Es besteht aufgrund der geringeren Anzahl an erforderlichen Maßnahmen ein Vorteil für die Variante IX-2.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Sowohl in Variante IX-1 als auch Variante IX-2 liegen zwei 110-kV-Leitungen (Avacon), welche als Bündelungsoption dienen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden. Zudem sind in diesem Bereich die Planungen zum SOL zu verorten. Diese werden im Rahmen der RVS berücksichtigt.
Ver- und Entsorgungsanlagen	In Variante IX-1 befinden sich zwei WEA im erweiterten Untersuchungsraum. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. In Variante IX-2 befinden sich zwei WEA im erweiterten Untersuchungsraum sowie sechs weitere WEA im Trassenkorridor (WEA-K14). Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht demnach genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. Es besteht ein Vorteil für Variante IX-1.
Gesamteinschätzung	Bezüglich der Belange der Bauleitplanung, des Bergbaus, des Schienennetzes sowie der linienhaften Infrastruktur ergibt sich kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf den Belang der Ver- und Entsorgungsanlagen ein leichter Vorteil für die Variante IX-1 (TK-S 18) zu verzeichnen, wohingegen Variante IX-2 einen Vorteil hinsichtlich des Straßennetzes aufweist. In der Gesamtbetrachtung kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden. Im Trassenkorridorvergleich werden entsprechend beide Varianten betrachtet.

6.1.10 Segmentbündel X – Segmentbündelvergleich im Bereich Meitzendorf

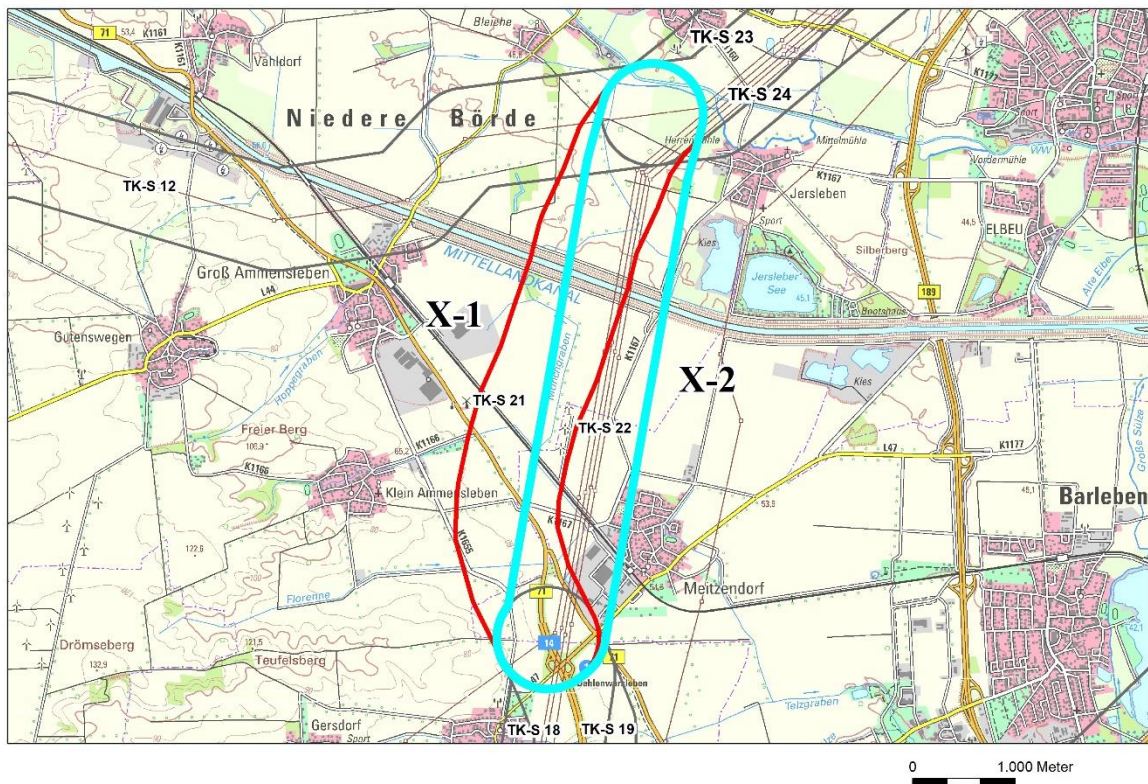


Abbildung 22: Kartenausschnitt des Segmentbündels X (X-1 = TK-S 21; X-2 = TK-S 22).

Tabelle 23: Segmentbündel X – Segmentbündelvergleich im Bereich Meitzendorf

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung X-1 (TK-S 21) vs. X-2 (TK-S 22)
Bauleitplanung	In Variante X-1 ist keine Fläche betroffen. In Variante X-2 finden sich neun bauleitplanerisch gesicherte Flächen, wovon eine einen Konflikt verursacht (SBL-K42). Es sind jedoch keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Bergbaus. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In der Variante X-1 sind drei klassifizierte Straßen, in der Variante X-2 zwei betroffen. Es handelt sich um die Kreisstraßen K1166, K1167, K1655 (Variante X-1) bzw. die Landesstraße L47 und die Kreisstraße K1167 (Variante X-2). Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung X-1 (TK-S 21) vs. X-2 (TK-S 22)
	Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Es ergibt sich ein leichter Vorteil für Variante X-2.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Sowohl in Variante X-1 als auch Variante X-2 liegen zwei 110-kV-Leitungen (Avacon), sie dienen als Bündelungsoption. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden. Zudem sind in diesem Bereich die Planungen zum SOL zu verorten. Diese werden im Rahmen der RVS berücksichtigt.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Es befinden sich drei WEA (WEA-K15) im Trassenkorridor beider Varianten. Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht demnach genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Gesamteinschätzung	Bezüglich der Belange der Bauleitplanung, des Bergbaus, des Schienennetzes, der linienhaften Infrastruktur, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen ergibt sich kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ergibt sich hinsichtlich des Straßennetzes ein leichter Vorteil für Variante X-2 (TK-S 22). In der Gesamtbetrachtung besteht daher ein leichter Vorteil für die Variante X-2 (TK-S 22). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante X-2 (TK-S 22) betrachtet.

6.1.11 Segmentbündel XI – Segmentbündelvergleich im Bereich Samswegen

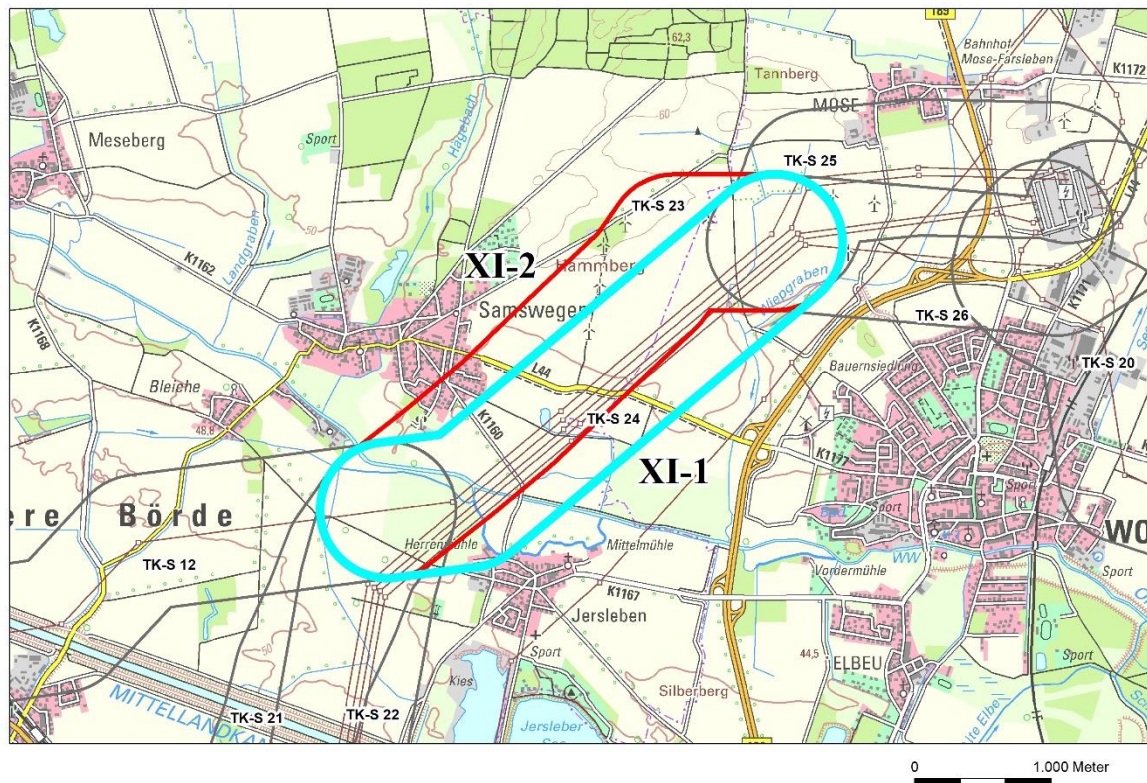


Abbildung 23: Kartenausschnitt des Segmentbündels XI (XI-1 = TK-S 24; XI-2 = TK-S 23).

Tabelle 24: Segmentbündel XI – Segmentbündelvergleich im Bereich Samswegen

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung XI-1 (TK-S 24) vs. XI-2 (TK-S 23)
Bauleitplanung	In Variante XI-1 ist eine Fläche betroffen. In Variante XI-2 finden sich zwei bauleitplanerisch gesicherte Flächen, wovon eine einen Konflikt verursacht (SBL-K43). Mithilfe einer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (M14 Planung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche) ist der Konflikt aber aufzulösen. Es besteht ein leichter Vorteil für Variante XI-1.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	In beiden Varianten (Schwerpunkt allerdings in XI-2) ist in Bezug auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau die Bergwerksanlage „Bismarckshall“ bei Samswegen zu nennen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	In beiden Varianten sind die gleichen zwei klassifizierten Straßen betroffen. Es handelt sich um die Landesstraße L44 sowie die Kreisstraße K1160. Bei beiden Varianten besteht genügend Raum,

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung XI-1 (TK-S 24) vs. XI-2 (TK-S 23)
	um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Sowohl in Variante XI-1 als auch Variante XI-2 liegen zwei 110-kV-Leitungen (Avacon), sie dienen als Bündelungsoption. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden. Zudem sind in diesem Bereich die Planungen zum SOL zu verorten. Diese werden im Rahmen der RVS berücksichtigt.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Es befinden sich drei WEA (WEA-K16) in Variante XI-1, fünf WEA (ebenfalls WEA-K16) in Variante XI-2. Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht demnach genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. Variante XI-1 weist aufgrund der geringeren Zahl an erforderlichen Maßnahmen einen leichten Vorteil auf.
Gesamteinschätzung	Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergibt sich bezüglich der Belange des Bergbaus, des Straßen- und Schienennetzes sowie der Linienhaften Infrastruktur kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf die Belange der Bauleitplanung sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen ein Vorteil für die Variante XI-1 (TK-S 24) zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung besteht daher ein Vorteil für die Variante XI-1 (TK-S 24). Im Trassenkorridorvergleich wird entsprechend die Variante XI-1 (TK-S 24) betrachtet.

6.1.12 Segmentbündel XII – Segmentbündelvergleich nördlich Wolmirstedt

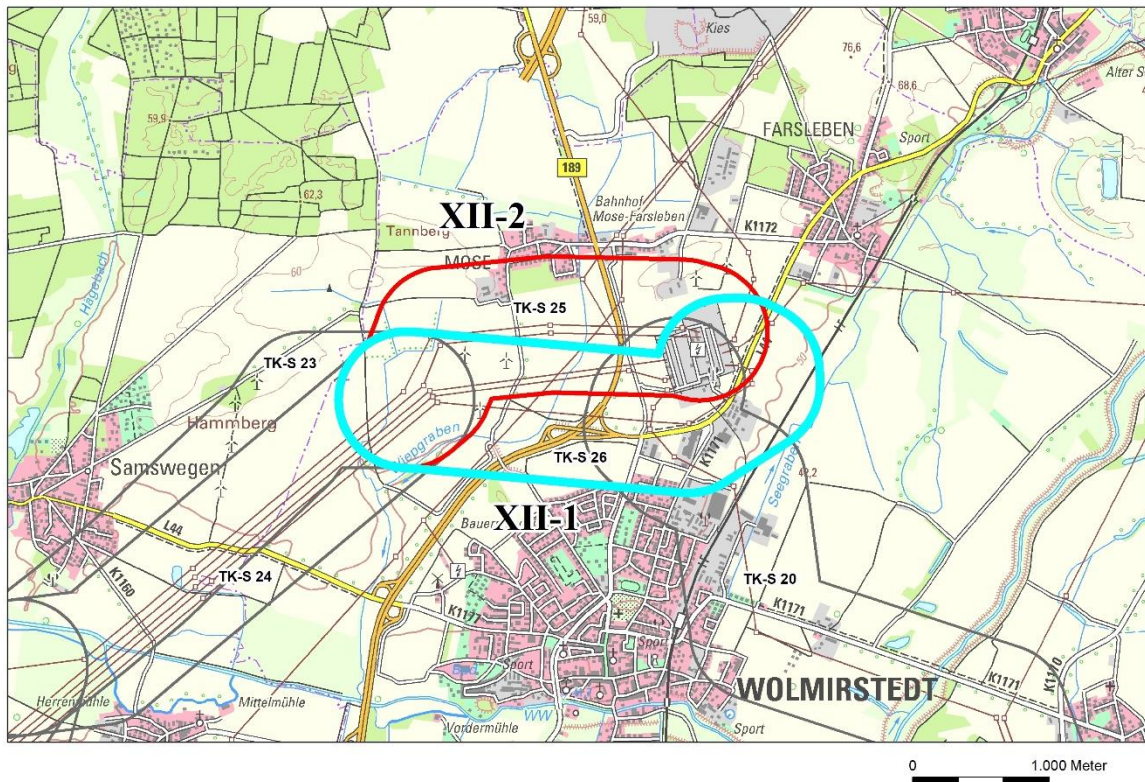


Abbildung 24: Kartenausschnitt des Segmentbündels XII (XII-1 = TK-S 26; XII-2 = TK-S 25).

Tabelle 25: Segmentbündel XII – Segmentbündelvergleich nördlich Wolmirstedt

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung
	XII-1 (TK-S 26) vs. XII-2 (TK-S 25)
Bauleitplanung	In Variante XII-1 sind zwei bauleitplanerisch gesicherte Flächen betroffen. In Variante XII-2 finden sich acht Flächen, wovon eine einen Konflikt verursacht (SBL-K44). Eine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Bergbaus. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Funktionales Straßennetz	Beide Varianten berühren eine klassifizierte Straße. Es handelt sich um die Landesstraße L44. Bei beiden Varianten besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung XII-1 (TK-S 26) vs. XII-2 (TK-S 25)
	jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Schienennetz	In keiner der beiden Varianten gibt es Konflikte hinsichtlich des Schienennetzes. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)	Sowohl in Variante XII-1 als auch Variante XII-2 liegen sieben 110-kV-Leitungen (Avacon), sie dienen als Bündelungsoption. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Entsprechend kann für keine Variante ein Vor- oder Nachteil begründet werden. Zudem sind in diesem Bereich die Planungen zum SOL zu verorten. Diese werden im Rahmen der RVS berücksichtigt.
Ver- und Entsorgungs- anlagen	Es befinden sich zwei WEA (WEA-K17) in Variante XII-2. Eine Passierbarkeit ist im Rahmen des Antrages gem. § 6 NABEG geprüft und bejaht worden. Es steht demnach genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. Variante XII-1 betrifft keine Ver- und Entsorgungsanlagen. Variante XII-1 weist einen leichten Vorteil auf.
Gesamteinschätzung	Bezüglich der Belange der Bauleitplanung, des Bergbaus, des Straßen- und Schienennetzes sowie der linienhaften Infrastruktur ergibt sich kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Varianten. Allerdings ist in Bezug auf den Belang der Ver- und Entsorgungsanlagen ein leichter Vorteil für die Variante XII-1 (TK-S 26) zu verzeichnen. In der Gesamtbetrachtung besteht ein leichter Vorteil für die Variante XII-1 (TK-S 26). Im Trassenkorridorvergleich wird daher die Variante XII-1 betrachtet.

6.2 Gegenüberstellung der Trassenkorridoralternativen

Die in der folgenden Abbildung dargestellten Trassenkorridoralternativen werden miteinander verglichen (vgl. Tabelle 26).

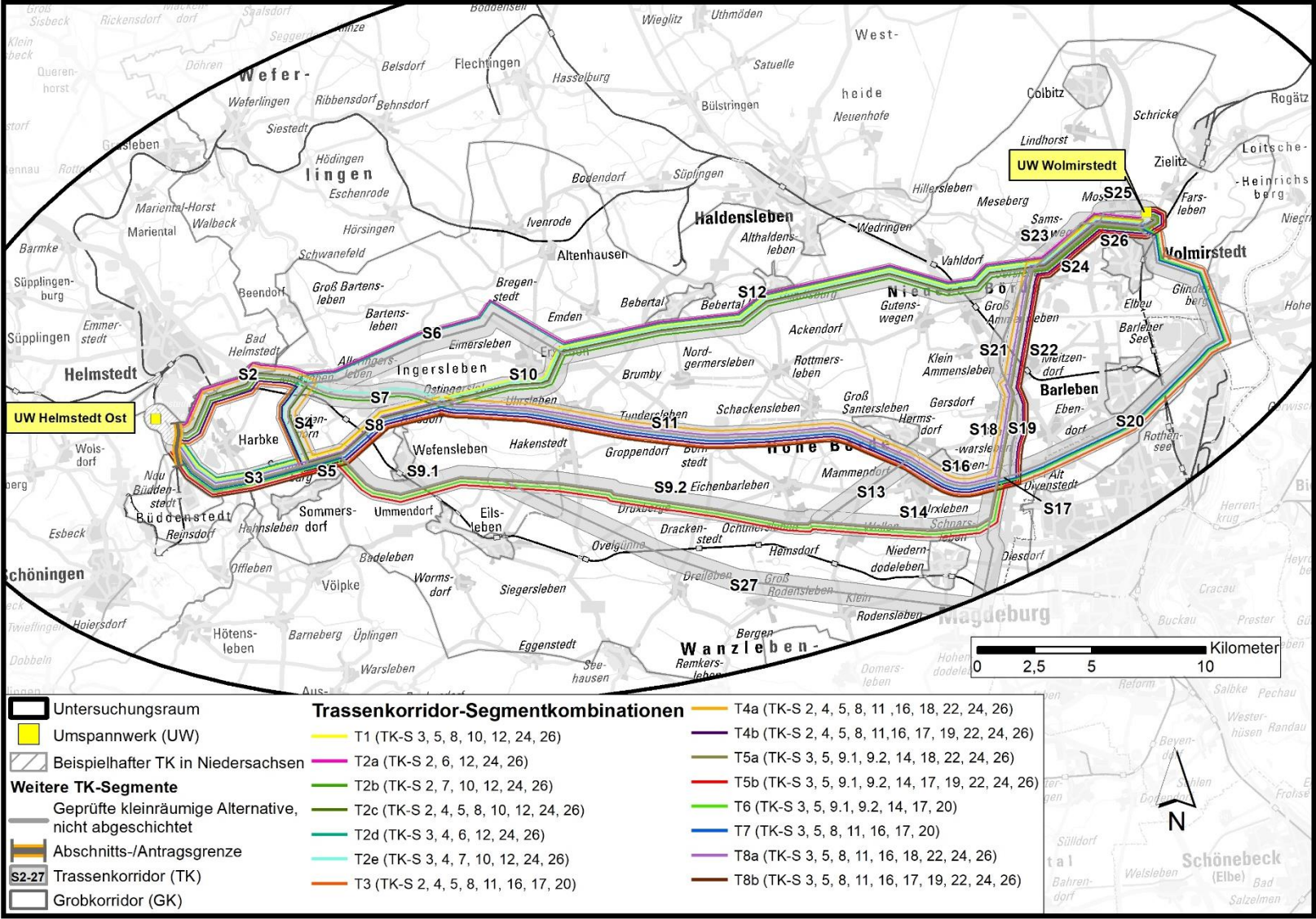


Abbildung 25: Schematische Übersicht der Trassenkorridoralternativen

Als Ergebnisse der Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ergeben insgesamt 15 Trassenkorridorsegmentkombinationen, in denen alternative Trassenkorridorverläufe vorhanden sind. Diese sind:

- T1: TK-S 3, 5, 8, 10, 12, 24, 26
- T2a: TK-S 2, 6, 12, 24, 26
- T2b: TK-S 2, 7, 10, 12, 24, 26
- T2c: TK-S 2, 4, 5, 8, 10, 12, 24, 26
- T2d: TK-S 3, 4, 6, 12, 24, 26
- T2e: TK-S 3, 4, 7, 10, 12, 24, 26
- T3: TK-S 2, 4, 5, 8, 11, 16, 17, 20
- T4a: TK-S 2, 4, 5, 8, 11, 16, 18, 22, 24, 26
- T4b: TK-S 2, 4, 5, 8, 11, 16, 17, 19, 22, 24, 26
- T5a: TK-S 3, 5, 9.1, 9.2, 14, 18, 22, 24, 26
- T5b: TK-S 3, 5, 9.1, 9.2, 14, 17, 19, 22, 24, 26
- T6: TK-S 3, 5, 9.1, 9.2, 14, 17, 20
- T7: TK-S 3, 5, 8, 11, 16, 17, 20
- T8a: TK-S 3, 5, 8, 11, 16, 18, 22, 24, 26
- T8b: TK-S 3, 5, 8, 11, 16, 17, 19, 22, 24, 26

Tabelle 26: Gegenüberstellung der Alternativen.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung <i>T1 ↔ T2a ↔ T2b ↔ T2c ↔ T2d ↔ T2e ↔ T3 ↔ T4a ↔ T4b ↔ T5a ↔ T5b ↔ T6 ↔ T7 ↔ T8a ↔ T8b</i>
Bauleitplanung	T2a ist die einzige Alternative, in der keine Konflikte mit bauleitplanerisch gesicherten Flächen bestehen. Alternative T2d, T5a und T5b weisen jeweils einen Konflikt auf, Alternative T1 zwei, Alternativen T2c, T8a und T8b jeweils drei, T4a und T4b vier Konflikte, T2b fünf Konflikte und T2e sechs Konflikte. Die Alternativen T6 (19), T7 (21) und T3 (22) stellen die konfliktträchtigsten Alternativen dar. Mit Ausnahme von T2a ist in allen Alternativen die Maßnahme M13 oder M14 notwendig. Die Alternative T2a weist somit einen Vorteil gegenüber den anderen Alternativen auf. Der Vorteil gegenüber den Alternativen mit niedriger Konfliktdanzahl (T2d, T5a, T5b, T1, T2c, T8a, T8b, T4a, T4b, T2b, T2e) ist jedoch nicht sonderlich ausgeprägt, da der Planungsaufwand der jeweils erforderlichen Maßnahme gering ist.
Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung	Für Alternative T1, T2d und T2e ist keine Betroffenheit in Bezug auf den Belang des Bergbaus festzustellen. In Alternative T2a, T2b und T2c besteht ein Konflikt mit der Abbaufäche des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf. Dieser Konflikt lässt sich mit der Maßnahme M14 lösen. In Alternative T3, T4a und T4b ergibt sich neben der ehemaligen Abbaufächen zusätzlich ein Konflikt mit einer Deponie. In T7, T8a und T8b ist ausschließlich der Konflikt mit einer Deponie betroffen, während in Alternative T5a, T5b und T6 ein Konflikt mit einer Halde besteht. Die

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung <i>T1 ↔ T2a ↔ T2b ↔ T2c ↔ T2d ↔ T2e ↔ T3 ↔ T4a ↔ T4b ↔ T5a ↔ T5b ↔ T6 ↔ T7 ↔ T8a ↔ T8b</i>
	Konflikte lassen sich jedoch mithilfe der Maßnahme M13 bzw. M14 mit geringem Aufwand auflösen. Die Alternativen T1, T2d und T2e weisen insgesamt einen Vorteil gegenüber den anderen Alternativen auf.
Funktionales Straßennetz	Alle Alternativen queren eine unterschiedliche Anzahl an klassifizierten Straßen. Die Alternative T2a quert am wenigsten klassifizierte Straßen (Landesstraßen/Kreisstraßen: drei/neun), dicht gefolgt von T2d (drei/zehn) und T1 (vier/neun). T2b (drei/elf), T2c (vier/zehn), T4b (vier/zehn), T2e (3/12), T5b (sieben/acht), T6 (sechs/neun), T7 (vier/elf), T8b (fünf/zehn), T3 (vier/zwölf), T5a (acht/neun), T8a (sechs/elf), T4a (sechs/zwölf). Bei allen Alternativen besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der gesetzlichen Bauverbotszonen der Straßen zu errichten (Maßnahme M13). Eine Überspannung stellt in keinem der Fälle ein Problem dar. Die Mindestabstände können über die jeweiligen Masthöhen sicher erreicht werden. Die Alternativen T2a weist aufgrund der geringsten Anzahl betroffener klassifizierter Straßen einen leichten Vorteil gegenüber den anderen Varianten auf. In allen Alternativen sind jedoch die Abstandsvorgaben sicher einhaltbar. Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen.
Schienennetz	In Alternative T3, T6 und T7 ist eine Wendeschleife der Stadtbahn Magdeburg betroffen. Diese befindet sich jedoch in einem Gewerbegebiet, sodass eine Trassierung in diesem Bereich unwahrscheinlich ist. Gegebenenfalls einzurichtenden Masterhöhungen sind im Einzelfall auf Ebene der Planfeststellung zu prüfen, bzw. sind Überkreuzungen von Bahnanlagen mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen.
Linienhafte Infrastrukturen (Gas)	In allen Alternativen werden Produktenleitungen gequert. In Alternative T1, T2a, T2b, T2c, T2d, T2e, T4a, T5a, T5b, T8a sowie T8b ist jeweils eine Produktenleitung betroffen. In Alternative T3, T4b, T6 und T7 sind derer zwei betroffen.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung <i>T1 ↔ T2a ↔ T2b ↔ T2c ↔ T2d ↔ T2e ↔ T3 ↔ T4a ↔ T4b ↔ T5a ↔ T5b ↔ T6 ↔ T7 ↔ T8a ↔ T8b</i>
	Bei allen Alternativen besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der geforderten Abstandsbereiche zu errichten (Maßnahme M13). Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen.
Ver- und Entsorgungsanlagen / Windenergie	In allen Alternativen sind Anlagen der Kategorie Kraftwerke betroffen. In Alternativen T1, T2d, T2d, T7, T8a und T8b ist jeweils eine Photovoltaikanlage, in Alternativen T5a, T5b und T6 jeweils eine Biogasanlage betroffen. In Alternativen T2a, T2b, T2c, T3, T4a und T4b sind jeweils zwei Photovoltaikanlagen betroffen. Alle Konflikte können mithilfe der Maßnahme M14 aufgelöst werden. In Alternative T1, T2b, T2c, T2e T4a, T4b T8a und T8b kommen keine Umspannwerke vor. In Alternative T2a, T2d, T3, T7 sind jeweils zwei, in Alternative T5a und T5b jeweils drei und in Alternative T6 drei Umspannwerke betroffen. Mit Ausnahme von Alternative T2a und T2d (dort: Maßnahme M13 und M14) können alle Konflikte mithilfe einer Maßnahme (M14) aufgelöst werden. Lediglich in den Alternativen T2b und T2e ist eine Kläranlage betroffen (Maßnahme M14). In Alternative T2b, T2c und T6 sind jeweils vier Konflikte mit Windenergieanlagen zu verzeichnen, in Variante T1 und T2a derer fünf, gefolgt von T3 (sechs), T2e, T5a, T5b sowie T7 (allesamt sieben), T2d (sieben), T4b (acht) T4a (neun) und T8a bzw. T8b (zehn). Die Alternativen T1, T2b, T2c und T2e weisen (mit Ausnahme eines für das Vorhaben nicht weiter relevanten Windparks – VR/EG Windenergienutzung „Helmstedt HE 2 Erweiterung“ – auf niedersächsischer Seite) lediglich einzelne WEA auf, während in Alternative T2a und T2d je ein Windpark, in Alternative T5a, T5b und T6 jeweils zwei Windparks, in Alternative T3, T4a, T4b, T7, T8a und T8b jeweils drei Windparks zu verzeichnen sind. In allen Alternativen steht nach derzeitigem Kenntnisstand genügend Raum zur Verfügung, um den jeweiligen Konflikt zu umgehen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M14), andernfalls wären Schwingungsschutzmaßnahmen (M25) erforderlich. Im Hinblick auf die Gesamtzahl an Konflikten mit dem Belang Ver- und Entsorgungsanlagen weisen Alternative T1 und T2c die wenigsten (sechs) Konflikte auf, gefolgt von Alternative T2b und T2e (sieben), T2a (neun), T2d, T3, T4b, T6 und T7 (jeweils zehn) sowie T4a, T5a, T5b, T8a und T8b (jeweils elf). Alternative T1 und T2c sind zudem nicht von Windparks betroffen, weisen demnach die geringsten Planungsraumeinschränkungen auf und sind deshalb am vorzugswürdigsten, gefolgt von T2b.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung
Gesamteinschätzung	<i>T1 ↔ T2a ↔ T2b ↔ T2c ↔ T2d ↔ T2e ↔ T3 ↔ T4a ↔ T4b ↔ T5a ↔ T5b ↔ T6 ↔ T7 ↔ T8a ↔ T8b</i> Aus der Gegenüberstellung der sonstigen Belange ergeben sich für die Alternativen relevante Unterschiede aufgrund der Belange Bauleitplanung, Bergbau / Bergrecht / Bergbausanierung sowie Ver- und Ver- und Entsorgungsanlagen / Windenergie. Bezüglich der Bauleitplanung ergibt sich für die Alternative T2a aufgrund der geringsten Anzahl an Konflikten bzw. erforderlichen Maßnahmen ein Vorteil gegenüber den anderen Alternativen. Dieser Vorteil gegenüber den Alternativen mit niedriger Konfliktdanzahl (T2d, T5a, T5b, T1, T2c, T8a, T8b, T4a, T4b, T2b, T2e) ist jedoch nicht sonderlich ausgeprägt, da der Planungsaufwand der jeweils erforderlichen Maßnahme gering ist. Für die Alternativen T1, T2d und T2e ergeben sich keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus, sie sind daher als vorzugswürdig einzustufen. Jeweils einen Konflikt weisen die Alternativen T2a, T2b, T2c (alle Querung der Abbaufächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Wulfersdorf), T5a, T5b, T6 (alle mit Verlauf an einer Halde) sowie T7, T8a und T8b (alle mit Verlauf an einer Deponie) auf. Die meisten Konflikte weisen die Alternativen T3, T4a und T4b auf (jeweils 2 - Querung der Abbaufächen des ehemaligen Braunkohletagebaus Wulfersdorf und Deponie). Die Anzahl der zu kreuzenden klassifizierten Straßen und der damit verbundenen Bauverbotszonen ist in Alternative T2a am geringsten. In allen Alternativen sind jedoch die Abstandsvorgaben sicher einhaltbar. Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen. Hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur stellen Alternative T1, T2a, T2b, T2c, T2d, T2e, T4a, T5a, T5b, T8a sowie T8b aufgrund der geringsten Anzahl an zu kreuzenden Leitungen die günstigsten Alternativen dar, gefolgt von Alternative T3, T4b, T6 und T7 mit je zwei betroffenen Leitungen. Bei allen Alternativen besteht genügend Raum, um Maststandorte außerhalb der geforderten Abstandsbereiche zu errichten. Es ergibt sich hieraus kein für die Ebene der Bundesfachplanung abwägungserheblicher Unterschied zugunsten bzw. zulasten einer der Alternativen. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsanlagen weisen Alternative T1 und T2c die wenigsten (sechs) Konflikte auf. Diese sind zudem nicht von Windparks betroffen (geringste Planungsraumeinschränkungen) und stellen somit die günstigsten Alternativen dar, gefolgt von Alternative T2b und T2e.

Sonstiger Belang	Gegenüberstellung <i>T1 ↔ T2a ↔ T2b ↔ T2c ↔ T2d ↔ T2e ↔ T3 ↔ T4a ↔ T4b ↔ T5a ↔ T5b ↔ T6 ↔ T7 ↔ T8a ↔ T8b</i>
	In der Gesamtbetrachtung ergibt sich aus den sonstigen Belangen im Hinblick auf die Gesamtzahl an Konflikten ein Vorteil für die Alternative T1 (22), dicht gefolgt von T2a (23), T2c und T2d (jeweils 25), T2b (28), T2e und T5b (jeweils 29), T4b, T8b und T5a (jeweils 31), T8a (33), T4a (36). Mit einem beträchtlichen Abstand folgen Alternative T6 (48), T7 (50) und T3 (53). Die relevantesten Einschränkungen stellen die Belange der Windenergie dar, da dort insb. im Falle von Windparks in größerem Maße der Planungsraum innerhalb der Trassenkorridore eingeschränkt ist. In dieser Hinsicht weisen Alternative T1, T2c und T2e die größten Vorteile auf. Die Unterschiede hinsichtlich der Bauleitplanung zwischen den Alternativen T2a (kein Konflikt), T2d, T5a und T5b (jeweils ein Konflikt), T1 (zwei Konflikte), T2c, T8a und T8b (jeweils drei Konflikte), T4a und T4b (jeweils vier Konflikte), T2b (fünf Konflikte) und T2e (sechs Konflikte) sind als geringfügig zu bewerten. Jedoch heben sich die Alternativen T6 (19 Konflikte), T7 (21 Konflikte), T3 (22 Konflikte) deutlich hiervon ab und sind diesbezüglich am unvorteilhaftesten. Insgesamt stellt sich die Alternative T1 aus den angeführten Gründen (geringste Anzahl Konflikte, keine Windparks) als am vorteilhaftesten dar.

6.3 Ergebnis der Gegenüberstellung der Trassenkorridoralternativen

Aus der im vorherigen Kapitel durchgeführten Gegenüberstellung der Ergebnisse der Vereinbarkeitsprüfung mit den betroffenen sonstigen öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass die Alternative T1 die günstigste der Trassensegmentkombinationen darstellt.

Es sind insgesamt für alle alternativen Trassenkorridorverläufe aus Sicht der sonstigen Belange keine Planungshindernisse erkennbar, die eine Trassierung in den Trassenkorridoren gänzlich unmöglich macht.

Aus der Prüfung ergibt sich eine unterschiedliche Anzahl an erforderlichen Vorkehrungen zur Herstellung der Vereinbarkeit mit den geprüften Belangen. Aus der Anzahl der in dem jeweiligen Trassenkorridorsegment betroffenen Belangen und daraus abgeleiteter Vorkehrungen entstehen für die einzelnen Trassenkorridoralternativen unterschiedlich hohe Aufwendungen. In Bezug auf die Anzahl der notwendigen Vorkehrungen für die sonstigen betroffenen Belange ist die Alternative T1 als vorzugswürdig zu erachten (Tabelle 27).

Eine Bewertung aus energiewirtschaftlicher Sicht findet in der Unterlage H (EnW) statt.

Tabelle 27: Reihung der Trassenkorridore als Ergebnis der Gegenüberstellung der Prüfergebnisse.

Reihung	TKSK	Anzahl Vorkehrungen ³
1	T1	22
2	T2a	23
3	T2c, T2d	jeweils 25
4	T2b	28
5	T2e, T5b	jeweils 29
6	T4b, T8b, T5a	jeweils 31
7	T8a	33
8	T4a	36
9	T6	48
10	T7	50
11	T3	53

³ Anzahl erforderlicher Vorkehrungen gem. Prüfung in Kap. 5.

7 Quellenangaben

7.1 Literatur / Internet

- 50HERTZ – 50HERTZ TRANSMISSION GMBH (2020): 380-kV-Freileitung Helmstedt - Wolmirstedt (BBPIG Nr. 10). Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt. Berlin, November 2020.
- 50HERTZ – 50HERTZ TRANSMISSION GMBH (2022a): 380-kV-Freileitung Helmstedt - Wolmirstedt (BBPIG Nr. 10). Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage B Raumverträglichkeitsstudie (RVS). Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt. Berlin, 2022.
- 50HERTZ – 50HERTZ TRANSMISSION GMBH (2022b): 380-kV-Freileitung Helmstedt - Wolmirstedt (BBPIG Nr. 10). Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage C Umweltbericht (Entwurf). Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt. Berlin, 2022.
- 50HERTZ – 50HERTZ TRANSMISSION GMBH (2022c): 380-kV-Freileitung Helmstedt - Wolmirstedt (BBPIG Nr. 10). Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage H Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange. Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt. Berlin, 2022.
- 50HERTZ – 50HERTZ TRANSMISSION GMBH (2022d): 380-kV-Freileitung Helmstedt - Wolmirstedt (BBPIG Nr. 10). Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage I Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung. Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt. Berlin, 2022.
- BAF - BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG: Interaktive 2-D Karte der zivilen Anlagenschutzbereiche von zivilen Flugsicherungseinrichtungen in Deutschland. www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html;jsessionid=760750F0D512029766AEF14CCC54E59E.live11314 (abgerufen 27.10.2022).
- BERNOTAT, D., RODAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHÖFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben.
- BNETZA – BUNDESNETZAGENTUR (2021): Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 10 BBPIG (Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt), Az. 6.07.00.02/10-2-3/10.0 vom 29.03.2021.
- BNETZA – BUNDESNETZAGENTUR (2020): Methodenpapier. Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG – Stand Oktober 2020.
- BFS – BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ (2008): Strahlung und Strahlenschutz. Eine Information des Bundesamtes für Strahlenschutz. 4. Auflage, 2018, 64 S.
- BFS - BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ (HRSG.) (2019): Strahlung und Strahlenschutz. Eine Information des Bundesamtes für Strahlenschutz. Aktualisierte Neuauflage. Stand: April 2019, 90 S.
- DIN EN 50341 (VDE 0210): Freileitungsnorm. VDE DIN EN. DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 Freileitungen über AC 1 kV. 2019.

FGEU - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR ENERGIE UND UMWELTTECHNOLOGIE MBH. Bestätigung der aus Unterlagen der Jahre 2006 bzw. 2009 zitierten Angaben per Mail im Jahr 2016.

ICNIRP – INTERNATIONAL COMMISSION ON NON-IONIZING RADIATION PROTECTION ICNIRP (1998): Guidelines für Limiting Exposure to Time-Varying Electric, Magnetic, and Electromagnetic Fields (up to 300 GHz). Übersetzung aus dem Englischen: Richtlinien für die Begrenzung der Exposition durch zeitlich veränderliche elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (bis 300 GHz). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesamt für Strahlenschutz: Berichte der Strahlenschutzkommission 23. S. 39–108. I. V. m. internationaler Workshop im März 2008.

JÖDICKE, K., LEMKE, H. & MERCKER, M. (2018): Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Erdseilen von Höchstspannungsfreileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 50. (Heft 8). S. 286–294.

KALZ, B. & KNERR, R. (2014): Vogelschutz-Markierungen an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 48. (Heft 4). S. 121.

KALZ, B. & KNERR, R. (2016): Erratum. Vogelschutz-Markierungen an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 48. (Heft 4). S. 114–121.

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag.

MULE SACHSEN-ANHALT – MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND UMWELT SACHSEN-ANHALT: InVeKoS-LFK Feldblöcke (Kategorie: Dauerkulturen) im ©Geodienst MULE LSA (www.mule.sachsen-anhalt.de) [Abgerufen am 27.10.2022].

WHO – WORLD HEALTH ORGANISATION (2007): Extremely low frequency fields. Environmental Health Criteria Monograph No.238. Geneva.

7.2 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).

32. BImSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

AVV BAULÄRM - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (1970) - Geräuschemissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970).

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BBERGG - Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BBPLG - Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- FSTRG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- GGVSEB - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- KRWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- LUFTVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- LWALDG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, 77), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- NABEG - Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- NWALDLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- PLANSiG - Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- SCHBERG - Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- STRG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- TA LÄRM - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, neue Fassung) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28. August 1998 S. 503); Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

7.3 Pläne/ Programme

- Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt (2010): Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 160). URL: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-LEPST2010rahmen> (abgerufen am 19. November 2020).
- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378). URL: <http://www.nds-voris.de/jpor->

tal/?quelle=jlink&query=RaumOPrV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true
(abgerufen 19. November 2020).

Planungsverband Lappwaldsee (2008): Masterplan Helmstedt-Harbke See / Masterplan Lappwaldsee.

Regionaler Entwicklungsplan Region Magdeburg (REP MD) (2006). Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. URL: https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_498_1.PDF?1358421992 (abgerufen 19. November 2020).

Regionaler Entwicklungsplan Region Magdeburg (Neuaufstellung) (2020). – Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, Beschreibende Darstellung. Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.), Braunschweig, 45 S. URL: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/rrop/> (abgerufen im April 2020).

Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Harbke (1994).

7.4 Telefonate / Stellungnahmen

BAF - BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (2021): Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 03.02.2021.

BAIADBw – BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (2021): Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 05.02.2021.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (2021): Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 02.02.2021.

DFS - DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (2021): Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 25.01.2021.

LAGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2021): Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 04.02.2021.

MEDIA BROADCAST GMBH (2021): Stellungnahme der Media Broadcast GmbH zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 26.01.2021.

POLIZEIINSPEKTION ZENTRALE DIENSTE SACHSEN-ANHALT (2021): Stellungnahme der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt —

Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 14.01.2021.

TELEFÓNICA GERMANY GMBH & Co. OHG (2021): Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 29.01.2021.

VODAFONE GMBH / VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH (2021): Stellungnahme der Vodafone GmbH zur geplanten Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt — Umspannwerk Wolmirstedt) vom 03.02.2021.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com